

Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale

Das Wichtigste in Kürze

Forschungsgegenstand

- Untersucht wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zueinander standen.
- Im Fokus des Projektes standen sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB).
- Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit den Tätern der Sexualdelikte. Dabei werden eher grundlegende Erkenntnisse zu Tätermerkmalen und täterbezogenen Tatmerkmalen sowie zu Tatmotiven und Tätertypologien dargelegt.

Methodisches Vorgehen

- Die Erkenntnisse zu den Tätern basieren auf einer Auswertung von Fachliteratur, sechs qualitativen Interviews mit Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen sowie einer Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aus Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2008 bis 2017.
- Insgesamt wurden im Rahmen der Aktenanalyse Daten zu 1 411 Tätern erhoben. Hier werden die Daten aus dem Datensatz zu den polizeilich bekannt gewordenen 728 Tatverdächtigen aus den 674 aufgeklärten Fällen dargelegt.

Ausgewählte Erkenntnisse

- Die Analysen wurden differenziert nach **Einzeltätern und Gruppentätern** vorgenommen. Rund 84,0 Prozent der Täter agierten allein und 16,0 Prozent in Gruppen.
- An ausgewählten Stellen wurden Analysen differenziert nach **Tatschwere und Vorbeziehung** zwischen Täter und Opfer durchgeführt. 36,7 Prozent der Täter haben eine minder schwere Straftat und 63,3 Prozent eine schwere Straftat gemäß § 177 StGB begangen. 53,3 Prozent der Einzel Täter standen zum Tatzeitpunkt in einer flüchtigen Vorbeziehung mit den Opfern, 46,7 Prozent kannten ihre Opfer nicht.
- Die alleinhandelnden Täter der betrachteten Sexualdelikte sind im Durchschnitt etwa 33 Jahre **alt**. Gruppentäter sind im Durchschnitt mit 23 Jahren deutlich jünger. Jüngere Täter begehen im Vergleich zu älteren Tätern schwerere Straftaten.
- Die betrachteten Sexualstraftaten wurden im Untersuchungszeitraum überproportional häufig von Jungen und Männern ohne deutsche **Staatsangehörigkeit** bzw. mit **Migrationshintergrund** begangen. Dies kann auch darauf zurückgeführt werden, dass im Rahmen der Zuwanderungsbewegung Mitte bis Ende der 2010er Jahre insbesondere junge Männer aus sozial schwachen Regionen nach Deutschland gekommen sind. Diese Gruppe zählt, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, auch bei Sexualdelikten generell zu den stärker kriminalitätsbelasteten Bevölkerungsgruppen.
- Die Einzel Täter sowie die Gruppentäter waren überwiegend **ledig** und hatten eher selten **Kinder**.
- Sowohl die Einzel- als auch die Gruppentäter sind größtenteils als **bildungsfern** zu bezeichnen. Viele verlassen die Schule ohne Bildungsabschluss oder mit einem eher niedrigen Abschluss. Zudem haben viele Täter keinen oder einen eher einfachen berufsbildenden Abschluss. Davon ist auch das Berufsleben der Einzel Täter geprägt. Im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung herrscht eine hohe Arbeitslosigkeit.

- **Psychische Erkrankungen** waren in den Akten nur bei wenigen Tätern dokumentiert. Häufig handelt es sich dabei um Persönlichkeitsstörungen. Die interviewten Expertinnen und Experten sowie auch die Fachliteratur weisen darauf hin, dass psychische Erkrankungen für die Begehung von Sexualstraftaten in der Regel nicht kausal sind bzw. zumindest nicht der einzige kausale Faktor.
- Die **Biografie** von Tätern ist oft durch eine problematische Kindheit geprägt. Häufig wird in Forschungsberichten sowie von den Expertinnen und Experten von Vernachlässigung, regelmäßigem elterlichem Alkoholkonsum, körperlichen Misshandlungen, problematischen Eltern-Kind-Beziehungen, problematischem Erziehungsverhalten, Abwesenheit eines Elternteils oder Heimaufenthalt oder Straffälligkeit der Eltern berichtet. Gewaltbegünstigende Einstellungen können so im Zuge der Primärsozialisation entstanden sein und sich verfestigt haben.
- Mehr als die Hälfte der Täter der betrachteten Sexualdelikte war vor der Tat bereits **polizeilich in Erscheinung getreten**, überwiegend bereits mehr als einmal und zumeist nicht (nur) einschlägig. Besonders häufig handelte es sich um polizeiliche Vorkenntnisse im Bereich der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und Diebstahl- und Unterschlagungsdelikte
- Der **Tatentschluss** bei den betrachteten Sexualstraftaten erfolgte überwiegend spontan/situativ. Seltener lag bereits im Voraus der Tat ein latenter oder konkreter Tatentschluss vor.
- Die Täter haben vor der Tat häufig **Alkohol, Drogen oder Medikamente konsumiert**.
- Die **Kontaktaufnahme** erfolgt bei den betrachteten Sexualstraftaten häufig über **Kommunikation**, seltener in Form eines überfallartigen Angriffs. Die Kommunikation der Einzeltäter war zumeist zunächst positiv, häufig versuchten die Täter, sich mit dem Opfer anzufreunden oder luden es z. B. auf ein Getränk ein. Im Verlauf entwickelte sich die Kommunikation oftmals hin zu einer zweckmäßigen, sexualisierten oder aggressiven Form, nach der Tat zeigten sich viele Täter reumütig. Bei den Gruppentätern zeigen sich etwas andere Befunde. Sie kommunizierten häufiger bereits vor der Tat sexualisiert oder aggressiv und zeigten sich nach der Tat seltener reumütig.
- Den betrachteten Sexualstraftaten liegt entsprechend der Aussagen der Expertinnen und Experten und der Befunde aus der Fachliteratur selten eine rein sexuelle **Motivation** zugrunde. Oftmals steht die Tatmotivation im Zusammenhang mit impulsiven, antisozialen und narzisstischen Persönlichkeitsakzentuierungen. Die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen kann zudem zur Rechtfertigung der Tat führen und zur Erleichterung der Durchführung der Tat beitragen. Bei Gruppentaten sind zudem Gruppeneffekte bedeutsam.
- Es liegen unterschiedliche Erkenntnisse zu **Tätertypologien** vor, die dabei helfen können, Ermittlungsansätze zu generieren. Das grundlegende Wissen über die verschiedenen Merkmale und Typologien darf jedoch nicht zu Verallgemeinerungen des Einzelfalls führen.

Implikationen für die Ermittlungs- und Präventionspraxis

- Auf Grundlage der Ergebnisse des Projektes wurden Implikationen für die Ermittlungs- und Präventionspraxis generiert. Die Implikationen, die sich aus den im vorliegenden Bericht dargelegten Erkenntnissen zu den Tätern ergeben, sind im abschließenden Kapitel 4 aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	7
1.1	Forschungsprojekt	7
1.1.1	Forschungsgegenstand	7
1.1.2	Forschungsanlass	8
1.1.3	Forschungsziele	8
1.1.4	Projektmodule	9
1.1.5	Daten und Methoden	10
1.2	Über diesen Bericht	10
2	Forschungsübersicht	12
3	Ergebnisse	16
3.1	Hinweise zur Datengrundlage und Analyse	16
3.2	Merkmale der Täter	17
3.2.1	Alter	17
3.2.2	Herkunft	18
3.2.3	Familienstand und Beziehungsstatus	20
3.2.4	Kinder	21
3.2.5	Wohnsituation	21
3.2.6	Schulbildung	21
3.2.7	Beruflicher Bildungsabschluss und Berufstätigkeit	22
3.2.8	Psychologische Diagnostik und Paraphilien	23
3.2.9	Besondere Lebensumstände	26

3.2.10	Straffälligkeit vor der Tat	28
3.3	Täterbezogene Tatmerkmale	33
3.3.1	Tatentschluss	33
3.3.2	Substanzeinfluss während der Tat	34
3.3.3	Kontaktaufnahme und sprachliches Verhalten der Täter	35
3.4	Tätermotive und Tätertypologien	37
3.4.1	Motivation und Motive der Täter	37
3.4.2	Tätertypologien	42
4	Implikationen für die polizeiliche Ermittlungs- und Präventionspraxis	46
Literatur		47
Tabellenverzeichnis		52
Abbildungsverzeichnis		53

1 Einführung

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte im Zeitraum 2018 bis 2022 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt waren darüber hinaus die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes waren Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus standen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB. Dieser Ergebnisbericht bezieht sich auf die Täter sexueller Gewalt.

1.1 Forschungsprojekt

1.1.1 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige männliche Einzeltäter¹ und Gruppen, bei denen keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, untersucht (Forschungsgegenstand). Im Fokus des Projektes stand der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Straftaten gemäß § 177 StGB werden im vorliegenden Bericht als „Kerndelikte“ bezeichnet.

Der § 177 StGB wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I:

2460) reformiert. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte innerhalb des Untersuchungszeitraums. Im Rahmen des Projektes wird daher betrachtet, welche Auswirkungen sie auf den Forschungsgegenstand hatte. Detailliertere Informationen zur Historie und Reform des § 177 StGB finden sich beispielsweise in Kratzer-Ceylan

¹ Ganz überwiegend handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen um Männer (z. B. Müller/Schrötle 2004: 80). In diesem Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit und ausschließlich aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes daher nur in Bezug auf die Täter bzw. Tatverdächtigen die männliche Form, in Bezug auf die Opfer die weibliche Form verwendet. Damit soll keinesfalls die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt alle Geschlechter sowohl auf Seite der Täterinnen und Täter als auch auf Seite der Opfer durchaus vorkommen.

Mit dem Terminus Täter in diesem Projekt Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte bezeichnet. Er bezieht sich entsprechend auf alle Status, die die Personen, die im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen, im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren haben können. Der Begriff des Tatverdächtigen ergibt sich aus dem Anfangsverdacht (§152 Abs. 2 StPO) und beschreibt Personen, die als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in Betracht kommen. Für den Verdacht müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Hierbei reicht eine geringe Wahrscheinlichkeit für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens aus. Der Begriff des Beschuldigten ist nicht legal definiert und wird in der StPO als Oberbegriff verwendet, der mehrere Verfahrensstadien umfassen kann. Als Beschuldig-

ter gilt ein Tatverdächtiger dann, wenn gegen ihn ein Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt bzw. eingeleitet oder auf sonstige Art und Weise strafprozessual vorgegangen wird (BeckOK StPO/Monka StPO § 157 Rn. 1). Der Beschuldigte wird gemäß § 157 StPO zum Angeschuldigten, sobald gegen ihn eine öffentliche Klage erhoben wird, und Angeklagter, wenn gegen ihn ein Hauptverfahren eröffnet wird. Der Begriff Verurteilte bezeichnet Beschuldigte „nach Rechtskraft eines verurteilenden Erkenntnisses“ (BeckOK StPO/Monka StPO § 157 Rn. 2-4). Der Terminus Täter wird im StGB legal definiert. Demnach wird als Täter bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht (§ 25 Abs. 1 StGB). Die Definition beinhaltet keine Rechte und Pflichten der verschiedenen Status im Sinne der StPO. Daher ist der Terminus Täter eine allgemeingültige Bezeichnung für die o.g. Status von Personen im Ermittlungs- und Strafverfahren.

Die Entscheidung für den Terminus Täter ermöglicht, neben einem besseren Lesefluss, vorrangig eine Komplexitätsreduktion. Trotz der gewählten Bezeichnung ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Anteil der unter Verdacht stehenden Personen im vorliegenden Bericht auch tatsächlich rechtskräftig verurteilt wurde.

(2015: 81 ff.), Rabe (2017), Pollich et al. (2019: 12 ff.) sowie Koeppen/Faber (2020).

Im Rahmen des Projektes wurde außerdem ein Überblick über die Lage und Entwicklung ausgewählter weiterer Sexualstraftaten gegeben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021). Neben den Kerndelikten handelt es sich hierbei um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge gemäß § 178 StGB, Mord (im Zusammenhang mit Sexualdelikten) gemäß § 211 StGB, Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 185 StGB, üble Nachrede (auf sexueller Grundlage) gemäß § 186 StGB, Verleumdung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 187 StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (auf sexueller Grundlage) gemäß § 189 StGB. Berücksichtigt wurden außerdem die mit der Gesetzesänderung im November 2016 eingeführten Vorschriften zu sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB sowie zu Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB.

Betrachtet wurden, wie dargelegt, insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Legaldefinition des Begriffes der flüchtigen Bekanntschaft nicht vorliegt. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine Person, mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt‘. Z. B. ‚Diskobekanntschaft‘.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020: A4|12). Diese Definition wurde hier zugrunde gelegt.

1.1.2 Forschungsanlass

Das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen erfährt bereits seit über 50 Jahren zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Zu Projektbeginn zeigten dies beispielsweise die sogenannte #MeToo-Debatte um sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Frauen in der Filmindustrie, die Debatte um die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln sowie die Debatte um das neue Sexualstrafrecht (Stichwort „Nein heißt Nein“). Erhöhte öffentliche Beachtung erfahren außerdem immer wieder besonders schwere Sexualstraftaten durch Einzeltäter oder Gruppen,

wie beispielsweise überfallartige Vergewaltigungen im öffentlichen Raum.

Sexualstraftaten wie diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße. Tatorte oder damit vergleichbare Örtlichkeiten werden in Folge einer Tat von Unsicherheitsgefühlen begleitet aufgesucht oder ganz gemieden. Daneben sind die Folgen für die Opfer gravierend. Neben den physischen Verletzungen, in seltenen Fällen bis hin zur Tötung des Opfers, kommt es oftmals zu (langfristigen) Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

Obwohl das Phänomen damit von hoher kriminalpolitischer und polizeipraktischer Bedeutung ist, fehlt es in Deutschland weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit sexueller Gewalt gegen Frauen beschäftigen, diese beziehen sich jedoch zu meist auf andere Facetten des Phänomenbereichs Sexualdelikte (z. B. Litzcke et al. 2015; Elsner/Steffen 2005) oder nur auf Teilbereiche des interessierenden Phänomens (z. B. Dern et al. 2004). Bei einer auf Brandenburg bezogenen Studie von Uhlig (2015) handelt es sich um eine der wenigen Forschungsarbeiten, die umfassendere aktuelle Befunde zu Sexualstraftaten fremder Täter vorlegt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung hier ausschließlich auf Vergewaltigungen.

Dies war Anlass für die KKF des LKA NRW, ein Forschungsprojekt zu initiieren, das sich möglichst breit mit der Thematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen durch ihnen unbekannte Täter befasst und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge gleichermaßen in den Blick nimmt.

1.1.3 Forschungsziele

Übergeordnetes Ziel des Projektes war die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention sowie des Opferschutzes. Im Rahmen eines Workshops mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden vor Projektbeginn aktuelle Problemstellungen, die den interessierenden Phänomenbereich betreffen, erhoben und diskutiert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops wurden die Projektziele konkretisiert.

Das Projekt verfolgte insgesamt sechs Ziele:

- Ziel 1:** Die Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes sowie weiterer ausgewählter Straftaten ist – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2016 – beschrieben.
- Ziel 2:** Opfer-, Tat- und Tätermerkmale sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen diesen Merkmalen sind analysiert.
- Ziel 3:** Die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen ist analysiert.
- Ziel 4:** Die Genauigkeit von Opferaussagen bei Sexualstraftaten ist analysiert.
- Ziel 5:** Opferschutzmaßnahmen sowie Opferbedürfnisse im Strafverfahren sind analysiert.
- Ziel 6:** Die differentielle Aussagekraft und Qualität der vorhandenen polizeilichen Datenbestände zu Sexualstraftaten gegen Frauen sind überprüft.

1.1.4 Projektmodule

Die dargelegten Forschungsziele wurden in drei Modulen, die teilweise aus verschiedenen Teilmodulen bestehen, umgesetzt.

Modul 1: Kriminalitätslage und Entwicklung

Mit diesem Modul wurde das *erste Ziel* des Projektes adressiert. Die Kriminalitätslage und -entwicklung wurde analysiert. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Entwicklung der Kriminalitätslage in Folge der Gesetzesänderungen im November 2016 gelegt. Das Modul wurde von der KKF gemeinsam mit Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

Modul 2: Tat-, Opfer- und Tätermerkmale

In diesem Modul wurde angestrebt, phänomenologische Erkenntnisse über Opfer, Täter und Taten zu generieren. Damit wurde das *zweite Ziel* des Projektes adressiert. Im Fokus stand in diesem Modul die Identifizierung von Opfer-, Tat- und Tätermerkmalen sowie von Zusammenhängen und Wirkmechanismen zwischen den Merkmalen. Das Modul wurde durch die KKF mit Unterstützung von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

Modul 3: Strafverfolgung

Im Rahmen dieses Moduls wurden verschiedene Aspekte der Strafverfolgung thematisiert. Dabei wurde zwischen vier Teilmodulen differenziert:

Teilmodul 3a: Polizeiliche Sachbearbeitung

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *dritte Ziel* des Projektes. Hier wurde die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen im Sinne des Forschungsgegenstandes betrachtet. Dabei wurden insbesondere ermittlungsrelevante Merkmale, Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von sexueller Gewalt gegen Frauen sowie Aspekte zur Vernehmung in diesem Deliktsbereich thematisiert. Das Teilmodul wurde von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW in Zusammenarbeit mit der KKF durchgeführt.

Teilmodul 3b: Genauigkeit von Opferaussagen

In diesem Teilmodul wurde das *vierte Ziel* des Projektes in den Blick genommen. Dabei wurden keine Erhebungen zur Aussagepsychologie durchgeführt. Die Untersuchung der Genauigkeit von Opferaussagen beschränkte sich auf Alters- und Größenschätzungen sowie Täterbeschreibungen durch die Opfer sowie die Informationsmenge und -genauigkeit in deren Zeugenaussagen bei der Polizei.

Teilmodul 3c: Opferschutz und Opferbedürfnisse

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *fünfte Ziel* des Projektes. Es wurde der Frage nachgegangen, inwieweit Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen im Kontext der Strafverfolgung berücksichtigt werden und inwieweit es in den Ermittlungs- und Strafverfahren zu sekundären Viktimisierungen kommt. Außerdem wurde untersucht, wie Opferschutzmaßnahmen von den Opfern bewertet werden und welche Bedürfnisse bzw. Wünsche die Opfer mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbinden. Das Teilmodul wurde durch die KKF in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Linsen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der FH Münster durchgeführt.

Teilmodul 3d: Aussagekraft und Qualität der Datenbestände

Dem *sechsten Ziel* des Projektes entsprechend wurde in diesem Teilmodul die Aussagekraft und Qualität der polizeilichen Daten sowie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bewertet. Diese Tätigkeiten erfolgten in der KKF.

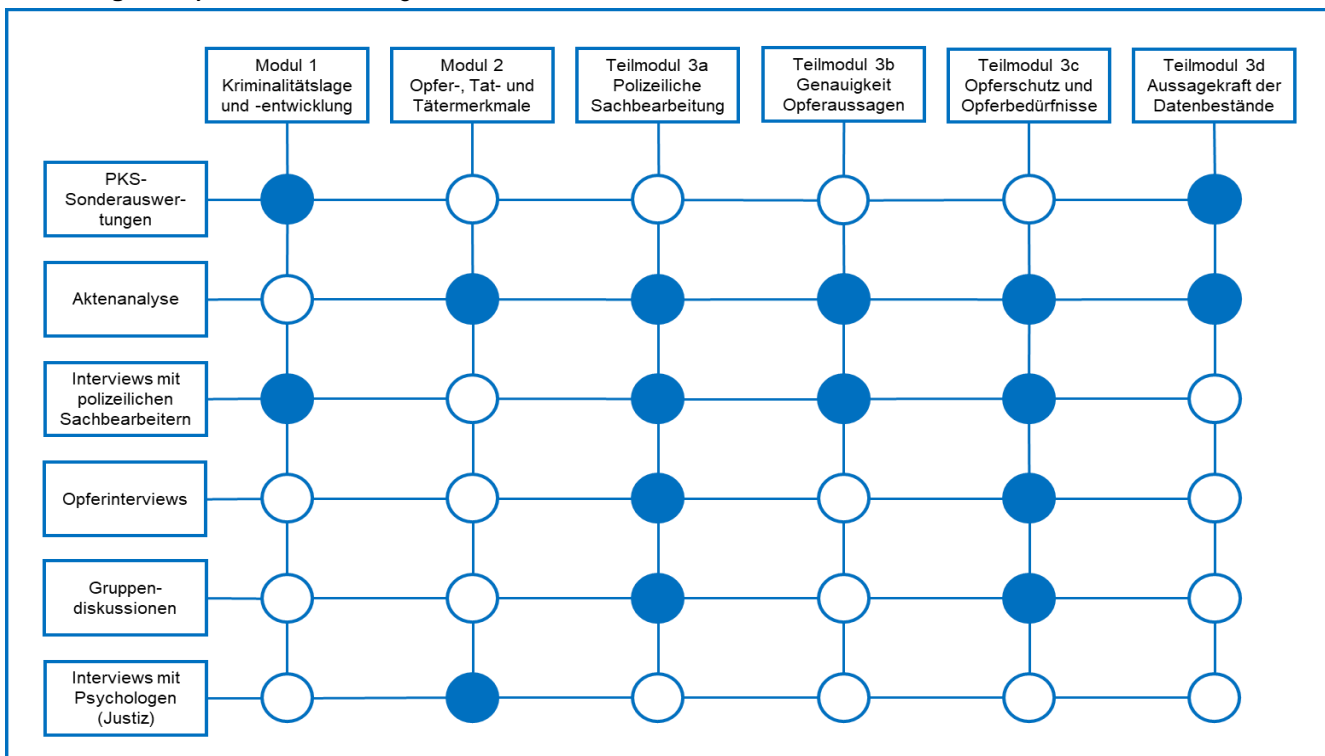
1.1.5 Daten und Methoden

Im Rahmen des Projektes wurden unterschiedliche Datenbestände und Forschungsmethoden verwendet. So wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) und polizeiliche Vorgangsdaten quantitativ ausgewertet. Darüber hinaus wurden qualitative Interviews mit Opfern, polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie mit psychologischen und bzw. forensisch-psychiatrischen Exper-

tinnen und Experten sowie Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt.

In Abbildung 1 auf der folgenden Seite werden die eingesetzten Methoden in Bezug zu den Modulen des Projektes gesetzt. Ausgefüllte Kreise bedeuten dabei, dass mit der jeweiligen Methode Erkenntnisse zu dem jeweiligen Modul generiert werden. Detailliertere Informationen zu sämtlichen im Projekt eingesetzten Methoden sind dem gesonderten Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a) zu entnehmen.

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden



Quelle: Meyer 2018: 585

1.2 Über diesen Bericht

Im Rahmen des Projektes wurden sieben grundlegende Ergebnisberichte und ein Methodenbericht erstellt.

- Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008–2019 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021)
- Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a)
- Täter sexueller Gewalt: Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale
- Opfer sexueller Gewalt: Opfermerkmale und Opferschutz im Strafverfahren (in zwei Teilen) (Landeskriminalamt 2023c)
- Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (in zwei Teilen) (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b; 2023b)

- Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a)

Der vorliegende Bericht befasst sich mit den Tätern sexueller Gewalt. Im Fokus stehen dabei Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale. Zu Beginn des Projektes wurde ein Workshop mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern durchgeführt, um praxisrelevante Problemstellungen zu sammeln und im Projekt zu beantworten. Neben Fragen zu der feststellbaren Anzahl der Täter sowie zu Tätermerkmalen, standen Fragen nach soziodemographischen und soziostrukturellen Faktoren, wie die Lebensweise der Täter und die soziale Integration der Täter, im Vordergrund. Weitere Fragestellungen zielten auf die Sammlung von Informationen über mögliche psychische Störungen oder Erkrankungen der Täter ab sowie die Informationsgewinnung über vorherige Täter- und Opferverdingung der Täter. Zudem sollten weitere tatrelevante Faktoren erhoben werden. Hierzu zählen der Planungsgrad, Tatmotive sowie ein möglicher Substanz-einfluss zur Tatzeit. Die Ergebnisse sind relevant für polizeiliche Ermittlungen und Handlungsempfehlungen zur täterorientierten Kriminalprävention.

Grundlegend sind zum einen Daten aus der quantitativen Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu Fällen aus den Jahren 2008 bis 2017 in Nordrhein-Westfalen. Zum anderen werden die Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews mit Expertinnen und Experten einbezogen. Das Sample umfasst Operative Fallanalytiker, forensische Psychiaterinnen und Psychiater, eine Person, die sich im wissenschaftlichen Kontext mit dem Forschungsgegenstand auseinandersetzt sowie Psychologinnen und Psychologen aus Justizvollzugsanstalten. Detaillierte Informationen zu der Datengrundlage sowie zur methodischen Umsetzung der Aktenanalyse können dem Methodenbericht des Projektes entnommen werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 16 ff.). Ergänzende Hinweise finden sich zudem in der Einleitung des Ergebniskapitels (Kapitel 3).

Im Folgenden wird zunächst eine Übersicht über den Forschungsstand gegeben. Anschließend werden die Ergebnisse der Analysen dargelegt. Dabei handelt es sich um eher grundlegende Analysen des Datenmaterials. Abschließend werden Implikationen für die Praxis gegeben.

2 Forschungsübersicht

Nachfolgend wird ein grober Überblick über den nationalen Forschungsstand gegeben. Die genannten Studien werden nachfolgend regelmäßig in Bezug zu den vorliegenden Forschungsergebnissen gesetzt, um eine bessere Einordnung der Ergebnisse und einen Vergleich dieser zu gewährleisten.

Im deutschsprachigen Raum haben sich bereits einige Studien mit den Tätern von Sexualstraftaten beschäftigt. Die Studien unterscheiden sich sowohl in der methodischen Herangehensweise als auch in der Schwerpunktsetzung.

Straub und Witt (2002) haben in ihrem Projekt die Einträge im Bundeszentralregister von 367 Personen untersucht, die wegen Vergewaltigung gem. § 177 StGB verurteilt worden sind. Bei der Analyse der Akten wurde insbesondere ein Augenmerk auf mögliche Unterschiede zwischen Tätern mit fremden und mit bekannten Opfern sowie zwischen gemeinschaftlich handelnden Tätern und Einzeltätern gelegt. Außerdem wurden die Täter in Serientäter und „Nicht-Serientäter“ differenziert. In diesem Kontext hat das Autorenteam untersucht, ob zu den Tätern einschlägige Vorerkenntnisse vorlagen oder nicht und ob der Täter Gegenstände des Opfers mitgenommen hat. Die Ergebnisse wurden einer weiteren Stichprobe von 39 Personen gegenübergestellt, die wegen sexuell assoziierter Tötungsdelikte verurteilt worden sind.

Elsner und Steffen (2005) haben 391 Kriminal- und Ermittlungsakten aus Bayern aus dem Jahr 2000 untersucht. Die Akten bezogen sich auf Vergewaltigungsdelikte sowie Delikte sexueller Nötigung von Jugendlichen und Erwachsenen. Grundlegende Fragestellungen zu den Tätern dieser Delikte beziehen sich unter anderem auf Beschreibungen der soziodemografischen Merkmale der im Hellfeld registrierten Täter von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern von 1988 bis 2003 (Elsner/Steffen 2005: 138 ff.). Ein weiterer Schwerpunkt der Aktenanalyse betraf den Tathergang. Hierbei wurden auch die räumlichen Bewegungsmuster sowohl des Täters als auch des Opfers betrachtet (Elsner/Steffen 2005: 92 ff.). Es wurde in der Studie keine Differenzierung im Hinblick auf den Beziehungsstatus zwischen dem Täter und dem Opfer vorgenommen.

Eine Studie, die sich auf Fälle aus Nordrhein-Westfalen bezieht, wurde 2006 durch Burghelm und Friese durchgeführt. Im Mittelpunkt ihrer Untersuchung steht die Problematik der

Unterscheidung von realen und vorgetäuschten Sexualdelikten. Um sich dem Problem zu nähern, analysierten die Autoren 316 reale und 55 vorgetäuschte Delikte von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen der Jahre 1994 bis 2003. In der Stichprobe wurden insgesamt 138 Taten durch mutmaßlich fremde Täter begangen. Die Analyse umfasste neben räumlichen und zeitlichen Aspekten der Delikte auch soziodemografische Merkmale der Täter (der realen Delikte).

Goedelt (2010) hat 225 Strafverfahrensakten zu geklärten Fällen nach §§ 177 und 178 StGB aus dem Jahr 2002 analysiert (Goedelt 2010: 18 ff.). In einem Großteil der untersuchten Fälle kannten Täter und Opfer sich vor der Tat (81 %). In 19 Prozent der Fälle gab es keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer (Goedelt 2010: 54). Dennoch liefert die Studie Erkenntnisse zu den soziodemografischen Hintergründen der Täter, z. B. zum Alter, zur Herkunft, zur Bildung und zum Beruf, zum Familienstand, zum Substanzeinfluss oder zu psychischen Auffälligkeiten der Täter (Goedelt 2010: 27 ff.). Zudem wurde in der Aktenanalyse der Versuch unternommen, Daten bezüglich der Motivation der Täter zu generieren. Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsprozessen sowie auf den Aspekten der Opferbedürfnisse.

In der Studie von Koch-Arzberger et al. (2011) wurden 144 Akten von Sexualstraftätern im Hinblick auf die Erfassung soziodemographischer Variablen der Sexualstraftäter und zurückliegender Tatbegehungsmerkmale untersucht. Die Akten stammen aus der Zentralstelle zur Überwachung von rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (ZÜRS) in Hessen. Ergänzt wurden die quantitativen Daten der Aktenanalyse durch Gruppendiskussionen mit hessischen Sicherheitsmanagern, die für die Betreuung der Täter zuständig sind. Hier wurden die Einschätzungen und Sichtweisen bzgl. der subjektiven Tathintergründe der Täter abgefragt. Für die vorliegende Studie ist die Veröffentlichung von Koch-Arzberger und Kollegen dahingehend relevant, dass die Analyse der Stichprobe in Fremd- und Nahbereichstäter differenziert wurde. In dieser Studie haben 37 Täter ihnen unbekannte Opfer gewählt, wobei hiervon 23 ihren Opferfokus nur auf Erwachsene, sechs nur auf Kinder und acht sowohl auf Erwachsene als auch auf Kinder gelegt haben (Koch-Arzberger et al. 2011: 60). Gemäß dem vorliegenden Forschungsgegenstand sind die 23

Täter mit dem Opferfokus auf unbekanntem erwachsenen Personen als Vergleichsgruppe relevant.

Auch Uhlig (2015) hat staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten in Fällen von „gewaltsame[n] Sexualdelikte[n] fremder Einzeltäter an weiblichen Opfern“ (Uhlig 2015: 43) aus Brandenburg untersucht. Die Analyse beinhaltete 318 Fälle aus den Jahren 1999 bis 2008, in denen auch dem Opfer zuvor unbekannte Täter von Vergewaltigungen und ungeklärte Taten mit einbezogen wurden. Neben deskriptiven Elementen zur Phänomenologie der Taten, wurden auch die biografischen Besonderheiten der bekannten Täter betrachtet.

Eine weitere Untersuchung aus Brandenburg wurde 2020 von Biedermann und Volbert (2020) veröffentlicht. Der Untersuchung lag eine Stichprobe von 777 Fällen nach § 177, 178 und 184i StGB aus dem Jahr 2018 zugrunde. Ihr Forschungsinteresse lag insbesondere auf den Auswirkungen der Reform des Sexualstrafrechts. Im Hinblick auf die Tätermerkmale und das Täterverhalten ist diese Untersuchung für Erkenntnisse zum Tathergang interessant. Die Ergebnisse der Analyse werden auf die Aufklärungswahrscheinlichkeit der Tat untersucht und identifizieren die Herausforderungen bei der Tatkonstruktion in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen.

Elz (2021) hat eine quantitative Untersuchung von 340 Einstellungsbescheiden aus dem Jahr 2015 durchgeführt. Der Stichprobe liegen Fälle gem. § 177 StGB zugrunde, die sich gegen erwachsene Opfer gerichtet haben, aber aufgrund von § 170 StPO eingestellt worden sind. Diese Untersuchung ist mit Blick auf die Täter- und Tatmerkmale interessant, wenn es um die Frage nach den sozioökonomischen Merkmalen der Tatbeteiligten geht (Elz 2021: 46 ff.).

Eine Studie der Kriminologischen Forschungsgruppe des Bayerischen Landeskriminalamtes entwickelt aus den polizeilichen Vorerkenntnissen von Sexualstraftätern verschiedene Tätertypologien (Röhm 2022). Dabei wurden die polizeilichen Vorerkenntnisse von 3 535 Personen ausgewertet, die mindestens eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben. Hierbei wurden keine Eingrenzungen hinsichtlich des Beziehungsstatus zwischen Täter und Opfer oder der Delikte gemacht. So wurden auch Taten mit kindlichen Opfern in die Studie mit einbezogen. Das Ziel der Analyse bestand darin, bei „unbekannten Tätern Ermittlungshinweise zu liefern bzw. Ermittlungspriorisierungen treffen zu können“ (Röhm 2022: 8). Dies soll anhand von insgesamt sieben entwickelten Tätertypologien erfolgen (Röhm 2022: 93 ff.).

Die aktuellste Studie im Themenfeld wurde von Höynck et al. (2024) vorgelegt. Sie untersuchten über die Auswertung amtlicher Daten, eine Aktenanalyse sowie eine Betroffenenbefragung die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen. Im Rahmen der Analyse von Straftaten aus den Jahren 2014 bis 2016 wurden unter anderem Daten zu 592 Beschuldigten erhoben. Dabei wurden Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale erfasst und ausgewertet.

Im Hinblick auf die Dunkelfeldforschung bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind zwei Studien besonders erwähnenswert. Müller und Schröttle (2004) haben eine Befragung von 10 264 in Deutschland lebenden Frauen durchgeführt. Neben dieser Dunkelfeldstudie, die die Perspektive der vermeintlichen Opfer beleuchtet, ist eine Studie aus der Schweiz, die das Dunkelfeld sowohl von männlichen Opfern als auch von männlichen Tätern untersucht, interessant. Haas und Killias haben im Jahr 2000 die Studie „Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten“ veröffentlicht. Hierzu wurden im Jahr 1997 insgesamt 21 314 Rekruten aus der Schweizer Armee zu „erlebten, d.h. von den befragten 20-jährigen Männern erlittene, wie auch [...] von ihnen – aktiv – verübte Gewalt“ befragt (Haas/Killias 2000: 1). Die befragten Rekruten haben u.a. Angaben dazu gemacht, „ob – und ggf. wie oft – sie bestimmte sexuelle Übergriffe im Laufe der letzten zwölf Monate vor der Rekrutenschule begangen haben“ (Haas/Killias 2000: 1).

In Deutschland liegen nur wenige empirische Studien vor, die sich explizit mit dem Phänomen der sexualisierten Gewalt durch Gruppen beschäftigen. Meist findet der Aspekt der Gruppindelikte nur Erwähnung, wenn es um die Bezifferung des Anteils der Gruppentaten im Vergleich zum gesamten Aufkommen der Sexualdelikte geht, wobei die Angaben eine große Spannweite haben. Straub und Witt (2002) beziffern den Anteil der Gruppentaten auf 16,6 Prozent und Müller und Schröttle (2004: 86) nennen 17 Prozent. Wolters (2022: 17) kommt zu dem Ergebnis, dass der Anteil von Gruppenvergewaltigungen bei zwei bis 27 Prozent liegt. Die Autorin kritisiert jedoch die zum Teil sehr regionalen Stichproben der Studien und eine ungenügende Differenzierung zwischen Hell- und Dunkelfeld (ebd.). Erst mit der „Kölner Silvesternacht“ 2015/2016 ist der öffentliche Fokus verstärkt auf das Phänomen der sexuellen Gewalt durch Gruppen gelenkt worden. Die öffentliche Debatte um die Ereignisse dieser Nacht wurden vom Bundeskriminalamt 2016 zum Anlass genommen den nationalen sowie internationalen Forschungsstand zu sexuellen Übergriffen zusammenzutragen. Sie stellen fest, dass das Phänomen bis dahin „erstmalig in Deutschland aufgetreten“ ist (Bundeskriminalamt 2016: 2) und es daher keine

nationalen kriminologischen Arbeiten vorliegen, die das Phänomen umfassend bearbeiten.

Dieses Forschungsdesiderat aufgreifend, hat das Bundeskriminalamt 2019 erste nationale empirische Erkenntnisse zu gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen geliefert. Das Ziel der Studie bestand darin eine „verlässliche Informationsquelle zu gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen in Deutschland zu schaffen“ (Weber et al. 2019: 3) und die typischen Merkmale, Motive der Täter und Tathergänge aufzuzeigen. Methodisch haben sie dafür die Fall-, Opfer- und die Merkmale der Tatverdächtigen der registrierten Fälle des Jahres 2017 aus der PKS analysiert und dies

durch die Angaben zu den Tatmotiven und Tathergängen der ViCLAS Datenbank der Jahre 2016 bis 2018 ergänzt.

Wolters (2022) befasst sich aus soziologischer Sicht mit dem Thema der Gruppenvergewaltigung. Sie versucht die Interaktion der Täter während der Tat und die Frage, „wie Menschen miteinander und aneinander sexuelle Gewalt begehen“ (Wolters 2022: 15), soziologisch zu erklären. Anhand von acht Fallvignetten untersucht sie die verschiedenen Dimensionen von Sexualität, Gewalt und Gruppen. Der Fokus der Arbeit liegt weniger auf den soziodemografischen Merkmalen der Täter oder Opfer, sondern der Dynamik der Gewalt im Verlauf der Taten.

Tabelle 1: Studien aus dem deutschsprachigen Raum zu Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen

Studien aus dem deutschsprachigen Raum zur sexuellen Gewalt gegen Frauen			
Autor(en)	Jahr	Titel	Methodik und Stichprobe
Steck/Pauer	1992	Verhaltensmuster bei Vergewaltigungen in Abhängigkeit von Täter- und Situationsmerkmalen	Analyse von 115 Gerichtsurteilen
Haas/Kilias	2000	Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten: Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz	Dunkelfeldbefragung von 21 314 Schweizer Armeeerekruten zu eigenen (erfahrenen und verübten) Gewalterfahrungen
Straub/Witt	2002	Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung von polizeilichen Vorerkenntnissen im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen	Auswertung der Einträge im Bundeszentralregister von 367 wegen Vergewaltigt verurteilte Personen und Vergleich zu 39 Tätern, die wegen sexuell assoziierter Tötungsdelikte verurteilt wurden
Müller/Schröttle	2004	Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.	Dunkelfeldbefragung durch 10 264 Interviews (geführt 2003) mit in Deutschland lebenden Frauen (16 bis 85 Jahre)
Elsner/Steffen	2005	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigungen.	u. a. Aktenanalyse von 391 Akten zu Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern (25 % Zufallsstichprobe aus 2000)
Burgheim/Friese	2006/2009	2006: Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung. 2009: Merkmale vorgetäuschter Sexualdelikte.	2006: Aktenanalyse von 316 Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen in NRW von 1994 bis 2003 2009: Aktenanalyse von 415 Sexualstraftaten zwischen 2003 und 2006 in NRW
Tausendteufel/Bindel-Kögel/Kühnel	2006	Deliktunspezifische Mehrfachtäter als Zielgruppe von Ermittlungen im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte. Kooperationen mit Intensivstrafäterprogrammen und Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien.	Angelehnt an Studie von Straub/Witt (2002), Analyse von 784 Personen, die wegen einer Anzeige nach §§ 177/178 StGB im Jahr 2003 in Berlin polizeilich registriert wurden, Gegenüberstellung mit aller in Berlin polizeilich registrierten im Jahr 2003
Goedelt	2010	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit.	Analyse von 225 Strafverfahrensakten mit Delikten nach §§ 177, 178 StGB (Vollerhebung 2002 aus Göttingen und Braunschweig mit Einstellungen und Verurteilungen)
Koch-Arzheimer/Bott/Kerner/Reich	2011	Rückfallgefährdete Sexualstraftäter in Hessen	Analyse von 144 Akten der Zentralstelle zur Überprüfung rückfahrggefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) in Hessen mit zugehörigen 2 517 Sexualstraftaten der Probanden, zusätzlich Gruppendiskussionen mit Sicherheitsmanagern

Biedermann	2014	Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention: Ein typologieorientierter Ansatz bei sexuellen Missbrauchs- und Gewalttätern mittels der Latent Class Analyse.	Analyse der BZR-Auszüge von 1 083 Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs oder Gewaltdeliktet rechtskräftig verurteilt wurden (1994-2001)
Seifert	2014	Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen.	Analyse der BZR-Einträge aller 526 Sexualstraftäter (Totalerhebung), die in Sachsen-Anhalt inhaftiert waren (2001-2009), zusätzlich Gefangenenbefragung von 339 dieser Straftäter
Niemeczek	2015	Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten. Der Zusammenhang von Verhaltensmerkmalen und personenbezogenen Eigenschaften.	Befragung von 126 inhaftierten Sexualstraftätern (§§ 174, 176, 176a, 176b, 177, 178, 182 StGB) in Sachsen-Anhalt (2009) und Ergänzung durch Analyse der zugehörigen BZR-Einträge
Litzcke/Horn/Schinke	2015	Sexualmord in Bayern. Opfer – Tatverlauf – Täter	Analyse von Ermittlungsakten und Gerichtsurteilen zu 137 verurteilten Tätern von sexuell assoziierte Tötungsdelikte von 1979 bis 2008 in Bayern
Uhlig	2015	Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg.	Analyse von 318 Fällen mit zugrunde liegenden Vergewaltigungen im Land Brandenburg durch unbekannte Täter an Opfern, die mind. 14 Jahre alt waren (1999–2008), davon 116 aufgeklärt.
Bundeskriminalamt	2016	Sexualdelikte durch Personengruppen im öffentlichen Raum, Aufarbeitung des nationalen und internationalen Forschungsstandes.	Zusammenstellung des nationalen und internationalen Forschungsstandes zum Thema
Weber/Wührl/Spalding	2019	Gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen.	Analyse der Fall-, Opfer- und Merkmale der Tatverdächtigen aller 380 (2017) gemeinschaftlich verübten Vergewaltigungen mit Ergänzung durch Angaben zu Tatmotiven und Tathergängen aus der ViCLAS Datenbank der Jahre 2016–2018.
Röhm	2022	„Die“ Sexualstraftäter: polydelinquent oder deliktperseverant?	Analyse von 3 535 Personen (3 370 männl., 165 weibl.), die wegen mindestens einer Sexualstraftat in INPOL erfasst sind (bis 2018)
Wolters	2022	Vom Antun und Erleiden. Eine Soziologie der Gruppenvergewaltigung.	Qualitative Analyse von acht Fallvignetten anhand von verschiedenen Dimensionen von Sexualität, Gewalt und Gruppen mit thematischem Schwerpunkt auf der Dynamik der Gewalt.
Höynck et al.	2024	Die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen	Analyse von Strafakten zu Vergewaltigungen in Niedersachsen aus den Jahren 2014 bis 2016 mit Daten zu 592 Beschuldigten (Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale)

3 Ergebnisse

Nachfolgend werden grundlegende Erkenntnisse der Studie zu Tätermerkmalen und täterbezogenen Tatmerkmalen dargestellt. Es erfolgt stets zunächst die Darstellung der Erkenntnisse zu den Einzeltätern und im Anschluss die Darstellung der Erkenntnisse zu den Tätern von Gruppentaten. Im Rah-

men der Ergebnisdarstellung werden, wo möglich, die Erkenntnisse aus der Aktenanalyse und die Erkenntnisse aus den qualitativen Interviews mit den Expertinnen und Experten trianguliert und zudem mit dem vorliegenden Forschungsstand abgeglichen.

3.1 Hinweise zur Datengrundlage und Analyse

Die im Rahmen der Aktenanalyse analysierten Fälle umfassen sowohl Fälle, in denen ein Täter erfasst wurde und die Tat somit aus polizeilicher Perspektive als aufgeklärt gilt, als auch Fälle, in denen kein Täter erfasst wurde und die Tat somit aus polizeilicher Perspektive als nicht aufgeklärt gilt. Insgesamt wurden Daten zu 1 411 Tätern erhoben, von denen 1 039 Einzeltäter waren. Die nachfolgend dargelegten Erkenntnisse aus der Aktenanalyse stammen aus dem Datensatz zu den polizeilich bekannt gewordenen 728 Tatverdächtigen aus 674 aufgeklärten Fällen.

Die Analysen wurden differenziert nach Einzeltätern und Gruppentätern vorgenommen. Rund 84,0 Prozent der Täter agierten allein und 16,0 Prozent in Gruppen (n=721). Im Rahmen der Aktenanalyse wurde jeweils differenziert erfasst, ob es sich um eine Gruppentat handelte, an der alle im Tatkontext anwesenden Personen aktiv beteiligt waren (Gruppentat exklusive Tatunbeteiligter) oder um eine Gruppentat, an der nur einzelne aller im Tatkontext anwesenden Personen aktiv beteiligt waren (Gruppentat inklusive Tatunbeteiligter) – gänzlich unbeteiligte Zeuginnen und Zeugen sind hier mit Tatunbeteiligten nicht gemeint. Im zweiten Fall schritten die tatbeteiligten Personen, die zur Gruppierung um den oder die Täter gehörten, jedoch nicht in die Tat ein und blieben passiv. Hier wurden die Variable zu Gruppentaten inklusive Tatunbeteiligter zur Differenzierung herangezogen.

An ausgewählten Stellen wurden Analysen differenziert nach Tatschwere und Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer durchgeführt. Im Hinblick auf die Tatschwere wurde die am Strafgesetzbuch orientierte deliktische Einordnung der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zugrunde gelegt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a). Von minder schweren Fällen wird dabei ausgegangen, „wenn das gesamte Tatbild, einschließlich aller subjektiven Momente

und der Täterpersönlichkeit, vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrahfrahmens geboten erscheint“ (Heintschel-Heinegg 2021: Rn. 80–82). 36,7 Prozent der Täter haben dieser Definition folgend eine minder schwere Straftat und 63,3 Prozent eine schwere Straftat begangen (n=728).

Bei der Vorbeziehung wurde zwischen flüchtiger Bekanntschaft und keiner Vorbeziehung differenziert. Eine flüchtige Bekanntschaft ist definiert als eine „Person mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020: A4|12). 53,3 Prozent der Einzeltäter standen zum Tatzeitpunkt in einer flüchtigen Vorbeziehung mit den Opfern, 46,7 Prozent kannten ihre Opfer nicht (n=728).

Für die quantitativen Analysen ist zu beachten, dass die erfassten Fälle im Erhebungsbogen hinsichtlich bestimmter Merkmale sehr gering sind und sich nur eingeschränkt kausale Aussagen treffen lassen. Grund hierfür sind die teils unvollständigen Akten und teilweise wenig aussagekräftigen Dokumente zu den interessierenden Themenbereichen, unter anderem auch, weil einige Aspekte, wie zum Beispiel familiäre Hintergründe oder spezifische Aussagen über das Sexualleben, meist für den Strafprozess von geringer Relevanz sind und nicht explizit dokumentiert werden. Infolgedessen kann das Hellfeld anhand quantitativer Analysen nur annähernd abgebildet werden, weshalb die Methode der Aktenanalyse an dieser Stelle ihre Grenze erfährt (siehe zur Problematik der Selektivität von Aktenanalysen Meyer/Pollich 2020: 368 ff.). Zudem handelt es sich bei der Stichprobe nicht um eine echte Zufallsstichprobe. Der Rücklauf war unvollständig und die Akten wurden teilweise fehlerhaft erfasst,

weshalb nicht von einer repräsentativen Stichprobe ausgegangen werden kann. Daher sind Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit nicht möglich. Aus diesen Gründen erfolgte die Datenauswertung nur deskriptiv und unter Verzicht auf inferenzstatistische Analysen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 22).

Um den Forschungsgegenstand dennoch möglichst genau zu erfassen und um ein vielfältigeres und gefestigtes Bild zu erhalten, wurden die quantitativen Daten durch qualitative Interviews mit Expertinnen und Experten ergänzt. Das Sample umfasst eine Person, die in der Operativen Fallanalyse tätig ist (Int1), zwei forensische Psychiaterinnen und Psychiater (Int2, Int3), eine Person, die sich im wissenschaftlichen Kontext mit dem Forschungsgegenstand auseinandersetzt (Int4), und zwei Psychologinnen bzw. Psychologen aus Justizvollzugsanstalten (Int5 und Int6).

Die Kombination der Datenbestände hat zwei Vorteile: Erstens haben die Expertinnen und Experten mehr Einblick in das Innenleben der Täter, wodurch Erkenntnislücken aus der

Aktenanalyse ergänzt werden können. Zweitens machen die Aussagen der Expertinnen und Experten die Ergebnisse anschaulicher und stellen einen Praxisbezug her. Allerdings sind auch hinsichtlich dieser Ergebnisse gewisse Einschränkungen zu bedenken. So wird in einem Interview bezüglich der Innenperspektive der Täter angemerkt: „Aber da bewege ich mich auch ein bisschen im spekulativen Bereich. Das sind oft auch so Annahmen, die kann man so ein bisschen mutmaßen, aber die haben da jetzt selten so direkten Fakt, dass jetzt irgendein Täter selber so das so mal darlegen würde. Und selbst wenn er so drüber sprechen würde, könnte es ja auch noch sein, dass er uns da eine Geschichte erzählen will, damit das irgendwie klarer wird. Also insofern sind es so, ja, ich würde jetzt nicht sagen reine Spekulation, die basieren schon auch auf Erfahrung, auf gewissen Merkmalen, die man dann so interpretieren kann. aber trotzdem haben die auch so ein gewisses spekulatives Element“ (Int2).

Daneben werden auch Erkenntnisse aus der Forschungsliteratur bei der Ergebnisdarstellung einbezogen. Hierzu wurde im vorangegangenen Kapitel bereits eine Übersicht gegeben.

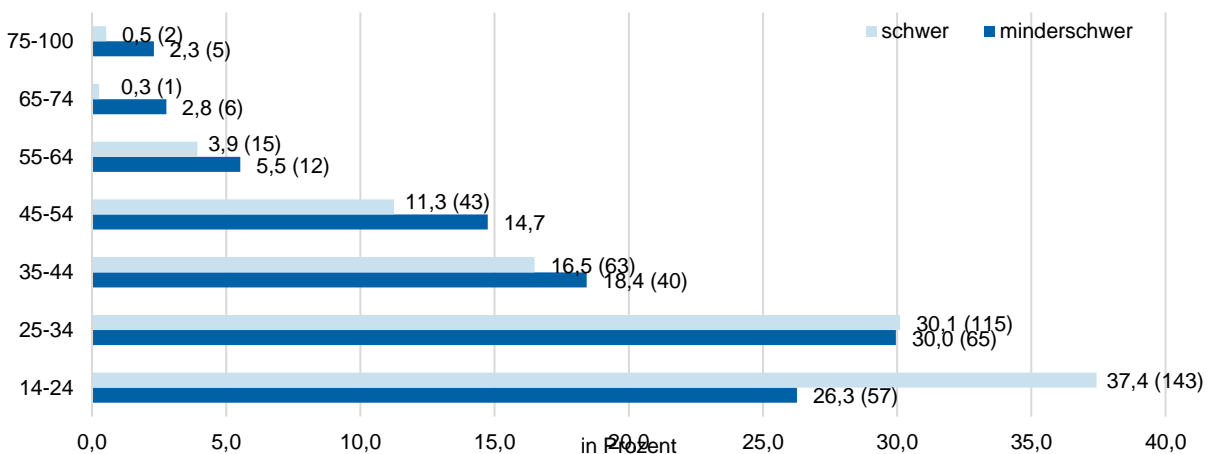
3.2 Merkmale der Täter

3.2.1 Alter

Die Einzeltäter waren durchschnittlich 32,6 Jahre alt (SD 13,4, n=599), wobei der jüngste 14 Jahre alt und der älteste 85 Jahre war (n=599). Der Altersdurchschnitt von Einzeltätern mit flüchtig bekannten Opfern bzw. mit unbekanntem Opfer zeigt keine wesentlichen Unterschiede. Das Täteralter von Einzeltätern, die minder schwere Taten begangen haben, war mit durchschnittlich 35,5 Jahren (SD=14,9, n=217)

höher als das Täteralter von Einzeltätern schwerer Taten mit durchschnittlich 30,9 Jahren (SD=12,2, n=382). Die Abbildung 2 zeigt die Altersstruktur der Einzeltäter nach Tatschwere in Zehn-Jahres-Klassen. Es ist deutlich erkennbar, dass die jüngeren Einzeltäter dominieren, insbesondere bei den schweren Taten, und die Häufigkeit der Einzeltäter ab Mitte 30 abnimmt.

Abbildung 2: Alter der Einzeltäter nach Tatschwere



Die polizeilich ermittelten Gruppentäter (n=115) waren zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 44 Jahren alt. Im Durchschnitt waren sie 23,3 Jahre alt (SD=7,45). Die Hälfte der Täter war 21 Jahre alt oder jünger. Dies ist ein deutlicher Unterschied zu den Einzeltätern, die im Durchschnitt deutlich älter waren.

In der vorliegenden Forschungsliteratur finden sich vergleichbare Befunde. In der Untersuchung von Elsner und Steffen (2005) zu Vergewaltigern und Tätern von sexuellen Nötigungen in Bayern wird das Durchschnittsalter der Täter beispielsweise auf 35 Jahre beziffert (Elsner/Steffen 2005: 139). Dahle et al. (2009: 212) führten eine Totalerhebung der in Berlin zwischen 1994 und 1999 angezeigten sexuellen Gewalt- und Missbrauchsdelikte durch, wobei das durchschnittliche Täteralter bei 33,5 lag. Eher et al. (2010) haben ein durchschnittliches Alter von 33,9 Jahren bei 377 inhaftierten Vergewaltigern in Österreich berechnet (Eher et al. 2010: 26). In der Studie von Uhlig (2015) liegen für 116 Täter objektive Angaben zum Täteralter vor. Der jüngste bekannte Täter ist 14, der älteste Täter 68 Jahre alt. Der Autor stellt eine deutliche Abnahme der Fallzahlen ab einem Täteralter von 35 Jahren fest und einen Schwerpunkt der Fallzahlen zwischen dem 14. und 19. Lebensjahr der ermittelten Täter. Es wurden gut 37 Prozent der aufgeklärten Taten von Tätern in diesem Lebensalter begangen. Der Anteil der ermittelten Täter, die die Tat vor Vollendung ihres 30. Lebensjahres begonnen haben, beträgt sogar mehr als 77 Prozent, bis zu ihrem 40. Lebensjahr fast 96 Prozent. Nur gut fünf Prozent der Täter waren älter als 40 Jahre (Uhlig 2015: 99). In der Studie von Höynck et al. (2024: 82) befand sich der größte Anteil der Täterinnen und Täter in der Altersgruppe der 31- bis 50-Jährigen (40,2 %), gefolgt von der Altersgruppe der 21- bis 30-Jährigen (31,4 %).

Insgesamt besagen die bisherigen Studien im deutschsprachigen Raum somit, dass die Altersvariation von Sexualstraf Tätern groß ist und sowohl ältere als auch jüngere Täter vorkommen (z. B. Straub/Witt 2002: 26; Elsner/Steffen 2005: 139; Höynck et al. 2024: 82). Hierbei ist die Spannbreite des Alters von Vergewaltigern kleiner als die von Tätern sexueller Nötigungen (Elsner/Steffen 2005: 139). Durchschnittswerte finden sich aufgrund der hohen Variation und damit eingeschränkten Aussagekraft nur in wenigen Studien. Falls sich doch Angaben zum durchschnittlichen Alter der Täter finden lassen, so beläuft sich dieses meist auf ungefähr Mitte 30 (Elsner/Steffen 2005: 139; Dahle et al. 2009: 212; Eher et al. 2010: 26; Röhm 2022: 62 f.).

Das Bundeskriminalamt postuliert auf Grundlage ihrer Studie zu Gruppentaten, dass sowohl bei den Opfern als auch bei

den Tätern von Gruppendelikten die jüngeren Altersgruppen „deutlich überrepräsentiert“ sind, „was einen markanten Unterschied gegenüber dem Gesamtdeliktfeld“ (Weber et al. 2019: 16) darstellt. Laut Weber et al. (2019: 16) sind die Täter vorwiegend Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (20,1 %) und Heranwachsende zwischen 18 und unter 21 Jahren (18,4 %). Eine ähnliche Altersstruktur weisen auch die Täter in der vorliegenden Stichprobe auf. Somit kann der Befund des Bundeskriminalamtes, dass „die Tatverdächtigen gemeinschaftlich begangener Vergewaltigungen im Helfeld tatsächlich auffallend jung“ (Weber et al. 2019: 16) sind, bestätigt werden.

In den Interviews mit den Expertinnen und Experten wird das Lebensalter der Täter als Risikofaktor zur Straftatbegehung hervorgehoben, was wie folgt begründet wird: *„Ja, zum einen jüngeres Alter. Also die Bereitschaft zu impulsivem Handeln, unüberlegtem Handeln, die mangelnde Fähigkeit zum Belohnungsaufschub ist natürlich bei jüngeren Tätern in der Regel stärker ausgeprägt als bei Älteren. Also die Zahlen über das Alter von Personen, die wegen Vergewaltigungsdelikten verurteilt werden, legen das ja auch nahe, dass es da so eine Reduktion dann mit höherem Lebensalter gibt“* (Int4). In diesem Zuge spielen die Routineaktivitäten der jüngeren Personen eine erhebliche Rolle. So wird in einem Interview das Ausgehverhalten als Risikofaktor benannt, der sich insbesondere bei jüngeren Tätern findet: *„Der größte Bereich, wo man sich Gedanken macht, ist ja wirklich sicherlich auch eben die Partyszene im Jugend- und jungen Erwachsenenalter“* (Int5).

3.2.2 Herkunft

Staatsangehörigkeit

53,3 Prozent der Einzeltäter waren im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (n=599). Weitere 6,7 Prozent hatten die deutsche Staatsangehörigkeit und eine weitere Staatsangehörigkeit. 36,9 Prozent der Einzeltäter hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit und wiederum weitere 1,2 Prozent hatten zwei ausländische Staatsangehörigkeiten. Eine Betrachtung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Schwere der Tat zeigt keine wesentlichen Unterschiede. Ebenso liegen keine wesentlichen Unterschiede im Bekanntheitsgrad zwischen Einzeltäter und Opfer und der Staatsangehörigkeit vor.

Die Gruppentäter hatten im Vergleich zu den Einzeltätern seltener die deutsche Staatsangehörigkeit. 42,9 Prozent (n=112) waren im Besitz ausschließlich der deutschen und

weitere 6,3 Prozent im Besitz der deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit. 49,1 Prozent hatten eine andere und 1,8 Prozent zwei andere Staatsangehörigkeiten.

Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit kommen die meisten Studien zu dem Schluss, dass ein Großteil der Täter zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, jedoch Täter mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überrepräsentiert sind. Goedelt kommt zu dem Ergebnis, dass 21,7 Prozent der Tatverdächtigen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und 24,2 Prozent der verurteilten Täter. Diese Werte seien beide, in Relation zu der ausländischen Bevölkerung im Untersuchungsraum, hoch und Täter mit ausländischen Staatsangehörigkeiten damit überrepräsentiert (Goedelt 2010: 29 f.). Auch Elsner und Steffen (2005) beschäftigen sich mit dem Anteil der nicht-deutschen Täter von Vergewaltigungsdelikten und Delikten der sexuellen Nötigung in Bayern. Neben den Längsschnittdaten von 1983 bis 2003 wird auch die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen nach Altersgruppen betrachtet (Elsner/Steffen 2005: 25 ff.). Sie kommen für das Jahr 2003 zu dem Ergebnis, dass der Anteil an nicht-deutschen Tatverdächtigen bei sexuellen Nötigungen 34 Prozent betrug und bei Vergewaltigungen 35 Prozent. Unter Bezugnahme auf die Untersuchung von Straub und Witt (2002) fassen Tausendteufel et al. (2006: 87) die Staatsangehörigkeiten der Stichprobe zusammen und setzen sie in Relation zu der Gesamtbevölkerung in Berlin. Der Anteil der Straftäter mit deutschem Pass betrage 63 Prozent, was im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung Berlins „deutlich unterrepräsentiert [ist], da die Bevölkerung mit deutschem Pass einen Anteil von 87 % an der Wohnbevölkerung hat“ (Tausendteufel et al. 2006: 87). In der Studie von Hönyck et al. (2024: 84) hatten 63,9 Prozent der Beschuldigten die deutsche Staatsangehörigkeit, 29,2 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit und für 6,9 Prozent der Beschuldigten konnten entsprechende Angaben nicht erhoben werden.

Die Studie von Uhlig kommt zu einem gegenläufigen Ergebnis. Von den insgesamt 116 aufgeklärten Fällen mit bekannten Tätern, waren 98,3 Prozent deutsche Staatsangehörige (Uhlig 2015: 98). Der Autor kommt zu dem Schluss, dass fremde Vergewaltiger „fast immer deutsche Staatsangehörige“ (Uhlig 2015: 100) sind. Dieser Befund würde darauf hindeuten, dass Sexualstraftäter, die ihre Opfer zuvor nicht kannten eher eine deutsche Staatsangehörigkeit haben als Täter, die sich an ihnen bekannten Opfern vergehen. Dieser Befund, lässt sich anhand der vorliegenden Daten zu fremden bzw. flüchtig bekannten Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen nicht bestätigen. In der vorliegenden Studie war der

Anteil der Täter mit ausländischer Staatsangehörigkeit sogar noch höher als in den zuvor dargelegten Studien. Dies kann mit der Zuwanderung im Zuge der Zuwanderungsbewegung Mitte der 2010er Jahre unter anderem in Deutschland zusammenhängen.

Bezüglich der Staatsangehörigkeit der Täter von Gruppentaten sind die Forschungsergebnisse aus Deutschland übersichtlich. Die Untersuchung des Bundeskriminalamtes (Weber et al. 2019: 18 f.) kommt zu dem Ergebnis, dass Gruppentäter zu 54,8 Prozent nicht im Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit sind.

Migrationshintergrund

Als Migrationshintergrund wurde in der Aktenanalyse definiert, wenn der Täter selbst oder mindestens ein Elternteil des Täters ohne deutsche Staatsbürgerschaft geboren wurde. Dies trifft unter anderem auf die Personen ohne Staatsangehörigkeit zu (siehe vorheriger Abschnitt). Hier wurden daher nur die 371 Täter mit deutscher Staatsangehörigkeit betrachtet. In 62,3 Prozent der Fälle lagen keine Informationen zum Migrationshintergrund der deutschen Täter vor. Von den Tätern, bei denen Informationen zum Migrationshintergrund vorlagen (n=140), hatten 66,4 Prozent einen Migrationshintergrund. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Anteil deutlich überschätzt ist, da bei Personen ohne Migrationshintergrund voraussichtlich seltener Informationen zur Herkunft in den Akten erfasst werden.

In wenigen deutschen Studien wird explizit auf den Migrationshintergrund der Täter von Sexualstraftaten eingegangen. In einer Studie, in der der Migrationshintergrund der Täter erfasst wurde, beträgt der prozentuale Anteil 25 Prozent und entspricht somit circa dem Anteil der Gesamtbevölkerung mit Migrationshintergrund (z. B. Koch-Arzberger et al. 2011: 65). Eine Untersuchung, die sich explizit mit den Tatmerkmalen von Taten durch Tatverdächtige aus dem Nahem Osten und Nordafrika befasst, wurde 2017 durch Schmidt und Kollegen veröffentlicht. Sie stellen fest, dass diese Tatverdächtigen im Schnitt jünger sind als Tatverdächtige ohne Migrationshintergrund und ihre Opfer – wie bereits Koch-Arzberger et al. (2011: 63) feststellten – häufiger erwachsen sind. Ferner sind sie seltener einschlägig vorbestraft und begehen die Straftaten öfter aus Gruppen heraus (Schmidt et al. 2017: 325 ff.). Die Autoren gehen nicht auf die speziellen Lebensbedingungen und Risikofaktoren der Personen dieser Stichprobe ein, beschreiben aber, dass sie „weniger durch sexuell deviante Interessen als vielmehr durch Gelegenheiten, Gruppendynamik und allgemeine dissoziale Handlungsbereitschaft“ (Schmidt et al 2017: 322) motiviert sind. Daneben wurde

auch das Tatmerkmal „Gruppentat“ untersucht. Von 703 Tätern ohne Migrationshintergrund hat ein Anteil von 2,1 Prozent die Tat aus einer Gruppe heraus begangen. Bei den Tätern mit Migrationshintergrund aus dem Nahen Osten und Nordafrika (n=107) lag der Anteil bei 11,2 Prozent und bei Tätern mit einem sonstigen Migrationshintergrund (Bsp. Polen, Kasachstan, Serbien, Bosnien, n=140) bei 8,6 Prozent (Schmidt et al. 2017: 326). Das Autorenteam kommt zu dem Schluss, dass bei Tätern mit Migrationshintergrund häufiger Gruppentaten vorkommen (ebd.: 331).

Kunz und Singelstein geben im Kontext zur Überrepräsentativität der Personen mit Migrationshintergrund in der Hellfeldstatistik die „divergierende Alters- und Sozialstruktur“ (Kunz/Singelstein 2021: 448 f.) zu bedenken. Demnach sind bestimmte Risikofaktoren unter den Personen mit Migrationshintergrund verbreiteter. Sie sind etwa durchschnittlich jünger und häufiger männlich als die deutsche Bevölkerung, was das Risiko einer Straffälligkeit grundlegend erhöht. Hinzu kommen häufig schlechtere sozioökonomische Situationen der Menschen mit Migrationsgeschichte.

3.2.3 Familienstand und Beziehungsstatus

Laut der Personalbögen aus den Ermittlungsakten waren 65,3 Prozent (n=562) der Einzeltäter zum Tatzeitpunkt ledig. Weitere 17,8 Prozent waren verheiratet bzw. befanden sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und lebten zusammen, 10,0 Prozent waren geschieden bzw. hatten eine aufgehobene Lebenspartnerschaft. 3,6 Prozent waren darüber hinaus verheiratet bzw. befanden sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, lebten jedoch getrennt, 1,1 Prozent waren verwitwet und bei 2,3 Prozent war der Familienstand behördlich nicht bekannt.

Die Einzeltäter von schweren Taten (n=355) waren mit 62,6 Prozent etwas häufiger ledig als die Einzeltäter von minder schweren Taten (57,5 %). Hinsichtlich der Vorbeziehung zeigt sich, dass dem Opfer unbekannte Einzeltäter (n=257) zu 68,5 Prozent ledig waren, wohingegen nur 62,6 Prozent der dem Opfer flüchtig bekannten Einzeltäter (n=305) ledig waren. Beide Befunde können mit der Altersstruktur der Tatverdächtigen erklärt werden.

Der Familienstand der Täter von Gruppentaten konnte für 82 Täter erhoben, wovon 84,5 Prozent ledig waren. Jeweils sechs Personen (6,2 %) waren verheiratet bzw. befanden sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder waren geschieden. Der Anteil der ledigen Personen ist bei den Einzeltätern (n=562) wesentlich geringer (65,3 %) und der Anteil verheirateter Täter höher (17,8 %), was wiederum mit dem

durchschnittlich höheren Alter der Einzeltäter erklärt werden kann.

Da der Familienstand nur Auskunft darüber gibt, ob eine Person nach amtlicher Erfassung ledig ist, nicht jedoch, ob sie sich in einer Beziehung befindet, wurden die Akten auch hinsichtlich des Beziehungsstatus der Täter analysiert. Für die positive Beantwortung der Fragen waren auch Informationen relevant, die von einer gewissen Dauerhaftigkeit der Beziehung zeugten. Lediglich zu 290 Einzeltätern lagen in den Akten konkrete Informationen hierzu vor. Dabei ist zu beachten, dass der Beziehungsstatus vermutlich häufiger dokumentiert wird, wenn eine Partnerschaft vorliegt. Demnach befanden sich 58,3 Prozent der Einzeltäter zum Tatzeitpunkt in einer Beziehung. Die Einzeltäter von minder schweren Taten (n=106) waren deutlich häufiger in Beziehungen (70,8 %) als die Einzeltäter von schweren Taten (n=184, 51,1 %). Geringere Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der Vorbeziehung zwischen Einzeltäter und Opfer. Bestand zwischen ihnen eine flüchtige Vorbeziehung (n=153), waren die Einzeltäter häufiger in einer Beziehung (60,8 %). Waren sich Einzeltäter und Opfer vor der Tat unbekannt (n=137), so waren die Täter zum Tatzeitpunkt zu 55,5 Prozent nicht in einer Beziehung. Bei den Tätern von Gruppentaten fanden sich nur in 33 Fällen Angaben zum Beziehungsstatus des Täters zum Tatzeitpunkt. 51,5 Prozent von ihnen hatten einen Partner bzw. eine Partnerin. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass den Akten keine Hinweise bezüglich der Qualität der jeweiligen Beziehung entnommen werden konnten.

Die Ergebnisse unterscheiden sich von den Ergebnissen von Goedelt (2010: 46), zeigen jedoch ähnliche Tendenzen. Ihrer Untersuchung zufolge waren 41,6 Prozent der Tatverdächtigen ledig und etwas mehr der verurteilten Personen (51,5 %) hatte zum Tatzeitpunkt keine Beziehung. In der Untersuchung von Niemeczek waren ebenfalls über die Hälfte der Täter zum Tatzeitpunkt ledig und nur acht Prozent der Probanden verheiratet, dafür aber 29 Prozent bereits geschieden (Niemeczek 2015: 105).

Da insbesondere der Familienstand stark vom Lebensalter der Personen abhängt, haben Elsner und Steffen die untersuchten Tatverdächtigen bei ihrer Analyse in zwei Altersgruppen unterteilt: Unter 21-jährige und ab 21-jährige Personen. Bei den unter 21-jährigen sind 94,7 Prozent ledig. Bei den über 21-jährigen sind 39,4 Prozent ledig, 37,1 Prozent verheiratet, 8,3 Prozent getrennt lebend und 13,6 Prozent geschieden (Elsner/Steffen 2005: 139). Wird diese Aufteilung auch für die vorliegende Stichprobe vorgenommen, zeigt sich folgendes Bild: Bei den unter 21-jährigen (n=172) sind

92,4 Prozent ledig, was knapp unter dem Wert der Studie von Elsner und Steffen liegt. Bei den über 21-jährigen (n=549) sind 53,2 Prozent ledig und 19,1 Prozent verheiratet und zusammenlebend. Somit sind in der vorliegenden Stichprobe wesentlich mehr Personen ledig und weniger Personen verheiratet. Dieser Umstand könnte damit zusammenhängen, dass vorliegend ausschließlich die Taten durch dem Opfer fremde bzw. flüchtig bekannte Täter ausgewertet wurden und somit Partnerschaftsdelikte nicht in der Stichprobe erfasst sind. Zudem beträgt das durchschnittliche Heiratsalter von ledigen Männern in Deutschland im Jahr 2020 laut statistischem Bundesamt 34,9 Jahre (Statistisches Bundesamt 2022).

Auffällig ist, dass die Einzeltäter von minder schweren Taten häufiger zum Tatzeitpunkt in einer Beziehung sind als die Einzeltäter von schweren Taten. Dieser Aspekt ist in der Forschungslandschaft bereits untersucht worden. Zwar wurde eine stabile Partnerschaft als protektiver Faktor im Bereich der Delinquenz bereits mehrfach empirisch belegt (Berner/Bolterauer 1995: 26; Berner/Karlick-Bolten 1986: 180; Eher et al. 1999: 167), wichtiger als das reine Vorliegen einer Beziehung ist jedoch die Qualität der Partnerschaft. Bei Sexualstraftätern scheinen Partnerschaften aber eher konfliktbehaftet und nicht zufriedenstellend zu sein, so Iffland (2016: 7 ff.). Diese Aussage wird auch von den Expertinnen und Experten bestätigt: *„Das steht dann natürlich auch so in Wechselwirkung mit seinen sonstigen Lebensumständen. Häufig sind dann ja Männer dann in Beziehungen und wenn es da Probleme gibt, wenn es da irgendwie Krisen gibt, Konflikte gibt, vielleicht sogar Zurückweisung gibt, ist das ja dann auch häufig ein Auslöser dafür, dass hier dann losgegangen wird und fremde Opfer dann gesucht werden, um sich da dann Erleichterung in irgendeiner Form zu verschaffen.“* (Int6).

Für Deutschland liegen hinsichtlich des Beziehungsstatus oder Familienstandes der Gruppentäter keine Vergleichswerte vor, weshalb im Bericht des Bundeskriminalamtes (2019) zum nationalen sowie internationalen Forschungsstand zu Sexualdelikten durch Personengruppen im öffentlichen Raum auf den internationalen Forschungsstand verwiesen wird. Demnach haben insbesondere in Ägypten junge Männer mit niedrigem gesellschaftlichem Status Probleme bei der Familiengründung, weshalb die Täter häufig ledig sind (Bundeskriminalamt 2016: 6). Auch Hauffe und Porter (2009: 476) postulieren, dass Einzeltäter im Vergleich zu Gruppentätern signifikant häufiger verheiratet sind oder eine Partnerin haben.

3.2.4 Kinder

Die Akten wurden dahingehend analysiert, ob der Einzeltäter eigene Kinder, darunter auch Stief- oder Adoptivkinder, hatte. Zu 371 Einzeltätern lagen entsprechende Informationen vor. Hiervon hatten 55,8 Prozent keine Kinder, 15,9 Prozent ein Kind und 28,3 Prozent mehr als ein Kind.

In der Untersuchung von Goedelt (2010) hatten gut 11 Prozent der Tatverdächtigen ein oder zwei Kinder, weitere 6,5 Prozent der Tatverdächtigen hatten drei Kinder und 3,2 Prozent hatten vier oder mehr Kinder (Goedelt 2010: 46). In der Befragung von Niemecek (2015: 105) gaben 39 Prozent an, dass sie keine Kinder haben.

Angaben zu Kindern der Gruppentäter konnten nur in 51 Fällen kodiert werden. 76,5 Prozent hatten keine Kinder, 5,8 Prozent ein Kind und 17,6 Prozent mehr als ein Kind. Der höhere Anteil kinderloser Täter kann insbesondere mit dem jüngeren Täteralter erklärt werden. Bei Hauffe und Porter (2009: 477) hatten nur 8,3 Prozent der Gruppentäter Kinder. In der deutschen Forschungslandschaft finden sich hierzu keine Vergleichswerte.

3.2.5 Wohnsituation

Angaben über die Wohnsituation konnten für 407 Einzeltäter gewonnen werden. Über ein Viertel der Einzeltäter lebte allein (26,3 %), 24,1 Prozent in einem Haushalt mit den Eltern, 17,0 Prozent mit der Partnerin bzw. dem Partner, 10,6 Prozent mit mindestens einem Familienmitglied (nicht Eltern) und 5,7 Prozent in einer Asylunterkunft. Jeweils 3,4 Prozent lebten in einer Wohngemeinschaft, in einer sozialen Einrichtung oder waren ohne festen Wohnsitz. Die übrigen 6,1 Prozent befanden sich in anderen Wohnverhältnissen.

Die Wohnsituation konnte für 75 Gruppentäter ausgewertet werden. Davon lebten 14,7 Prozent alleine und somit weniger als die Einzeltäter. Ebenfalls lebten die Gruppentäter (8,0 %) seltener mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen als die Einzeltäter. Stattdessen lebten die Gruppentäter zu 46,7 Prozent mit ihren Eltern zusammen und somit wesentlich häufiger als die Einzeltäter. Wiederum ist hier das jüngere Alter der Gruppentäter entscheidend.

3.2.6 Schulbildung

Im Hinblick auf die Schulbildung lagen nur zu 281 der 606 Einzeltäter Informationen in den Akten vor. Die Täter hatten häufig ein geringes Bildungsniveau oder waren noch Schüler. Insgesamt 73,0 Prozent der Einzeltäter (n=281) verfügten über einen Schulabschluss, 11,7 Prozent (n=281) waren zum

Tatzeitpunkt noch Schüler und 15,3 Prozent (n=281) verfügten darüber hinaus über keinen Schulabschluss (n=281). Von den Tätern mit Schulabschluss hatten 52,6 Prozent einen Hauptschulabschluss, 23,4 Prozent einen Realschulabschluss/die mittlere Reife und 24,0 Prozent die Fachhochschulreife/das Abitur (n=171).

Von den Gruppentätern hatten 59,3 Prozent einen Schulabschluss (n=54). Von den Gruppentätern mit Schulabschluss verfügten 60,9 Prozent über einen Hauptschulabschluss, 21,7 Prozent über einen Realschulabschluss/die mittlere Reife und 17,4 Prozent über die Fachhochschulreife/das Abitur (n=23). 33,3 Prozent waren zum Tatzeitpunkt noch Schüler (n=54) und 7,4 Prozent (n=54) verfügten über keinen Schulabschluss.

Im Vergleich zum deutschen Durchschnitt zeigen sich große Unterschiede. Laut Bericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hatten etwa 2018 nur sieben Prozent² der Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende oder berufliche Schule ohne einen Abschluss verlassen. Einen Hauptabschluss haben 23 Prozent, die mittlere Reife 51 Prozent, die Fachhochschulreife elf Prozent und die Allgemeine Hochschulreife 40 Prozent abgelegt (Bundesministerium für Bildung und Forschung 2020: 143).

Zum Bildungsstand der betrachteten Tätergruppe äußert sich eine Expertin entsprechend der Erkenntnisse der Aktenanalyse wie folgt: *„Also zunächst einmal sind es tendenziell natürlich eher ein bisschen simpel strukturierte Leute, das muss man schon ehrlicherweise sagen. Die Täter sind nicht sehr bildungsaffin und lesen sonntags ständig das Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Also das sind schon Männer, die einen eher einfachen flirtiven Umgang mit Frauen haben. Die Männer funktionieren eher nach dem Muster ‚wer A sagt, muss auch B sagen‘.“* (Int3).

In der Studie von Niemeczek haben 29 Prozent der Probanden angegeben, die Schule ohne Abschluss verlassen zu haben. 19 Prozent der Probanden gaben einen Hauptschulabschluss und 15 Prozent einen Sonderschulabschluss als höchsten Abschluss an. Zwei Prozent der Probanden haben das Gymnasium, eine erweiterte Oberschule oder eine Berufsausbildung abgeschlossen (Niemeczek 2015: 132). Litzcke et al. (2015: 301) kommen zu dem Ergebnis, dass die Täter von sexuell assoziierten Tötungsdelikten in Bayern ebenfalls eher bildungsfern sind. Demnach haben 18 Prozent

der Stichprobe keinen Schulabschluss und zehn Prozent einen Förderschulabschluss. 50 Prozent der Täter hat die Hauptschule mit Abschluss beendet. Somit sind „die Täter verglichen mit der Gesamtbevölkerung in Deutschland deutlich unterdurchschnittlich qualifiziert“ (Litzcke et al. 2015: 301). Die hessischen rückfallgefährdeten Sexualstraftäter, die die Straftaten an fremden Opfern begangen haben, verließen die Schule zu knapp 30 Prozent (n=11) ohne Schulabschluss und zu gut zwei Dritteln (67,6 %, n=25) mit einem Schulabschluss, wobei nicht weiter differenziert ist, welchen Abschluss sie machten (Koch-Arzberger 2011: 67). Die Aktenanalyse von Uhlig (2015) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis wie die zuvor genannten Studien. Der Großteil der Täter hat eine Förderschule besucht (38,7 %). Abitur hat lediglich ein Täter (0,9 %) absolviert. Bezüglich fremder Täter von Vergewaltigungen stellt Uhlig fest, dass es sich oft um Förderschüler handelt und nur in Ausnahmefällen das Abitur erlangt werden konnte (Uhlig 2015: 116). Zudem zeigt sich in 73,6 Prozent der analysierten Akten ein Bruch in der Bildungsbiografie der Täter, indem sie „mit wenigstens einem vorzeitigen Schul- oder Lehrabbruch“ (Uhlig 2015: 116) aufhielten. Diese Erkenntnis ist bereits von Haas und Killias gemacht worden, die feststellten, dass „der Anteil an Schulverlegern unter den Vergewaltigern größer als bei anderen Männern“ (Haas/Killias 2000: 4) ist. Auch die Befunde von Hönyck et al. (2024: 87) deuten darauf hin, dass die Beschuldigten ein eher geringes Bildungsniveau haben. Dabei ist zu beachten, dass in einem Großteil der Akten der Schulabschluss nicht vermerkt war.

3.2.7 Beruflicher Bildungsabschluss und Berufstätigkeit

Beruflicher Bildungsabschluss

Lediglich zu 226 Einzeltätern lagen Informationen zum beruflichen Bildungsabschluss vor. Hiervon waren 35,4 Prozent zum Tatzeitpunkt ungelernnt, 24,7 Prozent verfügten über eine Ausbildung, 6,7 Prozent über einen (Fach-)Hochschulabschluss, 0,9 Prozent verfügten über einen anderen Abschluss und 32,2 Prozent befanden sich noch in der Ausbildung/im Studium.

Der höchste Bildungsabschluss zum Tatzeitpunkt konnte für 50 Gruppentäter erfasst werden. 26,0 Prozent waren ungelernnt, 10,0 Prozent hatte eine Ausbildung, 2,0 Prozent einen

² Prozentuale Werte in Bezug auf die gleichaltrige Wohnbevölkerung

anderen Abschluss und 62,0 Prozent befanden sich noch in der Ausbildung/im Studium.

Der berufliche Bildungsabschluss der deutschen Bevölkerung wurde im Mikrozensus 2019 erhoben. Demnach waren bei der Erhebung 25,7 Prozent der deutschen Männer ohne Bildungsabschluss, wobei sich hiervon 9,3 Prozent noch in schulischer oder beruflicher Bildung befanden und dies bei 13,4 Prozent der Männer nicht der Fall war. Knapp die Hälfte (47,1 %) der Männer hat eine Lehre oder Berufsausbildung im dualen System als beruflichen Bildungsabschluss vorzuweisen. 8,8 Prozent haben einen Fachschulabschluss, 0,6 Prozent einen Fachschulabschluss in der ehemaligen DDR gemacht, 2,7 Prozent einen Bachelor- und 1,9 Prozent einen Masterabschluss, 14,2 Prozent ein Diplom und 1,6 Prozent eine Promotion (Statistisches Bundesamt 2020: 22).

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie verifizieren die bisherige Erkenntnislage bezüglich der beruflichen Bildungsabschlüsse von Sexualstraftätern. Der Großteil der Studien kommt zu dem Ergebnis, dass die Täter vergleichsweise häufig über keinen beruflichen Bildungsabschluss verfügen (Niemczek 2015: 132, Litzcke et al. 2015: 301). In der Stichprobe von Hönyck et al. (2024: 89) lagen ebenfalls nur in weniger als der Hälfte der Fälle Informationen zum beruflichen Bildungsabschluss vor. Am häufigsten hatten die Beschuldigten eine Lehre oder keinen Berufsabschluss.

Berufstätigkeit

Zu 438 Einzeltätern lagen Informationen zur Berufstätigkeit vor. 19,6 Prozent der Täter waren noch Schüler, Auszubildende oder Studenten, 47,3 Prozent berufstätig, 3,0 Prozent befanden sich in Rente/Pension und 30,1 Prozent waren erwerbslos.

Für 76 Gruppentäter konnte die Berufstätigkeit erhoben werden. Davon waren 42,1 Prozent noch Schüler, Auszubildende oder Studenten. Weitere 34,2 Prozent waren berufstätig, 22,4 Prozent erwerbslos und 1,3 Prozent im Freiwilligendienst. Die Unterschiede zwischen den Einzel- und Gruppentätern in Bezug auf die Berufstätigkeit, lassen sich insbesondere mit dem durchschnittlich jüngeren Alter der Gruppentäter erklären.

Laut statistischem Bundesamt liegt die Arbeitslosenquote aller zivilen männlichen Erwerbspersonen zwischen fünf bis sieben Prozent (Statistisches Bundesamt 2023). Somit ist auch hier der Anteil der erwerbslosen Einzel- als auch Gruppentäter wesentlich höher.

Der hohe Anteil an erwerbslosen Tätern findet sich ebenfalls in anderen Studien. So berichten Litzcke et al. von 44 Prozent an erwerbslosen Tätern von sexuell assoziierten Tötungsdelikten (Litzcke et al. 2015: 306). Elsner und Steffen berichten von einem Anteil von 27,1 Prozent und stellen fest, dass dies mehr als dreimal so hoch ist, wie in der Gesamtbevölkerung. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass „die Tatbeteiligten mit wenigen Ausnahmen aus den unteren sozialen Schichten kommen“ (Elsner/Steffen 2005: 284) und mehr Tatverdächtige arbeitslos waren als in einem Beschäftigungsverhältnis (Elsner/Steffen 2005: 284). Auch Goedelt identifiziert in ihrer Stichprobe 28 Prozent an Personen, die von der Sozialhilfe leben bzw. arbeitslos sind, und geht davon aus, dass „die sogenannte Ober- und Mittelschicht [Angestellte, Beamte] hier wie bei den Opfern stark unterrepräsentiert [ist]“ (Goedelt 2010: 33). In der Studie von Uhlig zu Vergewaltigungen durch fremde Täter sind die arbeitslosen Täter mit 37,9 Prozent ebenfalls die dominierende Gruppe (Uhlig 2015: 116). Pollich et al. konkludieren in Anlehnung an die zitierten Studien, dass „im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung [...] damit auch arbeitslose Personen in der Gruppe der Sexualstraftäter, je nach Studie zum Teil auch deutlich, überrepräsentiert [sind]. Beim Vorliegen einer Berufstätigkeit handelt es sich ganz überwiegend um einfache körperliche Tätigkeiten“ (Pollich et al. 2019: 66 f.).

3.2.8 Psychologische Diagnostik und Paraphilien

Informationen zum psychischen Zustand der Tatverdächtigen in den Ermittlungsakten liegen zumeist nur vor, wenn im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten erstellt wurde. Die diesbezüglichen Erkenntnisse aus der Aktenanalyse sind entsprechend nur bedingt aussagekräftig.

Bei 51 Einzeltätern lag mindestens eine psychische Störung vor der Tat vor. Dabei handelte es sich um Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (33,3 %), Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (23,5 %), affektive Störungen (17,6 %), Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (13,7 %), Intelligenzminderung (13,7 %), neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (5,9 %), Entwicklungsstörungen (5,9 %) und/oder Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (3,9 Prozent). Bei den Gruppentätern war die Anzahl der vorliegenden Fälle für differenzierte Analysen zu gering.

In der Stichprobe von Elsner und Steffen konnten in 22 Prozent der ausgewerteten Akten Angaben über die psychischen

Vorbelastungen der Tatverdächtigen ausgewertet werden, jedoch wird die Art der Störung nicht näher konkretisiert (Elsner/Steffen 2005: 145). Eher et al. (2010) vergleichen die psychiatrischen Diagnosen von 430 Kindesmissbrauchstätern und 377 Vergewaltigern. Dabei stellen sie fest, dass in der Gruppe der Vergewaltiger „die Prävalenz sexueller Präferenzstörungen mit etwa 24 % vergleichsweise niedrig, die Rate der Persönlichkeitsstörungen mit 76 % deutlich höher“ (Eher et al. 2010: 27) ist. Zudem sei bei den Vergewaltigungstätern signifikant häufiger die Diagnose eines sexuellen Sadismus gestellt worden als bei der Gruppe der Kindesmissbrauchstäter (9,9 % vs. 2,7 %) (Eher et al. 2010: 27). Weitere Erkenntnisse dieser Untersuchung ergeben, dass „Borderline und antisoziale Persönlichkeitsstörungen [...] in der Gruppe der Vergewaltiger doppelt so häufig zu finden [waren] wie in der Gruppe der Kindesmissbraucher“ (Eher et al. 2010: 29). Zudem habe es signifikante Unterschiede bezüglich des Umgangs mit Alkohol und Drogen zwischen den Vergleichsgruppen gegeben. So wies „in der Gruppe der Vergewaltiger jeder fünfte Proband ein dokumentiertes Substanzproblem auf“ (Eher et al. 2010: 29), wohingegen dies in der Gruppe der Täter von Kindesmissbrauch kaum eine Rolle spielte. Trotz der Ergebnisse sensibilisieren die Autoren, dass kein kausaler Beitrag von psychischen Störungen zum Ereignis der Sexualstraftat bewiesen ist und „Diagnosen selbst oder gar allein [...] keine Straftat erklären [können]“ (Eher et al. 2010: 24). Nichtsdestotrotz komme dem Wissen über entsprechende Risikofaktoren eine hohe Bedeutung im Rahmen eines erfolgreichen Risikomanagements zu (Eher et al. 2010: 34).

Bei den rückfallgefährdeten Sexualstraftätern aus dem hessischen ZÜRS Programm weist jeder zweite Täter eine diagnostizierte Persönlichkeitsstörung auf und „bei Fremdtätern wurde häufiger eine solche Störung festgestellt als bei Nahbereichstätern“. Hingegen sind die Fremdtäter seltener von dissozialen Persönlichkeitsstörungen betroffen als die Nahbereichstäter (Koch-Alzberger et al. 2011: 71).

Niemeczek berichtet von einer hohen Verbreitung einer antisozialen Persönlichkeitsstörung, gefolgt von der Borderline-Persönlichkeitsstörung sowie paranoiden Persönlichkeitsstörungen. Als gering gibt sie die Verbreitung von histrionischen und schizotypischen Persönlichkeitsstörungen an (Niemeczek, 2015: 138).

Litzcke et al. (2015) dokumentierten in 57 Prozent der ausgewerteten Sexualmorde Hinweise zu psychischen Auffälligkeiten. Der Großteil entfällt hierbei auf dissoziale (15 %) oder kombinierte Persönlichkeitsstörungen (7 %). Bei weiteren

drei Prozent der Täter lagen Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung ohne nähere Spezifikation vor. Insgesamt entfallen somit ein Viertel der psychischen Störungen auf Persönlichkeitsstörungen. Daneben lagen bei drei Prozent Hinweise zu Impulskontrollstörungen und bei vier Prozent Störungen der Sexualpräferenz vor. Bei 15 Prozent der Täter fanden sich Hinweise auf eine Substanzabhängigkeit und in sieben Prozent auf eine Kombination aus Substanzabhängigkeit, Persönlichkeitsstörung und Störung der Sexualpräferenz. Nur bei einem Täter lag einer Schizophrenie in Kombination mit einer Substanzabhängigkeit vor (Litzcke et al. 2015: 357). Sie gehen nach einer umfassenden Betrachtung der bestehenden Studien und ihrer eigenen Ergebnisse davon aus, dass ein erheblicher Teil (ein Drittel bis die Hälfte der Täter) von sexuell assoziierten Tötungsdelikten eine Persönlichkeitsstörung aufweist. Ebenfalls bei Tätern, die ein Sexualdelikt ohne Tötung des Opfers verübt haben, wurde häufig eine psychische Störung gefunden. Zwar schwanken die Angaben stark, aber man könne bei mindestens einem Drittel der Täter von Persönlichkeitsstörungen ausgehen (Litzcke et al. 2015: 385). Allerdings schränken die Autorinnen und Autoren die Relevanz von psychischen Störungen für die Begehung der sexuell assoziierten Tötungsdelikte ein, denn „eine direkte Wirkung der psychischen Störungen auf das Tatverhalten im kausalen Sinne konnten wir in der Regel nicht nachweisen. Ausnahmen gab es bei schwerem sexuellem Sadismus, der sich erkennbar im Tatverlauf niederschlagen kann“ (Litzcke et al. 2015: 357 f.).

In der brandenburgischen Studie wurden beim Großteil der ermittelten Täter gerichtopsychoologische oder psychiatrische Untersuchungen durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass rund 24 Prozent der Täter eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung aufwiesen. In wiederum gut 27 Prozent davon begründete sich dies in einem ständigen Alkoholmissbrauch. Weiteren knapp 13 Prozent davon wurde ein Intelligenzmangel attestiert und in sechs Prozent ein hirnorganischer Defekt. Insgesamt wurden 41 Prozent der begutachteten Täter eine verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB zugesprochen (Uhlig 2015: 119).

Die Schweizer Dunkelfeldstudie kommt zu dem Ergebnis, dass „Vergewaltiger Anzeichen einer deutlich ausgeprägten Psychopathologie“ (Haas/Kilias 2000: 4) aufweisen. So müssen 83 Prozent der Vergewaltiger „als abnorme Persönlichkeiten im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden“ (Haas/Kilias 2000: 4) und 40 Prozent verloren im Berichtszeitraum „mehr als 20-mal die Kontrolle über sich oder wurden aggressiv unter dem Einfluss von psychoaktiven Substanzen“.

Laut der Studie von Hönyck et al (2024: 101) lagen psychische Störungen bei rund 9,1 Prozent der Beschuldigten gesichert vor, bei 10,1 Prozent fanden sich zudem Hinweise auf psychische Störungen in den Akten.

Ein Experte erläutert in diesem Zusammenhang grundlegend: *„Ich würde jetzt nicht sagen, dass Sexualstraftäter im Allgemeinen eine psychische Auffälligkeit teilen. Ganz im Gegenteil glaube ich, dass das Innenleben von Tätern recht komplex ist und viele Täter aus ihren ganz eigenen Beweggründen heraus handeln. Ich habe es selten gehabt, dass Täter tatsächlich psychisch krank waren“* (Int1). Dieser Aussage eines Operativen Fallanalytikers wird sich in einem weiteren Interview angeschlossen: *„In den allermeisten Fällen werden es Täter sein, die keine nennenswerte psychische Störung haben. Wenn überhaupt, dann am ehesten Persönlichkeitsstörungen // aus dem schon erwähnten antisozialen Bereich [...] wohl am ehesten narzisstisch vielleicht“* (Int4).

In den Interviews wird hervorgehoben, dass bei einigen Tätern der Hintergrund der Tat durch eine narzisstische Komponente begründet werden kann und das Delikt mit einer Selbstwertsteigerung zusammenhängt. In diesen Fällen sind *„Selbstwert- und Männlichkeitsgefühl eng miteinander verknüpft“* (Int5). Über die Sexualität wird das Selbstwertgefühl gesteigert, was im Umkehrschluss bei Ablehnung zu Aggressionen seitens des potentiellen Täters führen kann: *„Das findet sich aber auch bei jungen Männern, die so eine narzisstische Komponente haben und da immer wieder ihr Selbstwertgefühl drüber befriedigen, die können sicherlich ein ‚Nein‘ auch schlecht akzeptieren“* (Int5). Eine weitere Expertin erläutert hierzu; *„Diese narzisstische Störungssymptomatik wie sie uns dann wirklich begegnet, dass das ja im Grunde genommen der Lösungsversuch ist für eine ganz tiefgreifende Selbstwertproblematik. Und da, in dieser narzisstischen Problematik, da steckt ja dann auch so diese Vergewaltigungsdisposition auch drin“* (Int6).

Weiter wird in dem Interview ausgeführt, dass narzisstische und dissoziale psychodynamische Störungen sich in ähnlichen Symptomen äußern und häufig diagnostiziert werden, wenn keine explizite paraphile Störung vorliegt. Allerdings sage es nichts über die Schuldfähigkeit eines Täters aus und dieser könne auch mit der Diagnose einer psychodynamischen Störung *„voll schuldfähig sein“* (Int3). Demgegenüber sind Paraphilien bei den Tätern eher selten: *„Es sind häufig Männer ohne sexuell-paraphile Störungen, also deren sexuelles Skript an und für sich relativ konventionell und nicht gestört ist, nicht auffällig ist. Den Männern würde man auch*

nicht unbedingt nachsagen, dass sie eine besondere Gewaltaffinität in der Sexualität haben“ (Int3). Jedoch gebe es auch eine *„kleine Gruppe der sexuell-sadistischen Täter“* (Int3). Diese gelte als „Klassiker“ bei Vergewaltigungstaten durch fremde Täter (Vergewaltigungsmythos der „klassischen Vergewaltigung“), sei jedoch selten.

Neben den Tätern, die aufgrund einer narzisstischen Disposition sexuelle Gewalt gegenüber Frauen ausüben, werden von den Expertinnen und Experten dissoziale Persönlichkeitsakzentuierungen als möglicher Grund genannt. Personen, *„die mangelnde Regeleinhaltung verinnerlicht haben“* (Int5) und die ihre Bedürfnisse über die gesellschaftlichen Normen stellen, schrecken nicht vor der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Gegenübers zurück, da *„sie sich grundsätzlich so verhalten“* (Int1). Es liegt häufig keine *„spezielle sexuelle Problematik [zugrunde], sondern in der Regel haben wir es mit Personen zu, die schon in vielfältiger Weise auffällig geworden sind und wo dann eher so eine allgemeine Dissozialität so eine Rolle spielt und weniger eine spezifische sexuelle Problematik. Vor allem wenn man’s nach Paragraph 177 betrachtet“* (Int2). Aus diesem Grund wird durch den hier zitierten Experten in dem Kontext der Begriff des „Triebtäters“ abgelehnt. Bei diesen Tätern stehe nicht der Sexualtrieb im Vordergrund, vielmehr gehe es bei diesen Personen um eine *„allgemeine Gewaltproblematik [und], dass sie eine Problematik haben Grenzen zu respektieren, ne Problematik haben mit Zurückweisung umzugehen und diese Problematik äußert sich dann auch im sexuellen Bereich“* (Int1). Eine Expertin erläutert weiter, dass *„die meisten Sexualstraftäter keine psychische Störung im engeren Sinne haben, im Sinne der Schuldfähigkeitsminderung“* (Int3). Sondern vielmehr spielt der allgemeine körperliche und psychische Zustand des Täters eine Rolle: *„Also war der in einer psychischen Ausnahmesituation, ja oder nein, stand der gegebenenfalls beruflich unter Stress, das sind Dinge die eine Tat begünstigen können“* (Int1). In diesem Kontext können auch psychische Auffälligkeiten bei der Verkennung der Situation eine Rolle spielen und somit zur Tatbegehung beitragen. Wobei es keine psychische Diagnostik gibt, die dabei dominiert, vielmehr *„gibt [es] sicherlich ein Sammelsurium psychiatrischer Auffälligkeiten, die auch den Hintergrund darstellen können“* (Int5).

Die Aktenanalyse und auch die Interviews zeigen, dass diagnostizierte psychische Erkrankungen bei den flüchtig bekannten bzw. unbekanntenen Tätern eher eine untergeordnete Rolle spielen. Stattdessen spielen andere situative und persönlichkeitsimmanente Aspekte eine größere Rolle, die nicht pathologisch bedingt sind: *„Man muss aber aufpassen, dass man*

diese täterimmanenten Faktoren nicht zu sehr ins pathologische rückt. Also die einschlägigen Studien, die jetzt auch schon einige Jahre oder Jahrzehnte sogar alt sind, deuten ja darauf hin, dass ein nicht unerheblicher Teil ganz normaler junger Männer imstande und gewillt ist sexuelle Übergriffe zu begehen“ (Int4).

3.2.9 Besondere Lebensumstände

Anhand der Aktenanalyse ist es nur bedingt möglich, besondere Lebensumstände der Täter zu erheben, da diese in der Regel kein Bestandteil der Ermittlungsakte sind. Aus diesem Grund stehen an dieser Stelle die Interviews mit den Expertinnen und Experten als primäre Datenquelle im Vordergrund und werden mit den Erkenntnissen aus anderen Studien verknüpft. Hierbei gilt es zu bedenken, dass auch die Expertinnen und Experten nur bedingt einen Einblick in die Innenperspektive der Täter haben und „(.) am Ende ist man da ja auch immer drauf angewiesen was die einem erzählen“ (Int6). Die Aspekte, die im Folgenden genannt werden, haben eine Schnittmenge mit den bereits thematisierten Merkmalen der Einzeltätermerkmale. Dadurch lassen sich teilweise Wiederholungen nicht gänzlich vermeiden.

Primärsozialisation

In den Interviews mit den Expertinnen und Experten wird der Sozialisation der Täter eine hohe Bedeutung zugemessen. Es wird von verschiedenen Expertinnen und Experten die Theorie der Central Eight von Bonta und Wormith (2006) angeführt: *„Die von Andrews und Bonta beschriebenen Central Eight, also die Risikofaktoren, die allgemein für Delinquenz bedeutsam sind, dann sind ja die ersten vier davon im Grunde nur Variationen von Antisozialität, antisoziales Gedankengut, also was ich beschrieben habe. Diese verharmlosenden kognitiven Verzerrungen und so weiter. Außerdem antisoziale Freunde, hatten wir auch schon erwähnt. Aber dann gibt's noch eine Reihe anderer Dinge, nämlich Sucht, Alkoholmissbrauch, Substanzmissbrauch.“ (Int4)*

Als wesentlich beschreibt auch ein anderer Experte Einstellungen: *„Was ja schon auch aus meinem Verständnis heraus eine Rolle spielt ist doch schon so natürlich auch sowas wie Einstellung und wenn ich halt so bestimmte Geschlechtervorstellungen auch von der Rolle der Frau habe und das spielt natürlich auch bei einigen der Leute eine Rolle, mit denen ich tun habe, in dem Sinn, dass das das halt noch mitbegünstigt und da letztlich auch den Leuten dann ermöglicht halt, sich so- sowas vor sich selbst zu rechtfertigen und sich das zu erlauben solche Taten zu begehen“ (Int6).*

In der Forschungslandschaft zeichnet sich ab, dass die Biografie von Tätern oft durch eine problematische Kindheit geprägt ist. Häufig wird in den Forschungsberichten von „regelmäßigem elterlichem Alkoholkonsum, körperlichen Misshandlungen, problematischen Eltern-Kind-Beziehungen, problematischen Erziehungsverhalten, Abwesenheit eines Elternteils oder Heimaufenthalt“ (Pollich et al. 2019: 67) berichtet. Diese Aspekte sind bei der Rückfalldiagnostik von Tätern relevant und werden als sog. „Statische Risikofaktoren“ bezeichnet. Personen, die in Broken-Home-Verhältnissen – in einem sozialen Klima, das geprägt ist von Gewalttätigkeiten, Verwahrlosung, Alkohol bzw. Drogenmissbrauch oder Kriminalität in der Herkunftsfamilie“ (Bussmann et al. 2008: 7) – aufgewachsen sind, haben ein größeres Risiko selbst straffällig zu werden. Bussmann et al. postulieren, dass es „unstrittig [ist], dass die Sozialisationsbedingungen innerhalb der Herkunftsfamilie einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung haben und Störungen im familiären Sozialisationsprozess abweichendes Verhalten prädisponieren“ (Bussmann et al. 2008: 10). In ihrer Studie hat die Hälfte der Probanden regelmäßig körperliche Gewalt erfahren, berichten von Alkoholmissbrauch durch mindestens einen Elternteil oder der Straffälligkeit von mindestens einem Eltern- oder Geschwisteranteil. Weitere Belastungsfaktoren bei den Probanden dieser Untersuchung bestanden in dem Verlust eines Elternteils, Aufenthalt in Kinder- bzw. Erziehungsheimen, schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen bzw. unzureichenden Wohnsituationen, Vernachlässigung des Kindes oder Suizidversuchen (Bussmann et al. 2008: 11).

Auch Elsner und Steffen (2005) kommen zu dem Ergebnis, dass „familiäre Vorbelastungen – wie Gewalt, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung, strukturelle oder funktionale Unvollständigkeit der Familie, Heimerziehung, Alkoholmissbrauch – [...] sich für vier Fünftel der Tatverdächtigen aufzeigen“ (Elsner/Steffen 2005: 284) ließen. In der Studie von Niemeczek wurden die Täter nach Belastungen gefragt, denen sie „ihrer eigenen Wahrnehmung nach, im Lebenslauf ausgesetzt waren“ (Niemeczek 2015: 133). Lediglich zehn Prozent der Täter gaben an, keinen Belastungen in der Herkunftsfamilie ausgesetzt gewesen zu sein. Die übrigen Probanden berichten von Gewalterfahrungen in der Kindheit sowie eigenen Missbrauchserfahrungen. Weitere berichten von Heimaufenthalt, Suchtproblematiken der Eltern oder dem Verlust von einem Elternteil durch Wegzug oder Trennung (Niemeczek 2015: 133 f.).

In einem Interview wird das populäre Beispiel von Frank Schmökel³ genannt, um die Bedeutung der Kindheit auf die Entwicklung der Täter zu veranschaulichen: *„Genauso spielt auch das Element der Primärsozialisation eine erhebliche Rolle. Beispielsweise zeigt der Fall Frank Schmökel wovon seine Biografie geprägt war: Vernachlässigung, ein alkoholabhängiger Vater oder Vater mit Alkoholproblem und Schläge. Der Vater war ja auch Polizist und hatte einen autoritären Erziehungsstil. Dann ist er danach noch in einem Erziehungsheim in der DDR gelandet, wo auch das Prinzip ‚Wir versuchen zu brechen‘ verfolgt wurde. Bei manchen hat das dann vielleicht auch so funktioniert – wenn man das als funktionieren beschreiben will – dass die gebrochen wurden. Frank Schmökel wurde dadurch – meines Erachtens nach – noch gestörter. Er hat dann noch mehr diese Anti-Haltung dann entwickelt und die äußerte sich dann in dieser sehr destruktiven Art und Weise, wie beispielsweise dann mit der Gesellschaft umgegangen wird und dann im speziellen dann auch mit den Opfern“* (Int2). In diesem Beispiel werden mehrere relevante Faktoren genannt, die über alle Studien hinweg Berücksichtigung finden: Innerfamiliäre Gewalterfahrungen, Vernachlässigung, Alkohol- oder Drogensucht von mindestens einem Elternteil und Aufenthalt in einem Erziehungsheim.

Gewalt in der Familie

In der vorliegenden Studie waren nur in Akten zu zwölf Einzeltätern Hinweise auf Gewalterfahrungen in der Familie beinhaltet. Entsprechende Informationen werden in Strafakten jedoch eher selten dokumentiert.

In der Forschungslandschaft zeichnet sich ab, dass circa die Hälfte der Täter von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Kindheit Erfahrungen mit innerfamiliärer Gewalt gemacht hat. Niemeczek (2015) berichtet von knapp 47 Prozent der Täter, die Gewalt in der Herkunftsfamilie erlebt haben (Niemeczek 2015: 134). In der Untersuchung der Population der sozialtherapeutischen Anstalt in Halle, haben Bussmann et al. (2008) schwere körperliche Gewalt bei 54 Prozent der Befragten identifiziert, wobei dieser Belastungsfaktor bei Nicht-Sexualstraf Tätern (62 %) höher ist als bei Missbrauchstätern (49 %) bzw. Vergewaltigungstätern (55 %). Vernachlässigung und Brüche in der Täterbiografie als Ursache für spätere Straffälligkeit der Täter werden auch

in den Interviews hervorgehoben: *„Es gibt viele Täter, die insgesamt eine relativ schwache Wahrnehmung von Grenzen und Grenzbedürfnisse anderer Leute haben. Diese Personen haben auch häufig selber in ihrer Kindheit und Jugend keine adäquaten (.) Einhaltungen von Grenzen erfahren haben. Sie sind tendenziell auch eher ein bisschen gewalttätiger erzogen worden oder haben auch den einen oder anderen Übergriff ertragen müssen. Dadurch haben die kein Gespür entwickelt, was ist eine Grenzüberschreitung ist“* (Int3).

Vernachlässigung bzw. Verwahrlosung

In der Studie von Niemeczek berichten gut sieben Prozent der Probanden von Verwahrlosung. Etwas höher ist der Anteil der Täter bei Bussmann et al. (2008). In dieser Untersuchung haben insgesamt 13 Prozent der Befragten angegeben, in der eigenen Kindheit Vernachlässigung oder Verwahrlosung erfahren zu haben. Jedoch ist hier auffällig, dass null Prozent der Vergewaltiger diese Belastung angegeben haben, wohingegen die Missbrauchstäter zu 18 Prozent und die Nicht-Sexualstraf Täter zu zehn Prozent diese Erfahrung machen mussten (Bussmann et al. 2008: 11). Niemeczek und Richter (2012) betrachteten die Unterschiede zwischen Sexualstraf Tätern im Regelvollzug, sozialtherapeutischen Anstalten und im Maßregelvollzug. Sie fanden, dass insgesamt knapp zehn Prozent Verwahrlosung erlebten, die Täter im Maßregelvollzug aber signifikant mehr als die im Regelvollzug (15 % zu 2 %).

In den Interviews wird mehrfach die Bedeutung von Erlebnissen in der Kindheit und die Relevanz der Beziehung zu Bindungspersonen betont: *„Das bedeutet ja für uns Psychologen, dass es in irgendeiner Form halt einen Mangel gegeben hat. Indem der Kontakt zu den primären Bindungspersonen in der Kindheit mangelhaft war und sich dann auch später fortsetzt. Durch die Chronifizierung des Mangels an Anerkennung, ist eine ganz tiefgreifende Selbstwertproblematik entstanden“* (Int6). In einem weiteren Interview wird ebenfalls die Sozialisation der Täter als besonders wichtig hervorgehoben: *„Es gibt durchaus auch Täter, die aus so Mittelschichtsfamilien stammen. Oder aber es gibt natürlich auch die Täter, die aus eher schwierigen Verhältnissen kommen. Bei beiden muss letztlich ja irgendwas in der Entwicklung passiert sein, dass sich halt diese narzisstische Problematik entwickelt hat. Es muss da ja in irgendeiner Form ein Erleben von Vernach-*

³ Frank Schmökel hat in den später 1980er Jahren bis Mitte der 1990er Jahre mehrfache Vergewaltigungen begangen. Verstärkte mediale Aufmerksamkeit

haben diese Fälle insbesondere dadurch erlangt, dass den Sexualdelikten die Flucht aus dem Maßregelvollzug vorausgegangen ist.

lässigung, von Mangel an Anerkennung, an Bindung gegeben haben. Das kann halt in allen Konstellationen passieren. Ich glaube aber schon, dass es wahrscheinlicher in den Familien vorkommt, wo halt irgendwie auch noch Drogen eine Rolle spielen und, wo wirklich sozial schwierige Verhältnisse sind“ (Int6). Hierbei wird wiederholt betont, dass es in allen sozialen Schichten zu Vernachlässigungen kommen kann und „auch in einem sozial unauffälligen (.) Familiensystem kann jemand ja durchaus auch so sehr einsam sich fühlen und sehr auch letztlich auch eine Persönlichkeitsstörung also gerade auch so Überbehütung“ (Int6). Ein weiterer Faktor ist das Erlernen des richtigen Umgangs mit Wut und Aggressionen, was ein Teil der Sozialisation darstellt: „Das kann auch in einem guten Elternhaus passieren, kann aber auch natürlich in so einem eher schwierigen, so dann wo halt so die Dissozialität dann auch eine größere Rolle spielt, einfach auch so diese, ja sind vielleicht auch oft so eher die Täter vielleicht, wo so Wut- und Aggressionsabfuhr eine größere Rolle spielen, ne so, wo das einfach als Ventil genutzt wird“ (Int6).

Eigene Missbrauchserlebnisse

In der vorliegenden Studie waren nur in Akten zu fünf Einzeltätern Hinweise auf eigene sexuelle Missbrauchserfahrungen beinhaltet. Auch hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass entsprechende Informationen in Strafakten selten dokumentiert sind.

Nach Uhligs Aktenanalyse haben sieben Prozent der Täter eigene Missbrauchserfahrungen im Kindesalter machen müssen (Uhlig 2015: 114). In der Studie von Niemeczek berichten fast 30 Prozent der Probanden von eigenen sexuellen Missbrauchserfahrungen, die sie in der Kindheit machen mussten (Niemeczek 2015: 134). In einer anderen Studien beträgt der prozentuale Anteil der Täter mit eigenen Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Jugend 14 Prozent (Bussmann et al. 2008:11).

In der Schweizer Dunkelfeldbefragung wurde ein hochsignifikanter Zusammenhang zwischen traumatisierenden Erfahrungen in der Kindheit und im Erwachsenenalter begangenen sexuellen Übergriffen belegt. Insbesondere werden hier eigene Viktimisierungen in der Kindheit der späteren Täter von Vergewaltigungen betrachtet (Haas/Killias 2000: 5 f.). Die Personen, die angaben, in den letzten zwölf Monaten eine Vergewaltigung begangen zu haben, haben „überaus oft schwer traumatisierende Erfahrungen in der Kindheit“ (Haas/Killias 2000: 5) gemacht. Zwei Drittel gaben an, dass sie selbst Opfer von schweren Missbrauchstaten in der Kindheit waren. Demgegenüber haben nur knapp drei Prozent der

Vergleichsgruppe Angaben zu sexuellen Missbrauchserfahrungen in der Kindheit gemacht. Die Autoren „erstaunt es wenig, dass viele der späteren Vergewaltiger ein schwer gestörtes Verhalten zeigen, das sich wie ein roter Faden durch ihr gesamtes Leben zieht“ (Haas/Killias 2000: 5 f.).

Straffälligkeit in der Herkunftsfamilie

In der Studie von Niemeczek berichten fast 21 Prozent der Probanden von einer Straffälligkeit in der Herkunftsfamilie während der Primärsozialisation (Niemeczek 2015: 134). In einer früheren Studie betrachteten Niemeczek und Richter (2012) alle Sexualstraftäter in Sachsen-Anhalt und deren Sozialisationserfahrungen (Niemeczek/Richter 2012: 210 ff.). Sie fanden, dass insgesamt 19 Prozent der Sexualstraftäter Kriminalität in der eigenen Familie erlebten. In anderen Studien finden sich höhere Werte hinsichtlich der Straffälligkeit von anderen Familienmitgliedern. So haben 31 Prozent der Vergewaltigungstäter in der Studie von Bussmann et al. von straffälligen Familienmitgliedern berichtet (Bussmann et al. 2008: 11).

Konsum/Sucht

In der vorliegenden Aktenanalyse lagen bei 6,6 Prozent der Täter Hinweise auf übermäßigen Alkoholkonsum bzw. Alkoholsucht und in 4,3 Prozent Hinweise auf übermäßigen Drogen-/Medikamentenkonsum bzw. Drogen-/Medikamentensucht vor. In der Studie von Niemeczek (2015: 140) gaben 39 Prozent der Täter an, dass ihre Substanzkonsumgewohnheiten im Tatzeitraum erhöht waren und 16 Prozent schätzen ihren Substanzkonsum in der Zeit sogar als „sehr stark erhöht“ ein. In der Studie von Bussmann et al. (2008) gaben 56 Prozent der Täter von Vergewaltigungen an, dass sie eigene Suchtproblematiken haben.

3.2.10 Straffälligkeit vor der Tat

Von den Einzeltätern war gemäß Aktenlage fast die Hälfte (46,9 %, n=606) bereits vor der Tat polizeilich in Erscheinung getreten. In 69,4 Prozent dieser Fälle (n=284) lag der Akte ein Auszug aus dem Bundeszentralregister bei. Die Einzeltäter waren zu 25,5 Prozent einfach, zu 41,4 Prozent mehrfach (2–4-Mal) und zu 33,1 Prozent vielfach (5-Mal und häufiger) polizeilich in Erscheinung getreten (n=239).

Vor schweren Taten waren die Einzeltäter häufiger (50,9 %, n=385) vorher schon einmal polizeilich in Erscheinung getreten als vor minder schweren Taten (39,8 %). Zwischen dem Opfer unbekanntem und flüchtig bekanntem Täter zeigen sich hier keine wesentlichen Unterschiede.

47,0 Prozent der Gruppentäter (n=115) waren nach Aktenlage zuvor bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Dabei lag in 42,6 Prozent der Fälle (n=54) ein Auszug aus dem Bundeszentralregister bei. Die Gruppentäter waren zu 32,4 Prozent einfach, zu 48,6 Prozent mehrfach (2–4-Mal) und zu 18,9 Prozent vielfach (5-Mal und häufiger) polizeilich in Erscheinung getreten (n=37).

Häufig handelte es sich dabei sowohl bei Einzeltätern als auch bei Gruppentätern nicht um einschlägige Delikte. Eine Übersicht über die Delikte, mit denen die Täter vor der Tat in Erscheinung getreten waren, gibt Tabelle 2. Am häufigsten handelte es sich um Delikte aus den Deliktfeldern Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie Diebstahl und Unterschlagung.

Tabelle 2: Polizeilich in Erscheinung getreten

Polizeilich in Erscheinung getreten		
Delikt	Einzel-täter (in %)	Gruppen-täter (in %)
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223–231 StGB)	44,2	44,4
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242–248c StGB)	41,3	43,6
Verstoß gegen das BtMG	22,8	11,1
Betrug und Untreue (§263–266b StGB)	19,9	14,8
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184 StGB)	19,5	18,5
Beleidigung (§§ 185–200 StGB)	18,5	5,6
Raub und Erpressung (§§ 249–256 StGB)	16,0	9,3
Sachbeschädigung (§303–305a StGB)	15,7	7,4
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	14,6	3,7
Gemeingefährliche Straftaten (306–323c StGB)	10,0	1,9
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123–145d StGB)	9,6	3,7
Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110–122 StGB)	7,5	1,9
Verstoß gegen das Waffengesetz	4,6	3,7
Urkundenfälschung (§§ 267–282 StGB)	3,9	3,7

Die Befunde finden sich ähnlich auch in der vorliegenden Fachliteratur. Mit polizeilich in Erscheinung getretenen Sexualstraftätern haben sich Straub und Witt (2002) im Rahmen ihres Projektes zur Generierung von Täterprofilen bei operativen Fallanalysen beschäftigt. Ihre Gesamtstichprobe umfasst 367 verurteilte Vergewaltiger (bis 1999) und wurde dahingehend überprüft, ob bereits vor der Tat ein Eintrag im Bundeszentralregister oder polizeiliche Vorerkenntnisse über sie vorlagen. Von den 367 verurteilten Vergewaltigern waren

gemäß den BZR-Einträgen bereits 56 Prozent (n=207) vorverurteilt. Eine polizeiliche Registrierung hatten 74 Prozent (n=270) der Täter. Die polizeilichen Vorerkenntnisse umfassten insgesamt 5 853 polizeiliche Sachverhalte. Im Durchschnitt wies ein Täter 22 Vorerkenntnisse auf, wobei sich die Streuung von einer bis 301 Vorerkenntnissen streckt (Straub/Witt 2002: 18). Hinsichtlich der Bandbreite an Straftaten ist anzumerken, dass die verurteilten Vergewaltiger durchschnittlich in fünf Abschnitten des StGB bzw. der Nebengesetze auffällig wurden. Von den 270 Vergewaltigern mit polizeilichen Vorkenntnissen hatten 66 Prozent einen Eintrag zum Deliktsbereich Diebstahl und Unterschlagung, 54 Prozent zu Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sowie 51 Prozent gegen sonstige Nebengesetze. Jeweils über ein Drittel der Täter wurde in den Bereichen Betrug und Untreue (36 %), Straftaten gegen die persönliche Freiheit (35 %), Sachbeschädigung (35 %) sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (31 %) registriert. Vorstrafaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden bei der Stichprobe von Straub und Witt von 27 Prozent der 270 Vergewaltiger begangen. Sie kommen anhand der Datenlage zu dem Ergebnis, dass der Schwerpunkt der tangierten Deliktsbereiche nicht im einschlägigen Bereich der Sexualdelikte liegt (Straub/Witt 2004: 18 f.) und schlussfolgern, dass es den delikts-perseveranten Vergewaltiger in der Regel nicht gibt und dieser, wenn überhaupt, nur einen Einzelfall darstellt. Vergewaltiger sind demnach Täter, „[...] die eine erhebliche Deliktsbreite im Vorfeld der Vergewaltigung aufweisen. Delikte aus dem Bereich der ‚Vermögensdelikte‘ sowie der ‚Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit‘ dominieren hierbei“ (Straub/Witt 2004: 51).

Elz (2004) führte über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren eine Studie zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern durch, bei der auch der Fokus auf die Vorstrafenbelastung der 780 Täter gelegt wurde. Anhand von BZR-Auszügen und Strafakten wurde die Vorstrafenbelastung von 69 jungen Tätern (unter 21) und 711 älteren Tätern (über 21) untersucht. Dem Datenmaterial war zu entnehmen, dass vor 1987 ca. 60 Prozent der jüngeren und 30 Prozent der älteren Täter nicht mit sexuellen Straftaten vorbelastet waren. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begingen aus beiden Alterskohorten ca. zwölf Prozent. Elz veröffentlichte zudem im Jahr 2011 die Studie „Gefährliche Sexualstraftäter – Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“, die die kriminellen Karrieren von Tätern, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben, thematisiert. Datengrundlage waren BZR-Auszüge und Strafakten von Tätern, die zwischen 1999 und 2000 eine Anordnung nach § 66 StGB erhalten haben. Voraussetzung war, dass die Anordnung (auch) eine Straftat

gegen die sexuelle Selbstbestimmung beinhaltete. Insgesamt ergaben sich 65 Fälle. Um diese adäquat abzubilden, wurden die BZR-Auszüge nach Einstiegsdelikten untersucht und in fünf Deliktgruppen kategorisiert. „Ging eine Verurteilung auf mehrere Taten zurück, galt folgende verdrängende Reihenfolge: Sexualdelikte – nicht-sexuelle Gewaltdelikte – gewaltlose Eigentumsdelikte bzw. Vermögensdelikte – Verkehrsdelikte – sonstige Delikte“ (Elz 2011: 336). Von den 63 Tätern – zwei fielen wegen § 66 III 2 StGB aus dem Verurteilungsraster heraus – hatten 40 Prozent ihre erste Verurteilung aufgrund von gewaltlosen Eigentums- bzw. Vermögensdelikten, 32 Prozent wegen Sexualdelikten, in 13 Prozent waren Verkehrsdelikte ursächlich für den ersten Eintrag und je acht Prozent der Täter verübten ein nicht-sexuelles Gewaltdelikt bzw. ein sonstiges Delikt als verurteilungskräftiges Einstiegsdelikt. Zu betonen ist dabei, dass 41 Täter bei ihrer ersten Verurteilung noch unter Jugendstrafrecht fielen und neun von ihnen ein Sexualdelikt als Einstiegsdelikt aufzuweisen hatten. Für die 63 Täter lagen insgesamt 553 Einträge vor mit der Verteilung: „14 % bis vier Verurteilungen, 51 % fünf bis acht, 20 % neun bis zwölf sowie je 8 % dreizehn bis sechzehn bzw. ab 17 Verurteilungen“ (Elz 2011: 336). Werden nur die Eintragungen fokussiert, die (auch) Sexualdelikte beinhalten, dann sinkt der Durchschnitt von 8,5 auf drei ab. 38 Prozent hatten maximal zwei Verurteilungen, 35 Prozent drei Verurteilungen, 17 Prozent vier oder fünf und lediglich neun Prozent wiesen sechs oder sieben Verurteilungen auf. Elz schlussfolgert, dass es sich bei gefährlichen Sexualstraftätern um eine heterogene Gruppe handelt, die sich hinsichtlich der Einstiegsdelikte, Dauer der kriminellen Karrieren, Anzahl der Verurteilungen und Schwere der Taten voneinander unterscheidet. Sie führt fort, „[...] dass sich ihre kriminelle Karriere weniger durch die ausschließliche Begehung von Sexualdelikten als vielmehr durch einen ‚Streifzug durch das StGB‘ auszeichnet“ (Elz 2011: 338).

Elsner und Steffen (2005) kommen in Bezug auf die polizeilichen Vorerkenntnisse der Tatverdächtigen zu dem Ergebnis, dass „für mehr als die Hälfte (54 %) der Tatverdächtigen Eintragungen im Kriminalaktennachweis der Polizei (zusätzlich zur Anlasstat)“ (Elsner/Steffen 2005: 284) vorliegen. Zudem hatte mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen eine Eintragung im Bundeszentralregister und ein Viertel wies mehr als eine Eintragung auf. Im Detail gliedern sich die Ergebnisse folgendermaßen: Mehr als einen Kriminalaktennachweis hatten knapp 82 Prozent der 229 wegen einer Vergewaltigung unter Verdacht stehenden Personen. Davon hatten rund 54 Prozent bereits fünf oder mehr Delikte begangen. Insbesondere Tatverdächtige, die keine Vorbeziehung zu ihren Opfern hatten, weisen einen hohen prozentualen Anteil von knapp 64

Prozent an fünf und mehr Registrierungen auf. Werden die polizeilichen Registrierungen nach Straftatenobergruppen gemäß der PKS strukturiert, dann zeigt sich, dass besonders die Tatverdächtigen mit einer Anzeige wegen Vergewaltigung im Vorfeld bereits in gut 60 Prozent der Fälle im Bereich Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit registriert wurden. Fast ein Drittel der tatverdächtigen Vergewaltiger waren bereits wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung auffällig geworden. Eine Unterscheidung zwischen tatverdächtigen Vergewaltigern und Personen, die unter dem Verdacht stehen, andere sexuell genötigt zu haben, fand im Datensatz für die Straftatenobergruppen „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“ (29,9 %), „Vermögens- und Fälschungsdelikte“ (29,6 %) sowie „Strafrechtliche Nebengesetze“ (29,3 %) nicht statt. Dies trifft auch für die „sonstigen Straftaten gemäß StGB“ zu, die im Vorfeld von fast 45 Prozent begangen wurden. Hierunter traten besonders Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hervor (Elsner/Steffen 2005: 140 ff.). Zudem differenzieren sie zwischen Tatverdächtigen, die vermeintlich eine Vergewaltigung begangen haben und Personen, die eine andere Person sexuell genötigt haben. Hierbei stellen sie fest, dass wegen einer Vergewaltigung unter Verdacht stehende Personen „noch deutlich häufiger mit fünf oder mehr Delikten“ (Elsner/Steffen 2005: 140) registriert worden sind als Tatverdächtige einer sexuellen Nötigung. Tatverdächtige ohne Vorbeziehung zum Opfer haben im Vergleich zu Tatverdächtigen, die ihr Opfer vor der Tat kannten, eine höhere Anzahl an polizeilichen Registrierungen (Elsner/Steffen 2005: 141).

Bei Goedelt (2010) weisen von 217 Beschuldigten fast 39 Prozent (84 Beschuldigte) Vorstrafen auf. Die Anzahl der Vorstrafen streute von einer Vorstrafe bis zu 28 pro Beschuldigten. Insgesamt „[...] waren nur 15 Tatverdächtige, sprich 6,9 % aller Tatverdächtigen und 17,9 % aller Vorbestraften, einschlägig vorbestraft. Hiervon hatten elf nur eine einschlägige Vorstrafe, zwei hatten zwei und zwei weitere hatten drei einschlägige Vorstrafen“ (Goedelt 2010: 48).

Biedermann (2014) klassifiziert Sexualstraftäter anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention. Dies beinhaltet ebenfalls Informationen über die strafrechtlich relevante Vergangenheit von verurteilten Sexualstraftätern. Er untersuchte die BZR-Auszüge, polizeiliche Ermittlungsakten sowie Eintragungen in polizeiliche Datenbanksysteme zu 1 083 sexuellen Gewalt- als auch Missbrauchstätern zwischen den Jahren 1994 und 2001 (Biedermann 2014: 105). Von den 1 083 Straftätern wurden 427

(39 %) wegen sexuellen Missbrauchs und 563 (52 %) aufgrund von sexueller Gewalt verurteilt. 39 Täter (9 %) gehörten der Mischgruppe an. Er stellte fest, dass 226 der Täter (20 %) Vordelikte aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufwiesen. Nicht-sexuelle Gewaltvordelikte konnten für 305 Personen (28 %) und nicht-sexuelle sonstige Vordelikte für 509 Personen (47 %) identifiziert werden. Für 641 (59 %) Sexualstraftäter lag eine allgemeine Vorstrafenbelastung vor (Biedermann 2014: 186 f.).

Der Studie von Seifert (2014) liegt eine Stichprobe von n=526 männlichen und erwachsenen Sexualstraftätern (Täter, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, sind ausgeschlossen worden) aus Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt zugrunde (Seifert 2014: 178). Die Stichprobe lässt sich in „317 sexuelle Missbrauchstäter und 194 Vergewaltiger bzw. sexuelle Nötiger unterscheiden“ (Seifert 2014: 179), wobei die Gruppe der Missbrauchstäter sich fast ausschließlich aus Tätern zusammensetzt, die wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. Schutzbefohlenen verurteilt wurden. Neben den zwei Gruppen, klassifiziert Seifert 13 Täter als „Mischtypen“, die wegen verschiedener Sexualdelikte inhaftiert waren. Die Sexualstraftäter sind durchschnittlich mit vier Vorverurteilungen vorbelastet, wobei die Streuung von keiner Vorstrafe bis zu 26 Vorstrafen reicht. Fallen Ersttäter aus der Betrachtung heraus, beläuft sich die Anzahl auf sechs Vorverurteilungen. „Knapp 18 % haben ein oder zwei und ca. 11 % drei oder vier Vorverurteilungen, zugleich waren aber auch bei etwa einem viertel sieben und mehr Vordelikte registriert“ (Seifert 2014: 201). Unter den vorverurteilten Sexualstraftätern weist ein Fünftel auch ein Sexualdelikt auf. Zudem sind „rund 37 % der 104 einschlägig vorbestraften Serientäter, d. h. mit dem Bezugsdelikt begingen sie mindestens drei Sexualstraftaten [...]“ (Seifert 2014: 205). Sofern ein Sexualdelikt begangen wurde, handelte es sich in 53 Prozent der Fälle um ein Missbrauchsdelikt, zu 31 Prozent um Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung, zu zehn Prozent wurde beides verübt und sieben Prozent der Straftaten fanden im Bereich Verbreitung von pornografischen Schriften oder Exhibitionismus statt. Allerdings ist von den Tätern kaum jemand dabei, der nur durch Sexualdelikte straffällig geworden ist (4 %). Stattdessen wurden 44 Prozent der Täter aufgrund unterschiedlicher Delikte verurteilt (Seifert 2014: 203). Daraus wird, wie in den zuvor genannten Studien, gefolgert, dass Täter, die ausschließlich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen, Ausnahmen darstellen. Stattdessen fallen die Täter insbesondere durch Eigentumsdelikte (Diebstahl und Unterschlagung) auf. In der Stichprobe von Seifert (2014) ist das bei 40 Prozent der Täter der Fall. Ein weiterer Deliktsbereich umfasst Straftaten gegen Leib, Leben

und die persönliche Freiheit, welche von 34 Prozent der Täter begangen wurden. Straßenverkehrsdelikte, zumeist das Fahren ohne Fahrerlaubnis, begingen 27 Prozent der Täter. Zudem wurden gemeingefährliche Straftaten (ca. 26 %), Betrug und Untreue (ca. 19 %) sowie Sachbeschädigung (ca. 17 %) durch die Täter begangen (Seifert 2014: 205). Sie schließt die Betrachtung mit dem Schluss, dass die Befunde aus ihrer Studie „sich mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen zur Delinquenzbelastung von Sexualstraftätern [decken], wonach die Sexualstraftat zumeist eine Tat unter anderen Delikten ist [...]. Wesentliche Unterschiede zwischen den Haupt- bzw. Subgruppen bestehen nicht“ (Seifert 2014: 203).

Die von Niemecek (2015) interviewten 126 verurteilten, inhaftierten Sexualstraftäter waren zu 37 Prozent aufgrund einer Vergewaltigung in der Haftanstalt untergebracht (Niemecek 2015: 105). Sie konnte feststellen, dass 93 der verurteilten Täter bereits im Vorfeld eine Straftat begangen haben. Über die Hälfte (51 %) ist bereits durch ein Sexualdelikt vorbestraft. Die durchschnittliche Vorbelastung beläuft sich auf zehn Eintragungen im BZR. Im Mittel haben die Probanden zuvor schon drei Sexualdelikte begangen (Niemecek 2015: 135).

Bei Uhlig sind fast 89 Prozent (n=116) der ermittelten Täter bereits vor der Zeit des Anlassdeliktes polizeilich als Beschuldigte geführt worden (Uhlig 2015: 105). Hiervon sind fast 47 Prozent der Täter als Beschuldiger einer Sexualstraftat geführt in Erscheinung getreten. Einer der Täter wurde bereits in 142 Strafanzeigen als Beschuldiger geführt, im Durchschnitt hatten die Täter 18,3 Strafanzeigen und der Median betrug acht Strafanzeigen. Bezüglich der Deliktbereiche dominieren die Sexualdelikte (74,1 %), gefolgt von Diebstahl (65,5 %), Körperverletzung (60,3 %), Sachbeschädigung (54,3 %) und Verkehrsdelikten (49,1 %). Neben den – nicht einschlägigen Sexualdelikten – dominieren bei den brandenburgischen Tätern die Häufigkeitsdelikte und die Täter verübten „kaum Straftaten mit einer höheren kriminellen Energie wie etwa planungsintensive Betrügereien, Raub- und Staatsapparatdelikte, Brandstiftungen, Waffen- oder Sprengstoffvergehen oder Tötungsdelikte“ (Uhlig 2015: 107 f.).

Eine weitere Studie des bayrischen Landeskriminalamtes untersucht die polizeilichen Vorerkenntnisse von 3 535 Tätern, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben. Ziel der Untersuchung ist es, anhand der Vordelikte verschiedene Tätertypologien zu entwickeln, um diese bei unbekanntem Täter für die polizeiliche Ermittlungsarbeit fruchtbar zu machen. Insgesamt werden – je nach polizeili-

chen Vorerkenntnissen, Tatbegehungsweise und Opferauswahl – sieben verschiedene Tätertypen identifiziert (Röhm 2022: 88).

Nach Hönyck et al. (2024: 103) „liegt bei 26,4% der Beschuldigten keine strafrechtliche Vorbelastung vor, bei 10,8% der Beschuldigten liegen Hinweise auf eine strafrechtliche Vorbelastung ohne weitere Angaben vor, bei 3,2% der Beschuldigten liegt sowohl zumindest ein Sexual- als auch ein Gewaltdelikt vor, bei 1,7% der Beschuldigten liegt zumindest ein Sexualdelikt vor, aber kein Gewaltdelikt, bei 12,5% der Beschuldigten liegt zumindest ein Gewaltdelikt vor, aber kein Sexualdelikt und bei 7,4% der Beschuldigten liegt eine strafrechtliche Vorbelastung vor, aber nicht in Form eines Sexual- oder Gewaltdelikt vor“. In 37% der Fälle fehlten Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung.

Nach Straub und Witt (2002: 37) sind die polizeilichen Vorerkenntnisse bei Gruppentätern mit durchschnittlich 15 Vorerkenntnissen niedriger als bei Einzeltätern mit durchschnittlich 23 Vorerkenntnissen. Vorliegend (n=37), waren 48,6 Prozent zwischen zwei und viermal polizeilich in Erscheinung getreten, weitere 32,4 Prozent sind einmal in Erscheinung getreten. Es gab jedoch auch einige Gruppentäter, die bereits fünfmal oder häufiger in Erscheinung getreten sind (18,9 %). Bei den Einzeltätern (n=239) gab es weniger Personen, die nur einmal oder zwei- bis viermal polizeilich auffielen (25,5 % bei einfach, 41,4 Prozent bei zwei bis vier polizeilichen Registrierungen) und dafür weitaus mehr, die bereits fünfmal und öfter aufgefallen waren (33,1 %). Zudem wurde der Frage nachgegangen in welchen Deliktsbereichen die Täter von Gruppentaten bereits aufgefallen sind. Durchschnittlich (n=48) sind die Gruppentäter in 2,08 Deliktsbereichen polizeilich in Erscheinung getreten. Den größten Teil mit jeweils 50,0 % (von 208,3 %) machten Diebstahl und Unterschlagung sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit aus. 20,8 Prozent begingen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 16,7 Prozent Betrug und Untreue und 12,5 Prozent verstießen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Bei Einzeltaten wurden durchschnittlich 3,17 vorige Deliktarten angegeben. In der Stichprobe von Straub und Witt (2002: 38) waren 67,0 Prozent der Gruppentäter schon wegen Körperverletzung registriert worden. Demgegenüber 51,0 Prozent der Einzeltäter. Weitere 41,0 Prozent der Täter hatten Vorerkenntnisse im Deliktsbereich Raub und Erpressung. Hingegen nur 22,0 Prozent der Einzeltäter. Lediglich drei (2,7 %) der polizeilich bekannten Gruppentäter (n=115) sind vor der

Gruppentat zuvor durch eine Sexualstraftat polizeilich aufgefallen. Demgegenüber sind 43 der polizeilich bekannten Einzeltäter einschlägig in Erscheinung getreten. Prozentual ist das mehr als doppelt so häufig der Fall als bei Gruppentätern. Vorstrafen weisen neun der polizeilich bekannten Gruppentäter auf. Durchschnittlich umfassten die Vorstrafen drei Deliktsbereiche. Hauffe und Porter (2009: 471) resümierten, dass Gruppentäter seltener schon vorbestraft waren als Einzeltäter. Inwieweit die polizeilichen Vorerkenntnisse in der Gruppendynamik eine Rolle spielen, lässt sich anhand der Daten nicht abbilden.

Die skizzierte Forschungslandschaft zeigt, dass trotz der methodischen Unterschiede und Fokussierungen der Konsens herrscht, dass es sich bei Tätern, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begehen, nicht um einschlägig straffällige Personen handelt. Vielmehr lässt sich eine große Bandbreite an Straftaten abbilden. In den meisten Studien liegen große Streuungen im Hinblick auf die Vorbelastungen der Täter der Stichprobe vor. Die kriminellen Karrieren erscheinen größtenteils deliktunspezifisch und heterogen. Nur ein geringer Teil der Täter ist einschlägig vorbestraft. Diese Erkenntnisse werden auch durch die interviewten Expertinnen und Experten bestätigt: *„In der Regel haben wir es mit Personen zu tun, die schon in vielfältiger Weise auffällig geworden sind und wo dann eher so eine allgemeine Dissozialität so eine Rolle spielt und weniger so eine spezifische sexuelle Problematik. Vor allem wenn man es nach § 177 betrachtet“* (Int2). In einem weiteren Interview wird ebenfalls auf die Vorstrafen der Täter eingegangen und betont, dass die Grenzüberschreitung bei der Begehung von Straftaten nicht von allen Personen gleichermaßen beherrscht wird und zunächst erlernt werden muss: *„Was natürlich wichtig ist, ist zum Beispiel so etwas wie kriminelle Vorerfahrung. Also hat die Person Erfahrung mit körperlicher Gewalt, ja oder nein. Das ist ja auch eine Kompetenz. Also wenn man Gewalt anwenden kann, ist es in gewisser Weise >lachend< eine Kompetenz, und die man mitunter auch erst erlernen muss, bevor man sie entsprechend anwenden kann. Deswegen kriminelle Vorerfahrung ist natürlich ein wichtiger Faktor beim Täter“* (Int1). Die Heterogenität der potentiellen Täter und die Bandbreite möglicher Vorstrafen klingen in einem weiteren Interview an: *„Es sind gelegentlich Leute mit der ein oder anderen Vorstrafe auch im nicht ganz so schwerwiegenden Bereich vielleicht aber das auch, aber es gibt natürlich auch explizit hochkriminelle Leute, hoch psychopathische Leute, wo das ein Muster ist, weil einfach das Muster der Grenzverletzung eine grundsätzliche Vorgehensweise ist“* (Int3).

3.3 Täterbezogene Tatmerkmale

In den folgenden Kapiteln werden Erkenntnisse der Studie zu täterbezogenen Tatmerkmalen dargelegt. Dabei handelt es sich um Erkenntnisse zum Tatentschluss des Täters, zum Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten während der Tat, zur Kontaktaufnahme und zum Sprachverhalten des Täters, zum Nachtatverhalten sowie zu den Motiven der Täter.

3.3.1 Tatentschluss

Der Tatentschluss wurde in Anlehnung an Uhlig (2015: 125, 225 ff.) in der Aktenanalyse in drei Abstufungen kategorisiert: spontan/situativ, latent und konkret. Ein spontaner bzw. situativer Tatentschluss entsteht im Fall einer flüchtigen Vorbeziehung aus der Interaktion mit dem Opfer. Im Falle eines unbekanntes Täters entschließt sich der Täter „erst bei Erblicken des Opfers zur Tat“ (Uhlig 2015: 125). Für den latenten sowie den konkreten Tatentschluss wurden bei der Aktenanalyse folgende Definitionen zugrunde gelegt: Der latente Tatentschluss liegt vor, wenn der Täter zuvor bereits über das Begehen einer sexuellen Tat nachgedacht hat oder die „Idee“ den Täter bereits beschäftigte. Der konkrete Tatentschluss liegt vor, wenn der Täter vor der Tat einen konkreten Entschluss zur Tat gefasst hat. Nach Dern et al. (2004) bedeutet eine vorhandene Tatplanung nicht, dass „alle weiteren Tatphasen innerhalb des Gesamtgeschehens [...] schon im Vorfeld der Tat“ (Dern et al. 2004: 45) durch den Täter antizipiert sind. Vielmehr bedeute Tatplanung „lediglich, dass seitens des Täters bereits vor Kontaktaufnahme mit dem Opfer ein Tatentschluss zur Begehung einer Vergewaltigung vorlag“ (Dern et al. 2004: 45).

Die Beschreibungen der jeweiligen Kategorien des Tatentschlusses scheinen in der Aktenanalyse nicht dezidiert genug gewesen zu sein. So zeigte die Datenprüfung anhand der Sachverhaltsdarstellungen, dass die Auswerterinnen und Auswerter die Frage nicht immer richtig bzw. nicht alle gleich verstanden haben und sie entsprechend nicht einheitlich beantwortet haben. Angaben zum Tatentschluss lagen nur für 165 bekannte Einzeltäter vor. Daher werden die Erkenntnisse im Folgenden nur stark abstrahiert berichtet und durch Aussagen aus den qualitativen Interviews ergänzt.

Die Ergebnisse deuten insgesamt darauf hin, dass die Einzeltäter in einem Großteil der Fälle spontan/situativ handelten. In nur jeweils rund zehn Prozent der Fälle lag der Ak-

tenanalyse zufolge bereits im Voraus ein latenter oder konkreter Tatentschluss vor. Insbesondere bei der Tätergruppe der flüchtig bekannten oder unbekanntes Täter dominiert auch den Expertinnen und Experten zufolge der spontane Tatentschluss: „*Ich würde sagen es sind überwiegend, spontan situative Taten*“ (Int5).

Der Befund deckt sich mit den Ergebnissen von Dern et al. (2004) die die räumlichen Tatbegehungsmuster in Abhängigkeit vom Tatentschluss und Planungsgrad der Tat betrachtet haben. Knapp 74 Prozent der Vergewaltigungen sind aus einem spontanen Tatentschluss heraus entstanden und ein Viertel der Taten wurde als geplante Tat klassifiziert (Dern et al. 2004: 56).

Zwar sind die Daten aufgrund der geringen Fallzahl kaum interpretierbar, aber tendenziell scheinen Täter minder schwerer Taten (n=61, 82,0 %) häufiger aus einem spontanen bzw. situativen Tatentschluss heraus handeln als Täter schwerer Taten (n=104, 72,1 %). Deutlicher ist dieser Unterschied beim konkreten Tatentschluss. Bei 4,9 Prozent der minder schweren Fälle lag ein konkreter Tatentschluss vor, dagegen bei 18,3 Prozent der schweren Taten.

Auch hinsichtlich der Vorbeziehung wird ein deutlicher Unterschied sichtbar. Wenn Täter und Opfer sich unbekannt (n=83) sind, liegt zu 86,7 Prozent bei den Tätern ein spontaner bzw. situativer Tatentschluss zugrunde, hingegen nur bei 64,6 Prozent der flüchtig bekannten Täter (n=82). Der Tatentschluss ist bei flüchtig bekannten Tätern mit 14,6 Prozent doppelt so oft latent als bei unbekanntes Tätern mit 7,2 Prozent. Noch auffälliger ist der Unterschied bei konkreten Tatentschlüssen. Hier liegen zu 20,7 Prozent bei flüchtig bekannten Tätern konkrete Tatentschlüsse vor, hingegen nur bei 6,0 Prozent der Täter, denen das Opfer zuvor unbekannt war. Ein ähnlicher Befund wurde bereits 1992 von Steck und Pauer gemacht. Sie postulieren eine signifikante Korrelation zwischen der Vorbeziehung und dem Tatentschluss des Täters. Demnach haben Täter mit fremden Opfern signifikant häufiger einen vorgefassten Tatentschluss (Steck/Pauer 1992: 192). Sie gehen davon aus, dass 60 Prozent der Täter aus einem konkreten Tatentschluss heraus handeln (Steck/Pauer 1992: 190).

Ein Vergleich der Einzeltäter zu den Gruppentätern zeigt, dass zweitens häufiger aus einem spontanen bzw. situativen

Tatentschluss (n=35, 88,6 %) heraus handelten als Einzeltäter (n=165, 75,8 %). Seitens einer Expertin wird gegenteiliges erwartet: „*Ein Aspekt, auf den wir noch gar nicht eingegangen sind, ist der der Gruppentaten. Das haben wir in diesem Bereich ja auch öfters. Also Täter die innerhalb von einer Gruppe sexuelle Nötigung begangen haben. Da könnte ich mir schon vorstellen, dass es durchaus Täter in der Gruppe gibt, die einen höheren Planungsgrad haben. Also die Gedanken: ‚Das ist das was wir heute Abend machen und wir reißen da eine Frau auf und dann haben wir mal unseren Spaß‘. Also, dass jetzt ein Tatbeteiligter aus der Gruppe diesen Planungsgrad hat. Also das würde ich schon vermuten, dass es das gibt.*“ (Int5)

Die Beurteilung des Tatentschlusses des Täters ist aus kriminalistischer Sicht ein wesentliches Merkmal einer Tat. Die subjektive Komponente der Tat hat eine hohe Relevanz für die justizielle Tatbewertung bzw. rechtliche Einordnung von Versuchsdelikten. So betont Goedelt (2010), dass „der inneren Willensrichtung des Täters bei Sexualdelikten besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt für Versuche, da hier der Tatentschluss zu ermitteln ist, aber auch für Vollendungen, da hier der Täter den Widerstand des Opfers erkennen und brechen wollen muss“ (Goedelt 2010: 186).

Dennoch lässt sich der Tatentschluss mit der Methode der Aktenanalyse nur bedingt erheben, da selten die subjektiven Angaben des Täters hinsichtlich des Tatentschlusses vermerkt sind. Dieser Umstand führt dazu, dass die „Datenlage zu Tatentschluss und Planungsgrad lückenhaft“ (Pollich et al. 2019: 52) ist.

3.3.2 Substanzeeinfluss während der Tat

Zum Substanzeeinfluss der Einzeltäter lagen in 340 Fällen Erkenntnisse vor. In 84,7 Prozent waren in den Akten Erkenntnisse darüber beinhaltet, dass die Täter vor der Tat Alkohol, Drogen oder Medikamenten konsumiert hatten. 96,4 Prozent dieser Einzeltäter standen unter dem Einfluss von Alkohol, 47,9 Prozent unter dem Einfluss von Drogen und 16,7 Prozent unter dem Einfluss von Medikamenten. Bei schweren Taten (87,7 %, n=236) standen die Einzeltäter zum Tatzeitpunkt häufiger unter Substanzeeinfluss als bei minder schweren Taten (77,9 %, n=104). Differenziert nach Vorbeziehung zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede. Gruppentäter standen noch häufiger als Einzeltäter zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Substanzen (88,1 %, n=67).

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Akten, insbesondere wenn es zu einer nachgelagerten Anzeigeerstattung

bzw. Täteridentifizierung kam, nur selten dokumentierte Untersuchungsbefunde aus Atem-Alkohol-Kontrollen bzw. Blut- oder Urinkontrollen vorliegen. Im Fall von Alkohol lagen lediglich in 28,0 Prozent (n=328) der Fälle Untersuchungsbefunde vor, im Fall von Drogen nur in 29,9 Prozent (n=67) und im Fall von Medikamenten nur in 14,3 Prozent (n=14). Auf diesen Aspekt weisen viele Autoren hin und warnen auch vor einer voreiligen Interpretation der Daten (Elsner/Steffen 2005: 279; Goedelt 2010: 61, Litzcke et al. 2015: 345). Zudem wurde bereits dargelegt, dass bei vielen Tätern ein pathologischer Alkoholkonsum vorliegt (siehe Kap. 3.1.11).

In den vergleichbaren Aktenanalysen werden aufgrund unterschiedlicher Erfassungen unterschiedliche Befunde generiert. Häufig bestätigt sich jedoch der Befund, dass viele Täter von sexueller Gewalt gegen Frauen zum Tatzeitpunkt unter Substanzeeinfluss, darunter insbesondere Alkohol, stehen sind. Zwar schwanken die prozentualen Angaben, aber gerade in der hier in Rede stehenden Tätergruppe ist der Einfluss eher „die Regel als die Ausnahme“ (Elsner/Steffen 2005: 279), stellen Elsner und Steffen fest, wobei die Autoren aufgrund ihrer Aktenanalyse den Schluss ziehen, „dass die als Vergewaltigung angezeigten Vorfälle erheblich häufiger als die sexuellen Nötigungen durch Alkohol- und/oder Konsum anderer psychotroper Substanzen der Tatbeteiligten beeinflusst sind“ (Elsner/Steffen 2005: 108). Auch Goedelt hat den Alkoholisierungsgrad der Täter ausgewertet. Allerdings hat sie aufgrund der schwierigen Datenlage in ihrer Aktenanalyse nur Fälle berücksichtigt, in denen Messungen der Blut-, Urin- oder Atemalkoholkonzentration durchgeführt worden oder in denen aus dem Sachverhalt der Akten hervorging, dass ein Substanzeeinfluss zum Tatzeitpunkt vorlag (Goedelt 2010: 61). Unter den Tatverdächtigen waren 18 Prozent zum Tatzeitpunkt gering und knapp 14 Prozent der Tatverdächtigen erheblich alkoholisiert. Die Hälfte der Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt nicht alkoholisiert und in knapp 17 Prozent der Fälle waren den Akten keine Informationen zum Alkoholisierungsgrad der Täter zu entnehmen. Weitere zwei Prozent der Täter standen zum Tatzeitpunkt unter Drogeneinfluss (Goedelt 2010: 62). Bei sexuell assoziierten Tötungsdelikten standen 52 Prozent der Täter zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Substanzen. Alkoholisiert waren 49 Prozent der Täter. Unter dem Einfluss von Medikamenten oder Betäubungsmitteln standen nur wenige Täter (Litzcke et al. 2015: 345). Eher et al. (2010) postulieren, dass eine Alkoholisierung bei der Tat bei mehr als der Hälfte der Vergewaltigten einen Einfluss hat, wohingegen dies nur bei 14 Prozent der Täter von Kindesmissbrauch der Fall ist (Eher et al. 2010: 29).

Die Befunde zu den Gruppentätern stehen im Widerspruch zu den Ergebnissen der Auswertung des Bundeskriminalamtes (Weber et al. 2019: 21): „dass die Tat unter Alkoholeinfluss begangen wurde, gilt für eine signifikante Minderheit der Tatverdächtigen sowohl bei gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen (26,3 %) als auch im gesamten Deliktsbereich (24,8 %). Aufgrund unterschiedlicher Erfassungsrichtlinien sind diese Ergebnisse jedoch sehr eingeschränkt mit den vorliegenden vergleichbar.

Insbesondere die enthemmende Wirkung und der einhergehende Verlust der Selbstkontrolle werden durch die Expertinnen und Experten auf der Täterseite hervorgehoben: *„Natürlich Substanzeinfluss, sowohl bei Täter als auch beim Opfer, ist einflussreich“* (Int1) oder *„situativ spielt dann sicherlich Alkohol oder Drogenkonsum eine Rolle, zur Enthemmung“* (Int5). Der Drogen- oder Alkoholkonsum äußert sich auf der Täterseite in der Herabsetzung der Hemmschwelle zur Tatbegehung. Insbesondere, wenn sich situative Gelegenheiten ergeben, könnte es unter Alkoholeinfluss schneller passieren, dass *„die Täter entsprechend ihrem Impuls nachgehen“* (Int2). Es wird betont, dass der Alkoholkonsum nur in seltenem Fällen einen Einfluss auf die Schuldfähigkeit i. S. d. § 21 StGB hat (Int2), sondern größtenteils bei situativen Gelegenheiten im Rahmen der Opfer- und Täterrouninen eine Rolle spielt: *„Also situative Faktoren haben, wie Alkoholisierung, Konsum anderer Substanzen, sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite, vor allem natürlich auf Täterseite wird ein erheblicher Anteil alkoholisiert sein.“* (Int4). Diese Aussage spiegelt sich in den Daten der Aktenanalyse wider. Täter von schweren Taten (n=275, 88,7 %) standen etwa zehn Prozent häufiger unter dem Einfluss von Substanzen als die Täter von minder schweren Taten (n=123, 78,0 %).

3.3.3 Kontaktaufnahme und sprachliches Verhalten der Täter

Kontaktaufnahme

Es wurden zwei grundsätzliche Arten der Kontaktaufnahme unterschieden. Zum einen die Kontaktaufnahme über Kommunikation und zum anderen die Kontaktaufnahme in Form eines „Blitzangriffs“. In den Daten der Aktenanalyse zeigt sich, dass die Einzeltäter sich dem Opfer überwiegend kommunikativ nähern (83,4 %, n=547), eher selten über einen Blitzangriff (16,6 %, n=547). Auf kommunikative Annäherungen folgten etwas häufiger schwere Taten (84,7 %, n=352) als minder schwere Taten (81,0 %, n=195). Größere, mit diesem Befund vermutlich in Zusammenhang stehende Unterschiede zeigen sich differenziert nach Vorbeziehung: Die Annäherung durch dem Opfer flüchtig bekannte Täter erfolgte

deutlich häufiger (89,9 %, n=288) kommunikativ als durch dem Opfer unbekannte Täter (76,1 %, n=259).

Die Gruppentäter haben sich den Opfern noch häufiger über Kommunikation angenähert (91,3 %, n=103). Blitzangriffe waren hier deutlich seltener (8,7 %, n=103). Laut Porter und Alison (2004: 458) nutzten die Gruppentäter zu 17 Prozent einen Blitzangriff. Weber et al. (2019: 23) benennen knapp ein Drittel als überfallartige Vergewaltigungen unter Ausnutzung des Überraschungsmoments (32,1 %) und gut zwei Drittel (67,9 %) als nicht überfallartig. Wiederum können für die Differenzen unterschiedliche Erfassungen ausschlaggebend sein.

Der Befund, dass die Kontaktaufnahme für den hier im Fokus stehenden Täter, mehrheitlich kommunikativ stattfindet, wird auch in den Interviews bestätigt. Den Expertinnen und Experten zufolge, ist *„die vermutlich realistischere Vorstellung [...] wohl ein zumindest kurzfristiges vorheriges Zusammentreffen von Täter und Opfer, würde ich meinen. Vielleicht ein miteinander bekannt werden, verbunden mit Fehlinterpretationen des Verhaltens des späteren Opfers. Dass also vielleicht eine freundliche Zugewandtheit als sexuelles Interesse fehlinterpretiert wird“* (Int4). Diese Art der Kontaktaufnahme wird in anderen Interviews ebenfalls aufgezeigt: *„Der eine Typus würde ich mal sagen, da ergibt sich die Tat, idealtypisch gesehen, so vor allem aus der Situation heraus, aus so einer situativen Dynamik heraus [...]. Also man hat sich vielleicht irgendwie kennengelernt in der Disko“* (Int2). In den Interviews mit den Expertinnen und Experten wird die kommunikative Annäherung des Täters, neben der kriminellen Vorerfahrung, als Kompetenz benannt: *„Generell auch weitere Kompetenzen, ist er sprachlich gut drauf, ja oder nein, dann wird er die Kontaktaufnahme entsprechend mit dem Opfer gestalten“* (Int1).

Bei der Art und Weise der Kommunikation waren bei der Aktenanalyse Mehrfachantworten möglich. Es wurde differenziert, ob der Täter sich gezielt mit dem Opfer angefreundet oder es in ein Gespräch verwickelt hat, ob er das Opfer eingeladen (z. B. auf alkoholische Getränke) hat, ob er seine Autorität gebrauchte oder missbrauchte, ob er um Hilfe oder Information bat, er Arbeit, Geld oder sonstige Vorteile versprach, er Hilfe, (Mit-)Fahrt oder Transport angeboten hat, die Kontaktaufnahme über einen Anruf, Brief, eine Annonce oder das Internet (z. B. Dating-Apps) stattfand, er das Opfer direkt für sexuelle Handlungen ansprach oder ob die Kontaktaufnahme über sonstige Arten erfolgte.

Am häufigsten freundeten sich die Einzeltäter gezielt mit dem Opfer an bzw. verwickelten es in ein Gespräch, vergleichsweise häufig kam es zu Einladungen, z. B. auf alkoholische Getränke, und oft blieb die Zielrichtung des Gespräches unklar, wodurch die Kategorie „Sonstiges“ durch die Auswertenden und Auswerter gewählt wurden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Art der kommunikativen Kontaktaufnahme

Art der kommunikativen Kontaktaufnahme		
	Einzel-täter (in %)	Gruppen-täter (in %)
Freundete sich gezielt mit dem Opfer an/verwickelte das Opfer in ein Gespräch	49,2	40,9
Hat das Opfer eingeladen (z. B. auf ein Getränk)	19,8	29,8
Sonstiges	18,7	24,7
Sprach Opfer direkt auf sexuelle Handlungen an	16,5	6,5
Bot Hilfe/Mitfahrt an	11,2	10,6
Versprach Arbeit/Geld/sonstige Vorteile	5,5	0,0
Bat um Hilfe/Information	4,8	2,2
Anruf/Brief/Annonce/Internet	3,7	2,2
Gebrauchte/missbrauchte Autorität	2,2	0,0

Die Fälle, in denen die Kontaktaufnahme kommunikativ stattgefunden hat, werden in vielen Studien detaillierter betrachtet. Elsner und Steffen untersuchten den Inhalt der kommunikativen Kontaktaufnahme. In einigen Fällen versuchten die Täter ihre Opfer, unter einem Vorwand zu veranlassen ihnen zum späteren Tatort zu folgen. Zudem gab es Fälle, in denen der Täter dem Opfer angeboten hat, sie nach dem Ausgehen nach Hause zu fahren, bei ihm zu übernachten oder andere Hilfeleistungen angeboten wurden (Elsner/Steffen 2005: 94). In der Studie von Uhlig erfolgt die verbale Annäherung an das Opfer der Vergewaltigung nur in gut einem Drittel (34,6 %) der Fälle verbal (Uhlig 2015: 64). Die verbale Intention des Täters wird weiter differenziert in unverfänglich-freundlich (60 %), sexuell fragend-bittend (27,3 %) und aggressiv-drohend (12,7 %). Der Autor betrachtet das Sprachverhalten im zeitlichen Verlauf. Er stellt die Fälle in den Jahren 1999 bis 2003 denen von 2004 bis 2008 gegenüber. Hierbei stellt er fest, dass der prozentuale Anteil der Täter, die ihre Opfer freundlich angesprochen haben, abgenommen hat (Uhlig 2015: 64).

Im Falle von Blitzangriffen überwältigten die Täter die Opfer überwiegend unter Anwendung körperlicher Gewalt, teilweise schlichen Sie sich an das Opfer heran oder lauerten ihm auf (Tabelle 4).

Tabelle 4: Art des Blitzangriffs

Art der Kommunikativen Kontaktaufnahme		
	Einzel-täter (in %)	Gruppen-täter (in %)
Überwältigte das Opfer sofort unter Anwendung körperlicher Gewalt	41,8	44,4
Schlich sich an das Opfer heran	36,3	22,2
Sonstiges	31,1	44,4
Lauerte dem Opfer auf	12,2	11,1
Bedrohte das Opfer mit Waffe/Gegenstand	4,4	0,0
Ergriff das Opfer und würgte/drosselte es	4,4	0,0

Sprachverhalten

Zu 426 Einzeltätern konnten über die Aktenanalyse Erkenntnisse zu ihrem Sprachverhalten erfasst werden. Die Täter sprachen überwiegend wenig (55,2 %), seltener viel (35,7 %) und in nur wenigen Fällen überhaupt nicht (9,2 %).

Zu der Art des Sprachverhaltens vor, während und nach der Tat lagen nicht immer konkrete Angaben vor. Es konnten jeweils verschiedene Alternativen ausgewählt werden. Die häufigsten (>10 %) werden nachfolgend berichtet. Vor der Tat war das Sprachverhalten überwiegend positiv: Die Einzeltäter waren häufig höflich/neutral (36,3 %, n=278), zugewandt/fürsorglich (13,7 %) oder schmeichelnd (11,2 %). Teilweise erfolgte die Kommunikation jedoch bereits vor der Tat sexualisiert (12,2 %). Während der Tat kam es am häufigsten zu sexualisierter (24,4 %) bzw. zielgerichteter/zweckmäßiger (24,4 %) Kommunikation oder der Täter sprach nicht (17,2 %). Auch nach der Tat sprachen viele Einzeltäter nicht (22,6 %). Teilweise zeigten sie sich reumütig/entschuldigend (14,2 %) oder kommunizierten zielgerichtet/zweckmäßig (12,8 %).

Gruppentäter sprachen im Tatverlauf ebenfalls am häufigsten wenig (52,6 %, n=57) oder viel (42,1 %), nur selten gar nicht (5,3 %). Auch im Gruppenkontext erfolgte die Kommunikation vor der Tat am häufigsten entweder höflich/neutral (46,7 %) oder sexualisiert (16,7 %). Häufiger als bei den Einzeltätern (2,2 %, n=278) erfolgte die Kommunikation bei den Gruppentätern zudem aggressiv (10,0 %, n=30). Während der Tat kommunizierten Gruppentäter am häufigsten sexualisiert (29,0 %), aggressiv (22,6 %) oder zweckmäßig/zielgerichtet (16,1 %). 12,9 Prozent sprachen während der Tat nicht. Der Befund, dass viele Täter sich nach der Tat reumütig zeigen, bestätigt sich in Bezug auf die Gruppentäter nicht (5,9 %, n=17). Häufiger war das Sprachverhalten höflich/neutral (29,4 %), zugewandt/fürsorglich (11,8 %) oder aggressiv (11,8 %).

In wenigen Studien wird auf das Sprachverhalten des Täters im Tatverlauf eingegangen. Elsner und Steffen berichten von „massiven Drohungen“ und „Einschüchterung bis hin zur Todesangst“ (Elsner/Steffen 2005: 71), aber näher wird auf das sprachliche Verhalten des Täters nicht eingegangen. Detailliertere Analysen des sprachlichen Täterverhaltens finden sich bei Uhlig. Demnach sind verbale Äußerungen der Täter während der Tat eher selten. Wenn gesprochen wird, dann meist nur das für die Tatbegehung Notwendige. So hat die Aktenanalyse von Uhlig ergeben, dass gut ein Fünftel (21,5 %) der Täter gar nicht gesprochen hat, knapp 52 Prozent (51,6 %) haben nur das Nötigste gesprochen und knapp

27 Prozent (26,9 %) der Täter haben über das Notwendige hinaus gesprochen. Uhlig schließt daraus, dass sprachlich versierte Täter sehr selten sind (Uhlig 2015: 71). Wenn die Täter sprachen, dann fragten sie ihre Opfer häufig (20,8 %) über ihre Lebensumstände aus oder gaben (15,5 %) persönliche Aspekte von sich preis. Mit knapp 47 Prozent, ist die häufigste Art der verbalen Äußerung die Bedrohung durch den Täter. Davon haben knapp 37 Prozent der Täter ihre Opfer mit dem Tod bedroht (ebd.: 72). Zudem wurden in gut zwölf Prozent die Opfer vom Täter in einer verletzenden Weise bedroht und in knapp 14 Prozent machten die Täter ihren Opfern Komplimente (ebd.).

3.4 Tätermotive und Tätertypologien

Nachfolgend werden grundlegende Erkenntnisse in Bezug auf Tätermotive und Tätertypologien aus der Forschung und den qualitativen Interviews dargelegt. Eine entsprechende Auswertung der vorliegenden quantitativen Daten steht in diesem Zusammenhang noch aus.

3.4.1 Motivation und Motive der Täter

Zunächst gilt es, den Begriff der Motivation von dem des Motivs zu unterscheiden. Motivation ist ein Prozess, der durch die Anregung eines Motivs ausgelöst wird. Während ein Motiv als eine überdauernde Eigenschaft einer Person definiert wird, ist Motivation ein Zustand einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt, d. h. in einer bestimmten Situation (Heckenhausen/Heckenhausen 2018: 1 ff.). Die Motive eines Täters sind nicht direkt beobachtbar, sondern müssen inferentiell aus dem Tatverhalten abgeleitet oder durch direkte Befragung des Täters identifiziert werden (Turvey 2011: 312 f.), was eine Rekonstruktion der Motive des Täters erschwert. Zudem sind sich die Täter häufig ihrer eigenen Beweggründe nicht bewusst oder „sie sind unfähig bzw. nicht Willens, über ihre Gefühle zu sprechen“ (Uhlig 2015: 11).

Aus der Aktenanalyse konnten keine belastbaren Befunde zu den Motiven der Täter generiert werden. Im Folgenden werden einige Ansätze zur Erklärung der Tätermotive bzw. Tätermotivation skizziert und im Anschluss erfolgt die Auswertung der Interviews mit den Expertinnen und Experten bezüglich möglicher Motive der Täter. Die Ergebnisdarstellung folgt der Systematik der proximalen und distalen Einflussfaktoren der Begehung von Sexualdelikten (Kammigan/Linssen 2012).

Sigmund Freud versuchte die Straftaten von Sexualstraftätern mithilfe des Sexualtriebes zu erklären. Bei Sexualstraftätern sei der Sexualtrieb stärker ausgeprägt als bei anderen Menschen (z. B. aufgrund von einem erhöhtem Testosteronspiegel) und lasse sich daher nur schwer kontrollieren. Ein Sexualdelikt sei damit eine Form der Triebbefriedigung. Dieses sog. Triebmodell, welches den gesteigerten Sexualtrieb der Täter als Motivation der Tat unterstellt, ist noch immer ein gängiger Erklärungsansatz und ist als täter-entlastender Vergewaltigungsmythos weit verbreitet (Eyssel 2010: 18). Wie in der Forschungsliteratur (Wieczorek 2006, Wong/Gravel 2018) wird auch durch die Expertinnen und Experten ein starker Sexualtrieb bzw. die bloße Suche nach sexueller Befriedigung als distales Tatmotiv abgelehnt: *„Man darf sich das sicherlich nicht so vorstellen wie man vielleicht in den sechziger, siebziger Jahren die Vorstellung gehabt hätte, dass die in geraumen Maßen triebhaft sind oder triebhaft verändert und deshalb gar nicht anders können als Sexualstraftaten zu begehen. Faktisch haben ja viele durchaus auch andere Möglichkeiten sexuell Befriedigung zu erlangen. Also sind jetzt nicht darauf angewiesen eine Frau gegen deren Willen zum Opfer zu machen“* (Int4). Wichtig sei die Abkehr von Erklärungsmodellen wie einem „Triebstau“ auch deswegen, weil diese den Tätern die Verantwortung für ihr eigenes Handeln entziehen würden, indem man ihre Sexualität als nicht kontrollierbar anerkennt, was selten der Realität entspricht. Dieser Befund wird auch durch die Studie von Elsner und Steffen (2005) bestätigt. Diese konstatieren den „immer wieder bestätigte[n] Befund, demzufolge Taten mit rein sexueller Motivation, um sexuelle Erregung abzureagieren (‘Triebstau’ bzw. ‚Dampfkesseltheorie‘), vergleichsweise selten sind und es sich bei gewaltsamen Sexualdelikten in erster Linie um

Gewaltdelikte handelt, bei denen der Machtaspekt im Vordergrund steht“ (Elsner/Steffen 2005: 268). Wieczorek (2006: 248 f.) kritisiert ebenfalls den Ansatz des Triebmodells aufgrund der Eindimensionalität. Es simplifiziere die komplexen Beweggründe für menschliches Verhalten. Die biologische Erklärung eines erhöhten Testosteronspiegels bei Sexualstraftätern lässt sich metaanalytisch ebenfalls nicht bestätigen (Wong/Gravel 2018: 147).

Nur in einem Interview wurde von Auffälligkeiten in der Sexualität in Form von etwaig auftretender Sexsucht als Motiv berichtet. Der Zusammenhang von zwanghaften Sexualverhalten (Sexsucht) und tatsächlich durchgeführten sexuellen Übergriffen wurde von Engel et al. (2021) untersucht. Die Autoren und Autorin kommen zu dem Ergebnis, dass Männer mit zwanghaftem Sexualverhalten häufiger sexuelle Übergriffe begangen haben als Männer der Kontrollgruppe (Engel et al. 2021: 110). So haben in dieser Studie 17 Prozent der Männer mit zwanghaftem Sexualverhalten angegeben, sexualisierte Gewalt in Form von nichtkonsensuellen Eindringen in den Körper vorgenommen zu haben. Dieser Befund wird mit der oftmals niedrigen kognitiven Selbstkontrolle und den schwerwiegenden Problemen in der Emotionsregulation bei Sexualstraftätern erklärt. Diese werden in der Interaktion zwischen Täter und Opfer als proximale Einflussfaktoren gesehen. So steigern sexuelle Fantasien und pornografische Darstellungen auch den Kontrollverlust und das sexuell abweichende Verhalten (Ward et al. 1998: 143). Sexualstraftäter können ihre Fantasien demnach nur geringfügig kontrollieren, auch wenn sie versuchen, sich dem Drang zu widersetzen, so Nedopil (2017: 42). In einem Interview wird das Beispiel eines Gefangenen genannt, der in den Therapiesitzungen stets offen mitgearbeitet und viele Informationen zu höchstpersönlichen Dingen, wie beispielsweise Fantasietätigkeiten, preisgegeben hat. Während der Haft habe er ein Studium begonnen und nach Haftentlassung dieses auch an der Universität fortgesetzt. Im Kontakt mit seinen Kommilitoninnen habe er gemerkt, dass seine Fantasien sich verstärkten: *„Da hat er halt gemerkt, dass dann auch direkt entsprechende Bilder wieder hochkommen. Er hat dann auch immer mit seiner Therapeutin dran gearbeitet, also wie er die Fantasien klein halten kann. Für ihn war eigentlich auch klar, dass er halt eine hohe Selbstkontrolle aufbringen muss und dazu gehört halt auch zum Beispiel kein Konsum von Alkohol oder von anderen Drogen, um einfach die Selbstkontrolle nicht herabzusetzen. Außerdem gehörte für ihn auch dazu, dass er die Fantasien nicht füttern darf, indem er so bestimmte pornografische Skripts sich immer wieder anguckt“* (Int6).

Im Kontext der Tatmotivation, sind mögliche Paraphilien der Täter ein viel diskutiertes Thema. Hanson und Morton-Bourgon (2005) fanden in einer Metaanalyse heraus, dass sexuelle Devianz (inklusive Präferenz für nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen) einen starken Prädiktor für Rückfälligkeit von Sexualstraftätern darstellt. Laut der American Psychological Association (1999) hat der Großteil der Sexualstraftäter jedoch weder eine Paraphilie, noch eine schwerwiegende psychische Störung. Andersherum besteht ebenfalls kein Determinismus: Wer eine Paraphilie oder paraphile Störung hat, wird nicht automatisch zum Sexualstraftäter (Beier et al. 2009; Fiedler 2004a). So zeigt eine Studie von Joyal et al. (2015: 7) sogar, dass sexuelle Gewaltfantasien gar nicht unüblich sind. Fast ein Viertel der Männer berichtete von Fantasien über sexuelle Handlungen mit Personen, die nicht bei Bewusstsein waren sowie von Fantasien darüber, eine andere Person zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Konzeptionell stellt sich also die Frage, inwiefern eine Vorliebe für nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen eine Normabweichung darstellt. Insgesamt betrachtet stellen Paraphilien zwar Risikofaktoren dar, die aber in ihrer Bedeutsamkeit nicht überschätzt werden sollten. Auch Fiedler (2004b: 526) betont, dass Paraphilien oder Persönlichkeitsstörungen nur sehr begrenzt als ursächlich für sexuelle Übergriffe angesehen werden können. Stattdessen gibt der Autor einen Überblick zu den wichtigsten Hypothesen der funktionalen Bedingungsanalysen, die unterschiedliche Schwerpunktsetzungen der Ursachenforschung vor dem Hintergrund psychischer Störungen verfolgen. Es ist von hoher Bedeutung in diesem Zusammenhang auch den proximalen Einfluss des Konsums von Alkohol und anderen Drogen hervorzuheben. Die Disinhibitions- bzw. Enthemmungshypothese verfolgt den Ansatz, dass sich proximale Faktoren, wie bspw. Alkoholmissbrauch auf die psychische Verfassung auswirken (siehe auch Hoyer 2001). Je mehr Alkohol und Drogen konsumiert werden, umso weniger Kontrolle hat der Mensch über sich selbst und seine sexuellen Fantasien und desto mehr aggressives Verhalten und Sexualstraftaten können entstehen (Hermann 2009: 81).

Der Erklärungsansatz, der den Machtaspekt bei Delikten sexueller Gewalt in den Mittelpunkt rückt, stammt aus der Psychodynamik. Hier geht man davon aus, dass verdeckte innere Zustände eine Tat motivieren. Der Tiefenpsychologe Schorsch ging davon aus, dass in jedem Menschen tiefgehende innere Konflikte vorliegen, die auf sexualisierte Weise zu lösen versucht werden können. Sexuelle Gewalt ließe sich also als Konfliktlösungsversuch bezeichnen (Schorsch 1986 nach Wieczorek 2006: 750).

In allen Interviews wird vor allem die Wichtigkeit von psychischen Motiven betont, die in dem Zusammenhang als distale Persönlichkeitseinflüsse fungieren. Insgesamt wurden diese Motive als sehr heterogen und individuell beschrieben: „[...] so psychologische Bedürfnisse, Motive wie Macht, wie Wut, Aggressionsabfuhr, das Erleben von Dominanz“ (Int6). In den Interviews werden durch die Expertinnen und Experten zwei Persönlichkeitsakzentuierungen genannt, die als grundlegende psychische Konstitution für die Ausbildung charakteristischer Motive für sexuelle Gewalt betrachtet werden können: Dissozialität und Narzissmus. Beide können als Vorstufen von pathologischen Persönlichkeitsstörungen (dissoziale und narzisstische Persönlichkeitsstörung) gesehen werden. Sexualdelikte sind bei Personen mit dissozialen Verhaltensstörungen eine weitere Form auszudrücken, dass sie sich nehmen was sie möchten, auch wenn dafür Gewaltnwendung notwendig ist (Wößner 2006: 149 f.). Der Einfluss von narzisstischen Motivationen wird in einer Studie von rückfallgefährdeten Kindesmissbrauchstätern deutlich (Eher/Schilling 2010: 34). Die Autoren stellten heraus, dass Sexualstraftäter oftmals impulsive, antisoziale und narzisstische Persönlichkeitsakzentuierungen aufweisen, die mit Alkohol- und Drogenmissbrauch verbunden sein können.

Eine weitere Studie, die sich speziell auf Sexualstraftaten gegenüber Frauen fokussiert, zeigte, dass straffällige Männer in diesem Kontext ihre Bedürfnisse nach Dominanz erfüllen und dabei die Ängste der Frau zur Steigerung des Selbstwertgefühls nutzen (Iffland 2016: 30). Eine Enttäuschung entsteht in der Situation durch das Abwehrverhalten der Frau, dass zur Kränkung des Selbstwertgefühls und daraus folgend zur Aggressionsabfuhr und Gewalt durch geringe Selbstregulierung führen kann.

Bei sexueller Gewalt in Zusammenhang mit narzisstischen Motiven findet zumeist eine solche Kränkung des Täters statt. Dieser Aspekt wird auch in einem Interview genannt: „Maßgeblich geht es um Kränkung, es geht um Männer, die nicht damit umgehen können, dass Sie an der Stelle dann abserviert werden, wo sie eigentlich schon den Abend anders geplant hatten“ (Int3). Hinzu kommt bei Männern mit narzisstischer Persönlichkeit oftmals eine inadäquate Einschätzung der eigenen Anziehungskraft, die durch die Opfer nicht bestätigt wird. Durch das Durchsetzen eigener Interessen und gegebenenfalls Erniedrigung des Opfers kann als Form der Machtausübung der eigene, zuvor verletzte Selbstwert wiederhergestellt werden. Es kann aber auch sein, dass der Täter von anderer Stelle zurückgewiesen wird und sich infolgedessen ein fremdes, zufälliges Opfer sucht. Bei narzisstischen Tätern findet sich als Motiv also ein dysfunktionales

emotionales Coping mit der eigenen Selbstwertproblematik in Form von Machtausübung. Eine solche Problematik entsteht vermehrt bei fehlender Aufmerksamkeit und Anerkennung im Laufe der Entwicklung. Eine daraus resultierende Bindungstraumatisierung kann der Grund dafür sein, dass Menschen aufgrund von emotionaler und sexueller Unreife nicht in der Lage sind neue Beziehungen einzugehen und somit ihr Bedürfnis nach Intimität nicht stillen können, was dann durch sexuelle Gewalt zu erreichen versucht wird: „Manche Täter suchen seltsamerweise wirklich so etwas wie Nähe durch die Tat. Die Täter fragen hinterher ihr Opfer, ob es dem Opfer auch gefallen habe, ob man sich nochmal treffen könne, oder ob das Opfer noch irgendwelche persönlichen Details preisgebe, also die tatsächlich sowas wie eine ganz schräge Pseudo-Beziehung zu diesem Opfer aufzubauen versuchen“ (Int4).

Einer interviewten Person war es in diesem Kontext jedoch wichtig zu betonen, dass Sexualstraftäter nicht per se psychisch krank sind und, dass in den meisten Fällen keine diagnostizierte Persönlichkeitsstörung vorliegt, sondern es sich bei den meisten Tätern um normale junge Männer (Int4) handelt, die keine sexuell-paraphile Störung haben. Vielmehr sei „deren sexuelles Skript an und für sich relativ konventionell und nicht gestört“ (Int3) und man würde den Tätern „auch nicht unbedingt nachsagen, dass sie eine besondere Gewaltaffinität haben in der Sexualität“ (Int3). Somit lässt sich die Aussage von Fiedler (2004b) unterstützen, wonach nur wenige psychische Störungen oder Persönlichkeitsstörungen als ursächlich für Sexualdelinquenz angesehen werden können (Fiedler 2004b: 526). Stattdessen wird auch im Rahmen der Interviews mit den Expertinnen und Experten die kontextuelle Rahmung der Tat und der Täterpersönlichkeit hervorgehoben. In Zusammenhang mit dissozialen Persönlichkeiten wurden in den Interviews unterschiedliche Szenarien sexueller Gewalt entworfen. Zum einen kann sich durch gewaltvolle Sozialisierung eine schlechte Situationswahrnehmung in Form von fehlendem Respekt vor den Grenzen anderer Menschen, eine oppositionelle Lebenseinstellung und die Gewohnheit, sich über Grenzen hinwegzusetzen entwickeln: „Es gibt auch Täter, die einfach die mangelnde Regeleinhaltung verinnerlicht haben und für sich einfach klarhaben ich nehme mir, was ich will. Ich habe jetzt das Bedürfnis und dann befriedige ich auch mein Bedürfnis gegen den Widerstand“ (Int5).

In diesem Kontext spielen sog. Vergewaltigungsmythen eine nicht zu unterschätzende Rolle bei den Tätern sexueller Gewalt. So berichteten fast alle Expertinnen und Experten von den Überzeugungen der Täter von solchen Mythen und dem

Vorhandensein von kognitiven Verzerrungen bei Sexualstraftätern. Diese Mythen lassen sich in verschiedene Typen klassifizieren (Burt 1980 nach Eyszel 2012: 53). Beispielsweise gibt es den Glauben daran, dass „nichts passiert sei“, der aus der männlichen Vorstellung entsteht, Opfer von falschen Beschuldigungen geworden zu sein und dass die Frau sich einen solchen Tatvorgang ausgedacht habe. Des Weiteren gibt es auch den Typ Sexualstraftäter, der Vergewaltigung als Vorgang normaler sexueller Interaktion versteht und somit behauptet, dass kein Schaden entstanden sei. Darüber hinaus haben diese Menschen oft die falsche Wahrnehmung, dass die Frau es gewollt habe, die daraus entsteht, dass diese Männer glauben, Frauen würden immer „ja“ meinen, wenn sie „nein“ sagen. Zudem lassen sich diese Vergewaltigungsmymen darauf basierend einordnen, dass die Frau es verdient habe, indem sie sich aufreizend kleidet oder geflirtet haben soll. Gerger et al. (2013) haben die Mythen aufgeteilt in fünf Subkategorien: Leugnen des Ausmaßes der Problematik; Feindseligkeit gegenüber Bedürfnissen von Opfern; fehlende Unterstützung für Hilfsmaßnahmen für Opfer; Annahme, dass sexueller Zwang durch Männer natürlicher Teil von Sexualbeziehungen sei und Entlastung des Täters durch Schuld attribution auf Opfer oder äußere Umstände.

Vergewaltigungsmymen können als irrationale Gedanken sowohl rückblickend tatrechtfertigend wirken, als auch die Entscheidung für die Durchführung einer Tat erleichtern. Inhaltlich wurden in den Interviews feindselige Männlichkeit („Hostile Masculinity“) sowie Geschlechtervorstellungen von der Rolle der Frau (Int6) genannt, die die Begehung einer Tat begünstigen können. Der signifikante Einfluss von Geschlechterrollenvorstellungen sowie die Einstellung zu feindseliger Männlichkeit zur Begehung von Sexualstraftaten ist auch in der Forschung belegt (Hagemann-White 2010: 25). Demnach rechtfertigen Männer sexuelle Gewalt an Frauen mit der Begründung, sich als „echter Mann“ beweisen zu wollen, um dem maskulinen Standard gerecht zu werden. Diese Mythen führen oftmals dazu, dass Sexualstraftaten verharmlost werden und beeinflussen das Anzeigeverhalten und die Glaubwürdigkeit der Betroffenen (Brosi 2004: 5 f.). Gerger et al. (2013) sagen aus, dass je höher die eigene oder die Akzeptanz anderer von Vergewaltigungsmymen ist, desto stärker ist die Neigung zu sexuellen Straftaten. Außerdem stellte sich heraus, dass Frauen mit höherer Akzeptanz von Vergewaltigungsmymen mehr präventive Maßnahmen anwenden, um nicht Opfer von Sexualstraftaten zu werden (Eyszel 2012: 55). Situativ betrachtet, führen solche Grundeinstellungen zu kognitiven Verzerrungen, die den Täter das Geschehene verharmlosen und dem Opfer die Schuld geben lassen (Eberhaut/Eher 2019: 51). Vielen Tätern von situativen Taten bei

flüchtig bekannten Opfern falle es aufgrund verzerrter Kognitionen zudem schwer, ihre Tat als Straftat einzuordnen. Diese Täter gehen vom Bild der „klassischen Vergewaltigung“ aus und ordnen die selbst ausgeübte sexuelle Gewalt entsprechend nicht als strafrechtlich relevante Handlung ein. Beispielsweise da es im Vorfeld Kontakt zu dem Opfer gab und es sich nicht um eine überallartige Vergewaltigung handelte (Int3). Im Rahmen der klinischen Symptome lassen sich die Vergewaltigungsmymen unter dem Aspekt der kognitiven Verzerrungen subsumieren. Laut Kröber (2011) handelt es sich hierbei um irrationale „Ausreden oder Beschönigungen“ (Kröber 2011: 205). Kognitive Verzerrungen, die bei Tätern sexueller Gewalt häufig vorliegen, sind laut Gannon (2009: 229 f.) die Betrachtung von Frauen als Sexobjekte, die Annahme eines Anrechts auf sexuelle Befriedigung (des Mannes) und die Annahme, Frauen seien kompliziert, d. h. mit „Nein“ könne auch „Ja“ gemeint sein. Außerdem umfassen die kognitiven Verzerrungen die Schutzmaßnahme durch eine Verantwortungsabgabe aufgrund von angeblich unkontrollierbarem sexuellem Verlangen und die Behauptung, dass Frauen gefährlich oder boshaft seien (ebd.). Darüber hinaus berichtet Fiedler (2004a) davon, dass Täter sich oft selbst als Opfer sehen, die unter der Verschwörung der Welt (bzw. der Frauen) gegen sie leiden. Zum Teil überschneiden sich diese Annahmen möglicherweise mit Erfahrungen. So gibt es beispielsweise das Phänomen der „Token Resistance“, was womöglich mit Verzerrung aufgrund der komplizierten Kommunikation von Frauen einhergeht. Hierbei lehnen Frauen einen sexuellen Kontakt zunächst ab, obwohl sie Interesse an dem Gegenüber haben – ein Verhalten, das weibliche Jugendliche in einer Studie von Krahe et al. (2004: 22) tatsächlich häufiger berichteten als männliche. Insgesamt betrachtet können kognitive Verzerrungen aber als irrationale und nicht-realitätsbasierte Annahmen gesehen werden, die als Risikofaktor gelten (Gannon, 2009: 227).

Nach wie vor ist in der Gesellschaft insgesamt ein verzerrtes Verständnis von sexueller Gewalt verbreitet. Sogenannte Vergewaltigungsmymen legitimieren sexuelle Unterdrückung von und sexuelle Gewalt gegenüber Frauen (siehe als frühe Arbeit zu dem Thema Burt 1980). Vergewaltigungsmymen hängen eng zusammen mit unterschwelligem und feindseligem Sexismus (Persson et al. 2018) sowie metaanalytisch mit feindseligen Handlungen gegenüber Frauen (Suarez/Gadalla 2010: 2010). Sie ähneln den kognitiven Verzerrungen von Sexualstraftätern zum Teil so stark, dass in einer Studie von Horvath et al. (2012) Zitate von verurteilten Tätern nicht zuverlässig von Zitaten aus Männermagazinen unterschieden werden konnten. In Frage steht, wie sehr Medien

im Allgemeinen zur Etablierung solcher Vergewaltigungsmythen beitragen.

Neben den monokausaler Erklärungsversuchen, haben integrative Ansätze an Bedeutung gewonnen. Ein Beispiel für einen integrativen Ansatz aus dem deutschsprachigen Raum ist Wieczoreks multifaktorielles Modell zur Erfassung der Antriebsmotivation (2006: 751). Der Autor beschreibt biologische Eigenschaften, z. B. Hormonausschüttung, als Voraussetzung für das Entstehen sexueller Erregung. Darüber hinaus seien psychische Variablen, nämlich kognitive und emotionale Aspekte sowie Persönlichkeit als Disposition, von hoher Bedeutung für Erregbarkeit. Sein multifaktorielles Modell erklärt sexuelles Verhalten auf zwei miteinander interagierenden Ebenen: Jener der psychischen Grundbedürfnisse und jener der Schemata („Verhaltensschablonen“). Als Grundbedürfnisse nennt Wieczorek Kontrolle, Lustgewinn, Bindung und Selbstwert. Auf dieser Ebene spiegeln sich die tiefenpsychologischen Konflikte wider. Diese können durch akute Auslöser aktiviert werden und somit als Motiv für eine etwaige Tat fungieren. Die Ebene der Schemata teilt sich auf in vier lerntheoretisch begründete Subebenen. Die erste Ebene umfasst physiologische Schemata, welche beschreiben, was ein Täter als sexuell erregend empfindet. Die zweite Ebene, die der kognitiven Schemata, beinhaltet u. a. Einstellungen und Erwartungen hinsichtlich eines sexuellen Kontakts (z. B. sexuelle Fantasien oder kognitive Verzerrungen). Die dritte Ebene umfasst affektive Schemata, welche sich auf Gefühle beziehen, die mit sexuellen Handlungen verbunden sind und die vierte Ebene beinhaltet motorische Schemata. Dies sind die Handlungen, die währenddessen durchgeführt werden. Sexuelles Verhalten entsteht laut Wieczorek also auf Basis von zu befriedigenden Bedürfnissen auf lerngeschichtlich geprägter Art und Weise (Wieczorek 2006: 751 f.).

Ein weiteres integratives Modell stammt von Ward und Beech (2006: 46 ff.). Die Integrierte Theorie von Sexualstraftaten („Integrated Theory of Sexual Offending“) beschreibt umfassend, wie es zu Sexualstraftaten kommt. Zu Beginn stehen die individuelle Hirnentwicklung und die ökologische Nische, also die Umgebung einer Person. Vermittelt über Hirnfunktionen und soziales Lernen, führen diese zu ineinandergreifenden neuropsychologischen Mechanismen, welche wiederum klinische Symptome bedingen. Die klinischen Symptome umfassen neben devianten sexuellen Interessen auch soziale und emotionale Schwierigkeiten oder kognitive Verzerrungen. Diese können zu Handlungen in Form von sexuellen Übergriffen führen. Die klinischen Symptome werden von Biedermann (2014) aufgegriffen und können laut dem Autor

empirisch untersucht werden. Die Theorie von Ward und Beech berücksichtigt zudem sich verstärkende Rückkopplungseffekte, wonach sich die vollzogenen Taten wiederum auf die soziale und kulturelle Umwelt, persönlichen Gegebenheiten und die physische Umgebung (ökologische Nische) einer Person auswirken können. Die ökologische Nische einer Person kann tatauflösende Faktoren beinhalten. Die Autoren unterscheiden diese nach ihrer zeitlichen Verortung in der frühen Vergangenheit (distal) und in aktuellere Gegebenheiten, die sich unmittelbar tatauflösend auswirken (proximal).

Die Autorinnen und Autoren des Bundeskriminalamtes (Weber et al. 2016) nennen fünf verschiedene Erklärungsansätze für die gemeinschaftliche Tatbegehung von Sexualdelikten. Ein denkbarer Grund sind die sozialen Rahmenbedingungen, die bei den Tätern Frustration hervorrufen, die in Aggression mündet (sozialstruktureller Erklärungsansatz). Bei den Delikten in der Silvesternacht 2015/2016 kam hinzu, dass es zu einer Vielzahl von Übergriffen gekommen ist, was die Bereitschaft bei einzelnen Tätern zur Begehung eigener Straftaten erhöht haben könnte (gruppendynamischer Erklärungsansatz). Auf die enthemmende Wirkung von Alkoholkonsum und anderen Substanzen wurde bereits eingegangen und dies kann auch in Gruppen einen entscheidenden Einfluss auf das Tatgeschehen nehmen (Enthemmungsfaktor). Zudem wird durch die Autorinnen und Autoren des Bundeskriminalamtes die unterschiedliche kulturelle Prägung zur Akzeptanz sexueller Gewalt sowie des Geschlechterrollenverständnisses der Täter genannt (kultureller Erklärungsansatz). In Bezug auf die Kölner Silvester Nacht wird von den Kollegen des Bundeskriminalamtes als „vermutlich letztlich am stärksten wirkender Faktor“ (Bundeskriminalamt 2016: 10) die Wahrnehmung der fehlenden Strafverfolgung gewertet. Dieser Faktor wird als „situationsbezogener Erklärungsansatz“ tituiert, wobei die subjektive Wahrnehmung der Strafverfolgungswahrscheinlichkeit und der Sanktionshärte nur einen Teil der situativen Faktoren ausmachen, die zur Tatbegehung beitragen oder eine hemmende Wirkung entfalten.

Auch in den Interviews sind teilweise Gruppentaten angesprochen worden. Insbesondere bei jüngeren Tätern ist der Einfluss von delinquenten Peers laut den interviewten Expertinnen und Experten besonders relevant: *„Was natürlich nicht zu verkennen ist, sind Gruppeneffekte. Es wird oftmals zu sehr auf die individuellen Aspekte abgestellt, dabei spielen Gruppeneffekte eine wichtige Rolle. Jugendliche oder junge Männer werden sehr von der Peer-Group beeinflusst. Wenn es in diesem Kontext ganz normal ist, dass die Vorstellung dominiert: „Wenn die nicht klar nein sagt, dann will die das auch“, und so weiter, dann ist natürlich plausibel, dass sich*

das gegenseitig verstärkt. Also dass dann Problemverhalten gezeigt wird, dass aber innerhalb dieser Binnengruppe ganz normal erscheint oder sogar positiv konnotiert ist. Nach dem Motto, „das ist ja ein toller Hecht, was der sich rausnimmt.“ Das heißt die Peer-Group, die Bezugsgruppe spielt bei Gruppendelikten eine wesentliche Rolle. Also inwiefern die bestimmte Vergewaltigungsmythen aufrechterhalten, frauenabwertende Mythen aufrechterhalten werden, solche Dinge“ (Int4). In diesem Interviewzitat wird deutlich, dass die Verbindung zwischen Gruppeneffekten und den vorherrschenden Vorstellungen über das Verhältnis der Geschlechter oder Rollenbilder des Mannes entscheidend für die Entstehung von Gruppendelikten sind.

Dieser Aspekt wird international im Rahmen von feministischen Theorien diskutiert. Diese legen den Fokus bei der Erklärung von Gruppentaten auf Heteronormativität und sehen das Patriarchat als Grund für sexuelle Gewalt. Auch wird davon ausgegangen, dass Gruppenvergewaltigungen eine Form der Machtausübung sind und Männer damit ihre Überlegenheit über Frauen als dem schwächeren Geschlecht demonstrieren (Franklin 2004: 29 f.). Es wird ebenfalls auf die Sexualität der Täter eingegangen. Eine der ersten Erklärungen von sexueller Gewalt in Gruppen stammt von dem Psychologen William H. Blanchard, der die homosexuelle Komponente dieser Taten betont und davon ausgeht, dass es den Tätern nicht um die sexuelle Befriedigung mit dem Opfer geht. Er behauptet, dass die Täter durch das Zuschauen und Dasein der anderen Gruppenmitglieder sexuell befriedigt werden (Blanchard 1959: 259). Kriminologische und sozialwissenschaftliche Erklärungen schließen an Blanchards These an, dass nicht die sexuelle Erregung mit dem Opfer im Vordergrund steht. Es wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass eine homosexuelle Komponente eine Rolle spielt, sondern die Stärkung der Kameradschaft innerhalb der Gruppe. Andere Ansätze betonen die Wichtigkeit der anführenden Person in Gruppentaten. Diese ist nötig um die Situation zu kontrollieren und anzuleiten und um die anderen Gruppenmitglieder zum Mitmachen zu verführen. Solch eine Person ermöglicht eine Enthemmung und Verantwortungsdiffusion zwischen den anderen Gruppenmitgliedern (Amir 1979: 197). Dieser Aspekt wird in Gruppentheorien aufgegriffen. Die Social Comparison Theory geht davon aus, dass Menschen den Drang haben, sich mit anderen zu vergleichen (Festinger 1954: 117). Es kann zum Ausschluss von Mitgliedern aus der Gruppe kommen, wenn diese sich abweichend verhalten und sich nicht der Gruppe anpassen (ebd.: 129). Die Gruppe bestimmt dabei, wie die Mitglieder sich verhalten sollten, um mit der Gruppe konform zu sein (ebd.: 126). Abhängig davon, welche Normen in einer Gruppe

gelten, müssen sich die Mitglieder nach diesen richten und anpassen, um weiterhin Teil der Gruppe zu bleiben. So kann es auch zu „Compliance“ einzelner Mitglieder kommen was bedeutet, dass diese ihr Verhalten verändern, um sich der Gruppe anzupassen, aber eigentlich andere Einstellungen haben (ebd.: 138). Ein anderer zu beobachtender Gruppenprozess ist „Groupthink“, welches zu einem übertriebenen Gefühl von Überlegenheit und einem erhöhten Selbstbewusstsein unter den Gruppenmitgliedern führt, weil sie Teil einer Gruppe sind (Janis 1991: 238). Auch können Gruppenprozesse, wie Diffusion von Verantwortung und Deindividualisierung der Täter auftreten und Gewalt verstärkend wirken. So entsteht das Gefühl, dass die Mitglieder einer Gruppe zu einer Einheit verschmelzen. Soziale Funktionen von Gruppengewalt sind der Erwerb von sozialem Status durch Unterstützung und Kohäsion innerhalb der Gruppe (Franklin 2004: 26). Außerdem können Gruppentaten ein starkes Gefühl der Verbundenheit zwischen den Tätern auslösen (ebd.: 31). Dieser Aspekt wird weiteren Autoren aufgegriffen. Flood (2008: 345) postuliert, dass sexuelle Aktivitäten die Möglichkeit zum Wettbewerb zwischen Gruppenmitgliedern bietet (Flood 2008: 345) und durch Exklusion anderer gesellschaftlicher Gruppen und Betonung von männlicher Überlegenheit Verbindungen zwischen Männern entstehen können (ebd.: 342). Holmstrom und Burgess (1980) gehen etwa davon aus, dass durch die Teilnahme an oder das Zugucken bei der Gruppenvergewaltigung sowie der Erniedrigung von Frauen, das Gefühl von männlicher Überlegenheit gesteigert wird.

Es lässt sich festhalten, dass die Motive der Täter sehr unterschiedlich sein können und sich meist aus einer Gemengelage von distalen und proximalen Einflussfaktoren darstellen. Psychische (Persönlichkeits-) Störungen oder Störungen der Sexualpräferenz spielen in Bezug bei den hier betrachteten Tätern eine eher untergeordnete Rolle. Stattdessen scheinen narzisstische und dissoziale Persönlichkeitsakzentuierungen und geringe Impulskontrolle relevanter bei der Entstehung von Sexualstraftaten zu sein. Daneben wirken kognitive Verzerrungen als implizite Glaubenssysteme deliktsfördernd (Biedermann 2014: 66 f.) und stehen in Wechselwirkung mit situativen Faktoren und beeinflussen sich gegenseitig (Müller/Hinrichs 2009: 25). Das generelle Bild von dem Sexualstraftäter ist daher nur schwer zu generieren (Wößner 2006: 149 f.)

3.4.2 Tätertypologien

Die Geschichte der Kriminologie ist reich an Bemühungen, Typologien von Sexualstraftätern zu entwickeln. Tätertypologien dienen der Zuordnung von Straftätern zu definierten

Gruppen innerhalb eines Klassifizierungssystems. Dabei wird die dem Täter zugrundeliegenden Motivation, Persönlichkeit, Lebensumstände oder Verhaltensweisen identifiziert und mit dem begangenen Sexualdelikt in Zusammenhang gebracht (Niemeczek 2014: 82 ff.). Ziel der Täterttypologien ist es, einen Überblick über die Täter eines oder mehrerer Deliktsfelder zu geben und einen wissenschaftlichen oder anwendungsorientierten Nutzen zu erfüllen. Diese Untersuchung soll der polizeilichen Ermittlungs- und Präventionsarbeit dienen, der Prognose von Rückfälligkeit sowie eine effektive Gestaltung der therapeutischen Intervention und Behandlung von Straftätern im Strafvollzug unterstützen. Für die polizeilichen Ermittlungen haben Täterttypologien eine herausragende Bedeutung, denn sie ermöglichen eine Zuordnung von Straftätern zu definierten Gruppen innerhalb eines Klassifikationssystems. Um die Klassifikation zu ermöglichen, werden die zugrundeliegende Motivation, Persönlichkeit, Lebensumstände oder Verhaltensweisen des Täters identifiziert und in Bezug zu dem Sexualdelikt gestellt (Niemeczek 2014: 82 ff.).

Bei der Typisierung von Sexualstraftätern ist der Verwendungszweck der Typologie entscheidend (z. B. Ermittlung, Prognostik, Therapie) und bestimmt die Ausrichtung der Typologie. Hierbei sind verschiedene Herangehensweisen denkbar. Häufig basieren Täterttypisierungen auf der Klassifikation von Deliktsart, Tatmotiv, Persönlichkeitsmerkmalen, biografischen Hintergründen, klinischen Merkmalen, sowie dem Tatverhalten. Beispielsweise ergab eine bundesweite Befragung von Expertinnen und Experten im Umgang mit Sexualstraftätern, dass eine Vielzahl von heterogenen Einzelvariablen aus verschiedenen Typologiemodellen zur Differenzierung von Sexualtätern genutzt wird und an dem sich das diagnostische und therapeutische Vorgehen orientiert (Wößner 2003: 29).

Klinische Täterttypologien, wie die von Schorsch (1985), basieren häufig auf identifizierten Merkmalen psychotherapeutisch behandelte Sexualstraftäter (Fegert/Häßler 2017). Dabei dient als Leitfrage: Gibt es Tätersubgruppen, die sich in psychometrischen Daten so unterscheiden, dass man auf deren Basis Aussagen über adäquate, spezifische Interventionsansätze bzw. die Therapiefähigkeit bestimmter Tätersubgruppen machen kann? Die Chance angemessene Klassifikationsmodelle zu entwickeln, sowie Behandlungsaussichten, Prognosen und Rückfallrisiko zu beurteilen steigt mit einer verbesserten Diagnostik. Schorsch (1985) stellte fünf Cluster von Merkmalen der Krankengeschichten von Sexualstraftätern vor, darunter psychisch eher stabile, sozial inte-

grierte Patienten, depressive Patienten und sozial desintegrierte Patienten. Weitere klinische Merkmale, die über verschiedene Typologien hinweg genannt werden umfassen Intelligenzminderung, dissoziale Persönlichkeitsstörungen, soziale Inkompetenz, emotionale Regulationsdefizite, verminderte Impulskontrolle und verminderte Empathiefähigkeit (Wößner 2002; Gannon et al. 2012).

Andere Typologien konzentrieren sich auf die Motive des Täters (siehe Kap. 3.4.1). Diese Klassifizierung ist schwieriger zu erfassen, denn – wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt – lässt sich der subjektive Hintergrund einer Tat nur über eine Selbstauskunft des Täters eruieren. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit sich der Täter dieser Motivation bei der Tat bewusst ist und, ob keine Umdeutung dessen im Nachhinein stattgefunden hat. Oftmals liegt ein Motivbündel vor und hinzu kommen situative Faktoren, die die Motivation initiieren. Die sich aus der Erhebungsmethodik ergebene Problematik liegt in der Schwierigkeit, Tatmotive voneinander abzugrenzen. Häufig handelt es sich hierbei nicht um spezifische Deliktsmotive, sondern Motive, die ebenfalls Beweggrund für andere Taten sein können (Eisenberg 2000: 165 f.). Motivationale Täterttypologien gewähren keinen Einblick in die dynamische Entwicklung eines Täters, da die Klassifikation des Täters auf seinem Verhalten zu einem bestimmten Zeitpunkt, in einer bestimmten Umgebung, mit einem bestimmten Opfer beschränkt ist (Turvey 2011: 328). Entsprechend kann ein bestimmtes Tatverhalten auf verschiedene Tatmotive hindeuten, sodass die Trennschärfe einer motivationalen Täterklassifikation eingeschränkt ist. Rückschlüsse auf die Tatmotive können vor allem in der Behandlung von Straftätern eine Rolle spielen. Eine einflussreiche motivationale Typologie zu Vergewaltigungs- als auch Missbrauchstätern stammt von Groth/Birbaum (1979). Demnach sind Vergewaltigungen nicht durch den Trieb nach sexueller Befriedigung zu erklären, sondern sind als Kompensationsstrategie zur Erfüllung unterliegender Motive und Konflikte zu sehen (z. B. Machtbestätigung, Machtbehauptung, zornige Vergeltung, Sadismus).

Ein weiterer Ansatz der Typologieerstellung beruht auf der Analyse des Tathergangs unter genauer Betrachtung des Modus Operandi des Täters. Die meisten bestehenden Typologien unterscheiden auf einer initialen Ebene zwischen verschiedenen Deliktsarten (Niemeczek 2015: 87), beispielsweise nach Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch von Kindern. Die Spezifizierung der Deliktsart gibt gleichzeitig auch Aufschluss über die Art des Opfers (z. B. Kinder), der

Täter-Opfer Beziehung (z. B. keine oder flüchtige Vorbeziehung) sowie die Frequenz der Deliktsbegehung (z. B. Ersttäter, Rückfälliger) (Eisenberg 2000: 162 f.).

Eine weitere Typologie von Sexualstraftätern, wurde 2022 durch die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei vorgelegt, die insbesondere im Hinblick auf die polizeiliche Praxis Anwendung finden soll. Laut der Autorin können die konstruierten Tätertypen, „bei zunächst unbekanntem Tätern [...] zur Ermittlungspriorisierung und Konzentration von Ressourcen eingesetzt werden“ (Röhm 2022: 98 f.). Die Autorin hat zum einen eine „Einfache Tätertypologie“ erstellt, die auf der Anzahl und Art der Vordelikte der Täter beruht (Röhm 2022: 85 ff.). Anhand dieser Daten werden sechs verschiedene Tätertypen unterschieden: Einmaltäter, Gelegenheitstäter, Ein-/Aussteiger, unspezifische Serientäter, teilspezifische Serientäter und spezifische Serientäter. Die Stichprobe umfasst mehr als 3 500 Täter. Der Karrieretyp der Gelegenheitstäter ist mit knapp 40 % dominierend, gefolgt von Ein- und Aussteigern und Einmaltätern mit je zirka einem Fünftel. Zum anderen hat die Autorin eine „Komplexe Tätertypologie“ erstellt, die auf sieben Variablen beruht (Röhm 2022: 88 ff.). Neben den drei Kategorien der Sexualdelikte (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses, Sexueller Missbrauch, Ausnutzen sexueller Neigung), wurden Körperverletzungsdelikte, deliktische Vorerkenntnisse, die Anzahl der tangierten Deliktgruppen und die Anzahl aller gespeicherten Straftaten einbezogen. Aus diesen Variablen konnten sieben Täterkategorien gebildet werden, wobei die Kategorie 2: Gewalttätige Sexualverbrecher mit Vorerkenntnissen und Gewaltbezug, mit 19,1 Prozent häufigsten vorkommt.

In den Interviews mit den Expertinnen und Experten standen weniger die verschiedenen Arten von Tätertypologien im Vordergrund, sondern vielmehr, wie die bestehenden Tätertypologien für die polizeiliche Ermittlungsarbeit genutzt werden könnten und wo die Grenzen der polizeilichen Nutzung bestehender Tätertypologien liegen. Im Folgenden werden die Aussagen der Expertinnen und Experten zu diesen Fragestellungen dargestellt. Zudem wird thematisiert, inwieweit Tätertypologien perspektivisch mehr Anwendung finden können.

Biedermann (2014: 48) stellt fest, dass sich anhand sowohl nationaler als auch internationaler Studien zu Sexualstraftätern herauskristallisiert, dass der kleinste gemeinsame Nenner in der Heterogenität der Täter besteht. Zugleich betont er

die Relevanz von Typologien zwecks systematischer Erforschung und Theorienbildung der verschiedenen Phänomene. Aus diesem Grund stellen sie sich „letztendlich als die Grundlage sinnvoller Interventionsstrategien“ (Biedermann 2014: 48) dar. Der Autor hat in seiner Dissertation acht Klassen von Tätern anhand von 16 Merkmalen erstellt. Die Merkmale beziehen sich auf die Art und Weise der Tatbegehung. Beispielsweise wird der Einsatz von körperlicher Gewalt, Zwangsmitteln oder verbalen Drohungen, aber auch der Gesamtkontext inklusive des Opfer-Täter-Gefüges (z. B. Opferalter, Täteralter, Täter-Opfer-Beziehung) bei der Klassifikation berücksichtigt. Bei Mehrfachtaten kann auch die Perseveranz bzw. Gleichförmigkeit der Tatbegehung eine Rolle spielen. Häufig wird bei der Bewertung dieser Perseveranz jedoch außen vorgelassen, dass eine Tatbegehung immer von der Täter-Opfer-Umwelt-Interaktion abhängig ist und daher nur bedingt gleichförmig auszuführen ist.

In den Interviews galt es zunächst die Frage zu beantworten, inwieweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der polizeilichen Sachbearbeitung Kenntnisse über verschiedene wissenschaftliche Tätertypologien haben und inwieweit diese bei der Ermittlungstätigkeit genutzt werden. Durch einen interviewten Experten aus der Operativen Fallanalyse wird erläutert, dass Ermittler häufig den Idealtypus eines Täters im Kopf haben, aber dies kein offizielles Instrument der Ermittlung darstelle, sondern sich intuitiv ausbilde. Nichtsdestotrotz entfalten Tätertypologien durchaus Wirksamkeit innerhalb der Kriminalistik: *„Tätertypologien sind durchaus weit verbreitet, ohne dass sie systematisiert wären und sind deswegen auch durchaus wirkmächtig innerhalb der Ermittlungstätigkeit“* (Int1). Die Aussage, dass jeder Polizist bzw. jede Polizistin die Täter in verschiedene Kategorien einordne, wird auch durch einen Experten der Wissenschaft bestätigt. Der Mehrwert von Tätertypologien wird von diesen Experten in der Transparenz und dem heuristischen Mehrwert gesehen: *„Und man macht dann automatisch so Zuordnungen zu gewissen Grundtypen und da kann's aber schon helfen, das mal wissenschaftlich zu haben so einen Typus, den zu beschreiben, darzulegen, weil man dann einfach transparenter weiß, wie ist man zu diesem Typus gekommen und sich das nicht nur aus dem Bauchgefühl und dem Kopf zusammenschustert und man dann auch gewisse Dinge vergisst und dann geht's aber dennoch darum immer zu gucken oder immer das zu betrachten als Anfangshypothesen, als eine erste Idee und dann kritisch zu prüfen: Ist das so?“* (Int2).

Gleichzeitig wird zu bedenken gegeben, dass aufgrund der geringen Fallzahlen und der dezentralen Sachbearbeitung

derartiger Delikte es mitunter nicht mehr genügend individuelle Erfahrung aus der Bearbeitung einschlägiger Straftaten gibt. Uhlig empfiehlt daher „die Schaffung eines spezifischen abgestuften, kriminalistisch-kriminologischen Grundlagenwissens unter Zuhilfenahme externen wissenschaftlichen Sachverständs, [um] der Vielfalt der Ausprägungsmöglichkeiten der verschiedenen Arten von Sexualdelikten“ (Uhlig 2015: 310) folgen zu können und darauf aufbauend Ermittlungsansätze zu generieren. Dieser Punkt der Nutzbarkeit von Typologien für die polizeilichen Ermittlungen wird auch von den Expertinnen und Experten artikuliert. Als Beispiel wird das Wissen um mögliche Motive des Täters genannt, die als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen und Ermittlungsansätze dienen können. Das grundlegende Wissen über die verschiedenen Typologien darf jedoch nicht zu Verallgemeinerungen des Einzelfalls führen, sondern jeder Fall und jeder Täter unterliegt unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Verhaltensweisen. Deshalb können die Typologien dazu dienen, erste Ermittlungsansätze zu entwickeln und den Fall aus einer ganzheitlicheren Sicht zu betrachten. *„Ich sag auch immer, Typologien sollen nicht dazu dienen, jemand‘ in eine Schublade reinzuzwängen, sondern [...] dann geht es immer darum im Einzelfall zu gucken, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede hat jetzt mein konkreter Einzelfall im Vergleich zu diesen verschiedenen Tätertypen. Und die Idee ist da nicht, dass ich da dann so eine ganz strikte Vorgabe bekomme anhand dieser Typologie, wie ich jetzt den Fall zu verstehen habe und was ich zu tun habe, sondern Anfangshypothesen zu generieren. Ja, erste Ansätze, Hypothesen, ne Idee. Und dann muss ich mir überlegen, passt denn diese Idee für meinen Fall. Ich muss das dann sozusagen kritisch prüfen. Und die Vorstellung ist dann aber, wenn ich so eine Typologie habe, stehe ich besser da, wie wenn ich gar nichts habe, ja, wie wenn ich sozusagen so blanko versuche den Fall zu greifen und zu verstehen“* (Int2).

Neben dem bereits genannten Umstand, dass die wissenschaftlichen Typologien in der polizeilichen Ermittlungspraxis aufgrund des Abstraktionsgrades lediglich als Orientierungshilfe zur kriminalistischen Einzelfallbetrachtung dienen kann, werden in den Interviews weitere Gründe genannt, warum nur eine eingeschränkte Anwendbarkeit von Tätertypologien in der polizeilichen Sachbearbeitung gegeben ist. So lassen sich die Tätertypen nicht anhand der polizeilichen Datenbanken abbilden. Die gespeicherten Daten geben nicht genügend Anhaltspunkte, um ein umfassendes Bild eines Täters zu erstellen. Außerdem setzt es generell voraus, dass der Täter polizeilich bereits erfasst wurde.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es keine allumfassende Typologie gibt, die in sowohl dem polizeilichen Ermittlungsbereich als auch der therapeutischen Intervention greift. Der oftmals dichotome Ansatz der Typisierungen verhindert eine ausreichende Differenzierung der Klassifikation und somit die praktische Anwendbarkeit. Hierin liegt die Schwäche der Ansätze begründet (Niemecek 2015: 96). Diese Erkenntnis spiegelt sich auch in der Arbeit der Operativen Fallanalyse wider: *„In unserer Arbeit spielt eben dieses Gefüge, Situation, Opfer, Täter, eine große Rolle. Und Tätertypologien konzentrieren sich eben auf den Täter und wir sind eben der Meinung, dass Täter sich mal so und mal so verhalten. Selbst wenn sie einem bestimmten Typus entsprechen würden, werden sie sich in unterschiedlichen Situationen sehr wahrscheinlich unterschiedlich verhalten. Also Tätertypologien ignorieren so ein bisschen den Gesamtkontext der Tat und fokussieren sich auf den Täter. Und deswegen ist das in der kriminalistischen Arbeit weniger von Relevanz.“* (Int1)

Die praktische Anwendung dieser Typologien innerhalb der polizeilichen Ermittlung setzt jedoch eine kritische Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen sowie deren Gültigkeitsbereich voraus. Während den Typologien zwar ein heuristischer Wert zugeschrieben werden kann, kann eine unkritische Verwendung dieser zu Informationsverlust und Fehleinschätzungen führen. Es gilt zu bedenken, dass die dichotomen Klassifikationen häufig auf keiner ausreichenden empirischen Grundlage beruht und daher keine Differenzierung des heterogenen Täterbildes zulassen (Niemecek 2015: 96). Die eingeschränkte praktische Anwendbarkeit unterstreicht, dass Tätertypologien nicht als diagnostisches Instrument fungieren (Turvey 2011: 318), obgleich sie den Eindruck vermitteln, Einblicke in die Ursache kriminellen Verhaltens zu geben. Die durch die Typologien implizierten Verweise auf kausale Mechanismen entspringen beobachtbarem Verhalten, welches sich auf die oberflächliche Erscheinung der zu Tage gelegten Symptomatik konzentriert, während die kausalen Ursprünge dysfunktionalen Gewalt- und Sexualverhaltens nicht erfasst werden (Ward/Beech 2006: 45). Abhängig von dem Anspruch an die Tätertypologie führt die Vernachlässigung von Täter-Opfer-Kontext-Interaktion oder auch der neuropsychologischen und biologischen Analyseebenen in bestehenden Theorien zu unvollständigen Erklärungen von Sexualdelikten (ebd.). Der Fokus der Tätertypologien liegt daher nicht auf der Klassifikation von Tätern sondern der des Tatortverhaltens und stellt damit lediglich eine Momentaufnahme im gegebenen Kontext dar (Turvey 2011: 318).

4 Implikationen für die polizeiliche Ermittlungs- und Präventionspraxis

In vorliegendem Bericht wurden grundlegende qualitative sowie deskriptive quantitative Erkenntnisse zu den Tätern der untersuchten Sexualdelikte dargelegt. Im Rahmen einer Fachtagung im Dezember 2022 wurden diese mit Expertin-

nen und Experten aus Wissenschaft und Praxis (u.a. aus Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit) diskutiert. Daraus abgeleitet wurden Implikationen für die polizeiliche Ermittlungs- und Präventionspraxis, die nachfolgend dargelegt werden.

Implikationen für die polizeiliche Ermittlungs- und Präventionspraxis

Tätermerkmale und Tatmerkmale als Ermittlungsgrundlagen

- Grundlegende Kenntnisse der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter über verbreitete Tat- und Tätermerkmale bzw. einschlägige Tätertypologien und -motive können dabei helfen, Ermittlungsansätze zu identifizieren und zu priorisieren. Daher sollten diese Inhalte in der Aus- und Fortbildung in unterschiedlicher Intensität, je nach Verwendung (u.a. Sachbearbeitung von Sexualdelikten, Operative Fallanalyse, KURS), Berücksichtigung finden. Das grundlegende Wissen über die verschiedenen Merkmale und Typologien darf jedoch nicht zu einer verallgemeinerten Betrachtung und Bewertung des Einzelfalls führen. Auch der differenzierte Umgang mit entsprechenden Erkenntnissen sollte daher im Rahmen der Aus- und Fortbildung berücksichtigt werden.
- Ein besonders herausragendes Tätermerkmal sind polizeiliche Vorkenntnisse. Mehr als die Hälfte der Täter der betrachteten Sexualdelikte war vor der Tat bereits polizeilich in Erscheinung getreten, überwiegend bereits mehr als einmal und zumeist nicht (nur) einschlägig im Bereich von Sexualstraftaten. Besonders häufig handelte es sich um polizeiliche Vorkenntnisse im Bereich der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und Diebstahl- und Unterschlagungsdelikte. Auch diese Erkenntnisse können für Ermittlungsansätze und deren Priorisierung genutzt werden. Sie können unter anderem bei der Recherche in polizeilichen Datenbanken oder der Auswahl von Lichtbildern aus der Lichtbildvorzeigekartei berücksichtigt werden.

Täterbezogene Kriminalprävention

- Maßnahmen der täterorientierten Kriminalprävention sollten auf allen Ebenen (primär, sekundär, tertiär) stattfinden. Die tertiäre Prävention ist bereits gut ausgebaut, daher wird viel ungenutztes Potential in der primären und sekundären Prävention gesehen.
- Die alleinhandelnden Täter der betrachteten Sexualdelikte sind im Durchschnitt etwa 33 Jahre alt und entsprechend durchschnittlich älter als die Opfer. Mehr als die Hälfte der Täter war zur Tatzeit gleichwohl unter 30 Jahre alt. Gruppentäter sind im Durchschnitt mit 23 Jahren deutlich jünger. Dies hängt ebenso wie bei den Opfern auch mit den Lebens- und Freizeitgewohnheiten junger Menschen im Allgemeinen und den damit einhergehenden Aufenthaltsräumen (z. B. öffentlicher Raum, Clubs/Bars/Diskotheiken, Freizeiteinrichtungen) zusammen. Tätergruppenbezogene Kriminalprävention sollte entsprechend insbesondere Jungen und junge Männer in den Fokus nehmen.
- Die betrachteten Sexualstraftaten wurden im Untersuchungszeitraum überproportional häufig von Jungen und Männern ohne deutsche Staatsangehörigkeit begangen. Dies hängt auch damit zusammen, dass im Rahmen der Zuwanderungsbewegung Mitte bis Ende der 2010er Jahre insbesondere junge Männer aus sozial schwachen Regionen nach Deutschland gekommen sind. Diese Gruppe zählt, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, auch bei Sexualdelikten generell zu den stärker kriminalitätsbelasteten Bevölkerungsgruppen. Täterorientierte Kriminalprävention sollte diese Zielgruppe daher bei der Ausgestaltung von Präventionsmaßnahmen berücksichtigen (z. B. Berücksichtigung der Lebenswirklichkeiten, Präventionshinweise in verschiedenen Sprachen).
- Bei den Tätern der betrachteten Sexualstraftaten handelt es sich häufig um Personen mit geringem sozioökonomischen Status und geringem Bildungsniveau. Täterbezogene Präventionsangebote sollten daher niedrigschwellig zugänglich und Präventionsmaterialien in einfacher Sprache verfügbar sein.
- Täter und Opfer der betrachteten Sexualstraftaten lernen sich häufig im Ausgeh- und Datingkontext kennen. Täterbezogene Präventionsangebote sollten entsprechende Settings und damit verbundene Örtlichkeiten fokussieren. Dabei ist die zunehmende Bedeutung von Online-Dating-Plattformen, die auch zur Tatanbahnung genutzt werden, zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird empfohlen, Präventionshinweise für entsprechende Plattformen zu entwickeln und auf entsprechenden Plattformen zu platzieren.

Literatur

- Amir, Menahem (1971): *Patterns in Forcible Rape*. University Press Chicago.
- American Psychiatric Association (1999): *Dangerous sex offenders: A task force report of the American Psychiatric Association*. American Psychiatric Association Publishing.
- Beier, Klaus M./Ahlers, Christoph J./Goecker, David, Neutze, J./Mundt, Ingrid A./Hupp, E./Schaefer, G. A. (2009): Can pedophiles be reached for primary prevention of child sexual abuse? First results of the Berlin Prevention Project Dunkelheld (PPD). *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 20(6), S. 851–867.
- Berner, Wolfgang/Bolterauer, Johanna (1995): 5-Jahres-Verläufe von 46 aus dem therapeutischen Strafvollzug entlassenen Sexualdelinquenten. *Recht & Psychiatrie*, 13(3), S. 114–118.
- Berner, Wolfgang/Karlick-Bolten, Edda (1986): Verlaufsformen der Sexualkriminalität: 5-Jahres-Katamnesen bei 326 Sexualdelinquenten unter Berücksichtigung von Frühsozialisation, vorausgegangener Delinquenz, psychiatrisch-psychologischer Diagnostik und Therapie. Enke.
- Biedermann, Jürgen (2014): Die Klassifizierung von Sexualstraftätern anhand ihres Tatverhaltens im Kontext der Rückfallprognose und Prävention: Ein typologieorientierter Ansatz bei sexuellen Missbrauchs- und Gewalttätern mittels der Latent Class Analyse. Verlag für Polizeiwissenschaft
- Biedermann, Jürgen/Volbert, Renate (2020): Empirische Erkenntnisse zur Reform des Sexualstrafrechts in Bezug auf die §§ 177 und 184i StGB und daraus resultierende Schlussfolgerungen für die Vernehmungsgestaltung. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103 (4), S. 250–268.
- Blanchard, W. H. (1959): The Group Process in Gang Rape. *The Journal of Social Psychology*, 49(2), S. 259–266.
- Bonta, James/Wormith, J. Stephen (2013): Applying the risk-need-responsivity principles to offender assessment. In: Wiley-Blackwell (Hrsg.): *What works in offender rehabilitation: An evidence-based approach to assessment and treatment*, S. 72–93. John Wiley & Sons.
- Brosi, Nicola (2004). *Untersuchung zur Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen in verschiedenen Bevölkerungsgruppen*. Dissertation. LMU München.
- Bundeskriminalamt (2016): *Sexualdelikte durch Personengruppen im öffentlichen Raum, Aufarbeitung des nationalen und internationalen Forschungsstandes*. Bundeskriminalamt.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020): *Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt*. Autorengruppe Bildungsberichterstattung.
- Burgheim, Joachim/Friese, Hermann (2008): Täter-Opfer-Interaktion bei Sexualdelikten. In: *Kriminalistik*, (8), S. 486–492.
- Bussmann, Kai-D./Seifert, Simone/Richter, Kathrin (2008): Probanden im sozialtherapeutischen Strafvollzug: Delinquenzbelastung, Biografie und Persönlichkeitsmerkmale. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91(1), S. 6–21.
- Dahle, Klaus-Peter/Janka, Christine/Gallasch-Nemitz, Franziska/Lehmann, Robert (2009): Tätercharakteristika, Rückfallrisiko und Rückfallprognose bei Sexualstraftätern vom Jugend- bis ins Seniorenalter. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3(3), S. 210–220.
- Dern, Harald/Frönd, Roland/Straub, Ursula/Vick, Jens/Witt, Rainer (2004): *Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geographischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Eberhaut, Sabrina/Eher, Reinhard (2019): Tatverleugnung bei pädosexuellen Straftätern: Zusammenhang mit kognitiven Verzerrungen und Bedeutung für das Rückfallrisiko. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 26(2). S. 183–193.
- Eher, Reinhard/Fruehwald, Stefan/Aigner, Martin/Schmidl-Mohl, Brigitte/Frottier, Patrick/Dwyer, Margretta/Gutierrez-Lobos, Karin (1999): Discriminating among incarcerated sexual offenders by their perception of interpersonal problems and experience-related anxiety. *Journal of Behavior Therapy and Experimental Psychiatry*, 30(2), S. 93–103.

- Eher, Reinhard/Rettenberger, Martin/Schilling, Frank (2010): Psychiatrische Diagnosen von Sexualstraftätern. Zeitschrift für Sexualforschung, 23 (1), S. 23–35.
- Ehrhart, Julie K./Sandler Bernice R. (1985): Campus Gang Rape: Party Games? Project on the Status and Education of Women, Association of American Colleges.
- Eisenberg, Ulrich. (2000). Kriminologie. 7. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.
- Elsner, Erich/Steffen, Wiebke (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigungen. München: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt München (KFG).
- Elsner, Klaus/Adewuyi, Davis/König, Andrej (2020): Evaluation eines ambulanten Behandlungsprogramms für Sexualstraftäter. Abschlussbericht. Bonn: Nationales Zentrum Kriminalprävention.
- Elz, Jutta (2004): Sexuell deviante Menschen – zum Forschungsstand. In: IKK (Hrsg.): IKK-Nachrichten. Sexualisierte Gewalt durch Minderjährige, S. 2–5.
- Elz, Jutta (2011): Der lange Weg in die Sicherungsverwahrung. Ergebnisse eines Forschungsprojektes. In: Bannenberg, Britta/Jehle, Martin (Hrsg.): Gewaltdelinquenz Lange Freiheitserziehung Delinquenzverläufe, S. 333–344. Forum Verlag Godesberg GmbH.
- Elz, Jutta (2021): Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt: Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen. (Berichte und Materialien (BM-Online), 26). Kriminologische Zentralstelle.
- Engel, Jannis/Veit, Maria/Krüger, Tillmann (2021): Zwanghaftes Sexualverhalten – Welche Rolle spielen sexuelle Grenzverletzungen und Paraphilien. Psychotherapeut 66, S. 105–112.
- Eyssel, Friederike A. (2012). Vergewaltigungsmythen: Konzept, Funktionen und Konsequenzen. Fachkonferenz. „Selber Schuld!? Sexualisierte Gewalt – Begriffsdefinition, Grenzziehung und professionelle Handlungsansätze“. Konferenzband, S. 49–53. Stadt Wien.
- Eyssel, Friederike A. (2010): Konzept und Funktion von modernen Mythen über sexuelle Aggression. In: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hrsg.): Streitsache Sexualdelikte. Frauen in der Gerechtigkeitslücke. Dokumentation um Kongress des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, S. 18–29. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff).
- Festinger, Leon (1954): A Theory of Social Comparison Process. SAGE Social Science Collection, 7(2), S. 117–140.
- Fiedler, P. (2004a). Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung: Heterosexualität-Homosexualität-Transgenderismus und Paraphilien-sexueller Missbrauch-sexuelle Gewalt. Beltz.
- Fiedler, Peter (2004b): Die Bedeutung psychischer Störungen für Sexualdelinquenz. Report Psychologie. Heft 29, 9/2004. S. 524–535.
- Flood, Michael (2008) Men, Sex, and Homosociality: How Bonds between Men Shape Their Sexual Relations with Women. Men and Masculinities, 10(3), S. 339–359
- Franklin, Karen (2004): Enacting Masculinity: Antigay Violence and Group Rape as Participatory Theater. Sexuality Research & Social Policy: A Journal of the NSRC, 1(2), S. 25–40.
- Gannon, Theresa A. (2009): Current cognitive distortion theory and research: An internalist approach to cognition. Journal of Sexual Aggression, 15(3), S. 225–246.
- Gerger, Heike/Kley, Hanna/Bohner, Gerd/Siebler, Frank (2013): The Acceptance of Modern Myths About Sexual Aggression (AMMSA) scale. Universität Bielefeld.
- Goedelt, Katja (2010): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit. Universitätsverlag Göttingen.
- Groth, A. Nicholas/Birnbaum, H. Jean (1979) Men who rape: The psychology of the offender. Plenum.
- Haas, Henriette/Killias, Martin: Sexuelle Gewalt und persönliche Auffälligkeiten: Eine Studie zu 20-jährigen Männern in der Schweiz. Crimscope. (9), S. 1–6.
- Hauffe, Sarah/Porter, Louise 2009: An interpersonal comparison of lone and group rape offences. Psychology Crime & Law, 15 (5), S. 469–491.
- Heckenhausen, Jutta/Heckenhausen, Heinz (1989): Motivation und Handeln. 5. Auflage. Heidelberg: Springer-Verlag.

- Heintschel-Heinegg (2021): Strafgesetzbuch. Kommentar. 4. Auflage. Beck.
- Hermann, Dieter (2009): Delinquenz und Geschlecht. In: Hans-Ludwig Kröber/Dieter Dölling/Norbert Leygraf/Henning Sass (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, S. 175–186. Steinkopff.
- Holmstrom, Lynda Lytle/ Burgess, Ann Wolbert (1980): Sexual Behavior of Assailants During Reported Rapes. Arch Sex Behavior, 9, S. 427–439.
- Horvath, Miranda A. H./Hegarty, Peter/Tyler, Suzannah/Mansfield, Sophie (2012): "Lights on at the end of the party": Are lads' mags mainstreaming dangerous sexism? British Journal of Psychology, 103(4), S. 454–471.
- Hoyer, Jürgen (2001): Psychodiagnostische Kategorisierung von gefährlichen Sexualdelinquenten. In: Hoyer, Jürgen/Kunst, Heike (Hrsg.), Psychische Störungen bei Sexualdelinquenten. S. 13-31. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Höyneck, Theresia/Schmidt, Patrik/Hurler, Sandra (2024): Die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen. Projektbericht und Ergebnisse. Kassel University Press.
- Iffland, Judith (2016): Merkmale der Bindungs- und Beziehungsqualität bei Sexualstraftätern und deren Partnerinnen. Dissertation. Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg.
- Kammigan, Ilka/Linssen, Ruth (2012): Korruption als »Situational Action«. Eine theoretisch-integrative Erklärung korrupten Verhaltens auf Basis der »Situational Action Theory«. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 95(5), 331–347.
- Kindermann, Günther/Dimpfl, Thomas (2000): Vielfalt und Einheit – Wissenschaft und Gewissen: 53. Kongress der DGGG – Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe 13.–16. Juni 2000, München. Stuttgart: Georg Thieme Verlag.
- Koch-Arzberger, Claudia/Bott, Klaus/Kerner, Hans-Jürgen/Reich, Kerstin (2011): Rückfallgefährdete Sexualstraftäter in Hessen. Kriminalistisch-Kriminologische Schriften der hessischen Polizei. Band 3.
- Koepfen, Julia/Faber, Mirko (2020): Sexualstrafrecht im zeitlichen Wandel. In: Faber, Mirko/Bley, Rita (Hrsg.): Sexualdelikte im Wandel der Zeit. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V, Band 10, S. 86-114. FHöVPR M-V.
- Kratzer-Ceylan, Isabel (2015): Finalität, Widerstand und „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kröber, Hans Ludwig (2011): Kognitive Verzerrungen. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 5(204), S. 1181.
- Kunz, Karl-Ludwig/Singelnstein, Tobias (2021): Kriminologie. Eine Grundlegung. 8. Auflage. Haupt Verlag.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020): Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2021): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008 bis 2019. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Methodenbericht. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil I): Grundlagen des Teilprojektes und Ergebnisse der qualitativen Interviews. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2023a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2023b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil II): Ergebnisse der Aktenanalyse und Synopse. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2023c): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Opfer sexueller Gewalt (Teil 1): Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

- Litzcke, Sven M./Horn, Alexander/Schinke, Dirk (2015): Sexualmord in Bayern. Opfer – Tatverlauf – Täter. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Meyer, Maïke (2018): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Kriminolistik. (10). S. 584–587.
- Meyer, Maïke/Pollich, Daniela (2022): Aktenanalyse in der kriminologischen Forschung. Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten. KrimOJ, (4). S. 364–391.
- Müller, Ursula/Schrötte, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Nedopil, Norbert (2017): Sadistischer Serienmörder, der auf lange schwarze Haare steht. DNP-Der Neurologe & Psychiater, 18(9), S. 40–44.
- Niemeczek, Anja (2015): Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten. Der Zusammenhang von Verhaltensmerkmalen und personenbezogenen Eigenschaften. Springer Fachmedien. Wiesbaden.
- Persson, Sofia/Dhingra, Katie/Grogan, Sarah (2018): Attributions of victim blame in stranger and acquaintance rape: A quantitative study. Journal of Clinical Nursing, 27(13-14), S. 2640–2649.
- Pollich, Daniela/Stewen, Marcus/Erdmann, Julia/Meyer, Maïke/Mahle, Corinna (2019): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie. Band 25. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.
- Rabe, Heike (2017): Sexuelle Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz. Aus Politik und Zeitgeschichte, Gewalt, 67(4). S. 27–32.
- Röhm, Claudia (2022): ‚Die Sexualstraftäter‘: polydelinquent oder deliktperseverant? Tätertypologien auf Grundlage polizeilicher (Vor-)Erkenntnisse. Bayrisches Landeskriminalamt.
- Schmidt, Stefanie/Pettke, Olivia/Lehmann, Robert J. B./Dahle, Klaus-Peter (2017): Sexualstraftäter ohne und mit Migrationshintergrund aus dem Nahen Osten und Nordafrika. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 11(4), S. 322–334.
- Schmucker, Martin/Lösel, Friedrich (2008): Kriminalitätstheorien. In: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): Handbuch Rechtspsychologie, S. 15–27. Hogrefe.
- Schorsch, E. (1978): Stellung der Sexualität in der psychischen Organisation des Menschen. Nervenarzt, 49, S. 456–460.
- Seifert, Simone (2014): Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen. Springer VS.
- Statistisches Bundesamt (2020): Bildungsstand der Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus 2019. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Publikationen/Downloads-Bildungsstand/bildungsstand-bevoelkerung-5210002197004.html>. Letzter Zugriff: 30.04.2023.
- Statistisches Bundesamt (2022): Eheschließungen, Ehescheidungen und Lebenspartnerschaften. Daten zu den Eheschließungen und dem durchschnittlichen Heiratsalter Lediger. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-heiratsalter.html>. Letzter Zugriff: 30.04.2023.
- Statistisches Bundesamt (2023): Konjunkturindikatoren. Arbeitslosenquote Deutschland. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Arbeitsmarkt/arb210a.html>. Letzter Zugriff: 30.04.2023
- Steck, P./Pauer, U. (1992): Verhaltensmuster bei Vergewaltigung in Abhängigkeit von Täter- und Situationsmerkmalen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 75, 187–197.
- Straub, Ursula/Witt, Rainer (2004): Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung von polizeilichen Vorerkenntnissen im Rahmen Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Bundeskriminalamt.
- Suarez, Eliana/Gadalla, Tahany M. (2010): Stop blaming the victim: A meta-analysis on rape myths. Journal of Interpersonal Violence, 25(11), S. 2010–2035.
- Tausendteufel, Helmut/Bindel-Kögel, Gabriele/Kühnel, Wolfgang (2006): Deliktunspezifische Mehrfachtäter als Zielgruppe von Ermittlungen im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte. Kooperationen mit Intensivstraftäterprogrammen und

Datenabgleich (Rasterung) als Ermittlungsstrategien. Luchterhand (Polizei + Forschung, 34).

Turvey, Brent E. (2011): Criminal profiling: An introduction to behavioral evidence analysis. Academic press.

Uhlig, Axel (2015): Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg. 30. Band der Schriftenreihe zur Kriminologie, kritischen Kriminologie, Strafrecht, Rechtssoziologie, forensischen Psychologie und Gewaltprävention. Verlag Dr. Kovač.

Ward, Tony/Beech, Anthony (2006): An Integrated Theory of Sexual Offending. *Aggression and Violent Behavior*, 11, S. 44–63.

Ward, Tony/Hudson, Stephen M./Keenan, Thomas (1998): A self-regulation model of the sexual offense process. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 10(2), 141–157.

Weber, Mathias/Wührl, Johanna/Spalding, Sabine (2019): Gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen. Bundeskriminalamt.

Wieczorek, Arnold (2006): Der Sexualtäter und sein Motiv: Ein multifaktorielles Modell zu Erfassung der Antriebsmotivation. *Kriminalistik*, 60(12), S. 748–753.

Wolters, Laura (2022): Vom Antun und Erleiden. Eine Soziologie der Gruppenvergewaltigung. Hamburger Edition.

Wong, Jennifer S./Gravel, Jason (2018): Do sex offenders have higher levels of testosterone? Results from a meta-analysis. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 30(2), S. 147–168.

Wößner, Gunda (2002): Behandlung, Behandelbarkeit und Typisierung von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer bundesweiten Expertenbefragung. edition iuscrim.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Studien aus dem deutschsprachigen Raum zu Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen	14
Tabelle 2: Polizeilich in Erscheinung getreten	29
Tabelle 3: Art der kommunikativen Kontaktaufnahme	36
Tabelle 4: Art des Blitzangriffs	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden	10
Abbildung 2: Alter der Einzeltäter nach Tatschwere	17

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Teildezernat 32.4 – Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle
(KKF)



Redaktion: KOKin Lara Schwarz
ORRin Dr. Maike Meyer

Kontakt: kkf@polizei.nrw.de

www.lka.polizei.nrw

Oktober 2024

